

Wertpapierprospekt

vom 02. Juli 2019

für

das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland

von

Stück 954.365

neuen auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)
mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und mit voller
Gewinnberechtigung ab dem 1. Juli 2018

aus der in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. Juni 2019 beschlossenen
Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre
("Neue Aktien")

und gleichzeitig

**für die Einbeziehung zum Handel in den Freiverkehr der Börse München im Marktsegment
m:access**

von

bis zu Stück 954.365
Neue Aktien

und

Stück 3.545.635
auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)
mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und mit voller
Gewinnberechtigung ab 1. Juli 2018
(gesamtes Grundkapital)

der

Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA
Unterhaching

ISIN DE000A2TR919
WKN A2TR91
Börsenkürzel S6P



Inhaltsverzeichnis

1. ZUSAMMENFASSUNG	7
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	7
Abschnitt B – Emittentin	8
Abschnitt C – Wertpapiere	13
Abschnitt D – Risiken	15
Abschnitt E – Angebot	18
2. RISIKOFAKTOREN	22
2.1 Die Emittentin betreffende Risiken	22
2.1.1 Geschäftsbezogene Risiken	22
2.1.2 Markt- und branchenbezogene Risiken	37
2.2 Die Wertpapiere betreffende Risiken	44
3. ALLGEMEINE ANGABEN	50
3.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	50
3.2 Zukunftsgerichtete Aussagen	50
3.3 Hinweis zu Quellenangaben	51
3.4 Einsehbare Dokumente	51
3.5 Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben	51
3.5.1 Allgemeines	51
3.5.2 Darstellung von Währungsangaben und Wechselkursen	52
3.5.3 Rundungen	52
4. ANGEBOT	53
4.1 Gegenstand des Angebots	53
4.2 Angebotszeitraum, Angebotspreis und Anzahl der zugeteilten Aktien	53
4.3 Zeitplan für das Angebot	55
4.4 Zuteilung	56
4.5 Einbeziehung zum Handel in den Freiverkehr an der Börse München (m:access) und Handelsaufnahme	56
4.6 Verkaufsbeschränkungen	56
4.7 Gewinnanteilsberechtigung und Stimmrecht	57
4.8 Rechtsgrundlage für die Ausgabe der Neuen Aktien	57
4.9 Form, Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien	57
4.10 Übertragbarkeit	57
4.11 Marktschutzvereinbarungen (Lock-up)	58
4.12 ISIN/WKN	58
4.13 Aktienübernahme	58
4.14 Stabilisierungsmaßnahmen, Mehrzuteilung und Greenshoe-Option	59

4.15	Mit den Aktien verbundene Rechte	59
4.15.1	Allgemeine Hinweise	59
4.15.2	Dividendenrechte und Gewinnberechtigung	59
4.15.3	Stimmrechte	60
4.15.4	Bezugsrechte	60
4.15.5	Anteil an einem Liquidationsüberschuss	60
4.15.6	Nachschusspflicht	60
4.16	Emissionstermin, Börsenzulassung und Notierungsaufnahme	60
4.17	Zahl- und Verwahrstelle	60
4.18	Designated Sponsor	60
4.19	Übernahmeangebote / Squeeze-Out-Vorschriften	60
4.20	Verwässerung	61
4.21	Kosten der Emission und Verwendung der Erträge	61
4.21.1	Kosten der Emission	61
4.21.2	Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses	61
4.21.3	Zeichnung durch Hauptaktionäre, Organmitglieder oder durch andere Personen im Umfang von mehr als 5 %	62
4.21.4	Interessen von Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	62
4.21.5	Angabe über die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	62
5.	ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT	64
5.1	Allgemeine Angaben	64
5.1.1	Firma, Sitz und Handelsregisterdaten	64
5.1.2	Gründung	64
5.1.3	Dauer, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	64
5.1.4	Rechtsform, maßgebliche Rechtsordnung, Anschrift	65
5.1.5	Veröffentlichungen	65
5.2	Abschlussprüfer	65
5.2.1	Abschlussprüfer	65
5.2.2	Wechsel des Abschlussprüfers	65
5.3	Unternehmensgeschichte	65
5.4	Corporate Governance	67
5.5	Dividendenpolitik	67
5.6	Gruppenorganigramm	67
5.6.1	Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA	67
5.6.2	Wesentliche Beteiligungen	68
6.	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	70
6.1	Haupttätigkeitsbereiche	70
6.1.1	Überblick	70
6.1.2	Mediale Vermarktung	70

6.1.3	Sponsoring	72
6.1.4	Spielbetrieb/Ticketing	72
6.1.5	Catering/Hospitality	72
6.1.6	Transfererlöse	72
6.1.7	Nachwuchsarbeit	73
6.2	Unternehmensstrategie	73
6.3	Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen	75
6.4	Wichtigste Märkte	75
6.5	Wettbewerbsposition	75
6.6	Außergewöhnliche Einflüsse	76
6.7	Forschung und Entwicklung, Abhängigkeit von Schutzrechten oder Verträgen	76
6.8	Investitionen	76
6.8.1	Die wichtigsten Investitionen der Vergangenheit	76
6.8.2	Wesentliche Investitionen im Geschäftsjahr 2018/2019 und bis zum Datum des Prospekts	76
6.8.3	Die wichtigsten künftigen Investitionen	77
6.9	Sachanlagen	77
6.9.1	Wesentliche Sachanlagen	77
6.9.2	Umweltrelevante Fragen hinsichtlich der Sachanlagen	77
6.10	Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren	77
6.11	Mitarbeiter	77
6.12	Wesentliche Verträge	78
7.	ORGANE DER GESELLSCHAFT	80
7.2.	Persönlich haftende Gesellschafterin, Aufsichtsrat und Oberes Management	80
7.2.1	Persönlich haftende Gesellschafterin - Haching Verwaltungs GmbH	80
7.2.2	Aufsichtsrat	82
7.2.3	Oberes Management	88
7.2.4	Potenzielle Interessenkonflikte	88
7.2.5	Entsende- oder Bestellungenrechte	89
7.2.6	Ergänzende Informationen hinsichtlich der Organmitglieder	89
7.3.	Hauptversammlung	89
8.	AKTIONÄRSSTRUKTUR	91
8.1	Übersicht über die Aktionärsstruktur	91
8.2	Stimmrechte der Aktionäre	91
8.3	Beherrschungsverhältnisse	91
8.4	Zukünftige Veränderung der Kontrollverhältnisse	92
9.	GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN	93

10.	ANGABEN ZU KAPITAL UND SATZUNG	95
10.1	Kapital	95
10.1.1	Grundkapital und Aktien	95
10.1.2	Entwicklung des gezeichneten Kapitals	95
10.1.3	Eigene Aktien	96
10.1.4	Einziehung von Aktien	97
10.1.5	Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere	98
10.1.6	Bedingtes Kapital	98
10.1.7	Genehmigtes Kapital	98
10.2	Satzung der Gesellschaft	100
10.2.1	Unternehmensgegenstand	100
10.2.2	Zugehörigkeit zu DFB und DFL, Inkompatibilität	100
10.2.3	Änderung der Rechte von Aktieninhabern	102
10.2.4	Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft	102
10.2.5	Offenzulegende Schwellenwerte des Aktienbesitzes	102
10.2.6	Satzungsregelungen hinsichtlich Kapitalveränderungen	102
11.	ANGABEN ZU DEN FINANZINFORMATIONEN	103
11.1	Hinweise zu den Finanzinformationen und zur Finanzlage	103
11.1.1	Finanzinformationen	103
11.1.2	Sonstige geprüfte Angaben	103
11.1.3	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Spielvereinigung Unterhaching-Gruppe	103
11.2	Ausgewählte Finanzinformationen	103
11.3	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	104
11.3.1	Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	104
11.3.2	Fremdfinanzierungsbedarf	109
11.4	Eigenkapitalausstattung der Emittentin	109
11.4.1	Eigenkapitalspiegel der Emittentin zum 31. März 2013	109
11.4.2	Kapitalflussrechnung der Emittentin	110
11.5	Geschäftskapital, Kapitalisierung und Verschuldung	111
11.5.1	Erklärung zum Geschäftskapital	111
11.5.2	Kapitalisierung und Verschuldung	112
11.5.3	Eventualverbindlichkeiten, Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen	113
11.6	Prognose von Umsatz, Bruttomarge und Vorsteuerergebnis	113
12.	BESTEUERUNG	114
12.1	Besteuerung von Dividenden	114
12.2	Besteuerung von Veräußerungsgewinnen	118
12.3	Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer	122
12.4	Sonstige Steuern	122

13.	FINANZINFORMATIONEN	F-1
13.1	Bilanz zum 31. März 2019	F-1
13.2	Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Juli 2018 bis 31. März 2019	F-3
13.3	Anhang für das Geschäftsjahr zum 31. März 2019	F-4
13.5	Eigenkapitalpiegel zum 31. März 2019	F-19
13.6	Kapitalflussrechnung vom 01. Juli 2018 bis 31. März 2019	F-20
13.7	Bestätigungsvermerk	F-21
14.	TRENDINFORMATIONEN	T-1
14.1	Wichtigste Trends in jüngster Vergangenheit	T-1
14.2	Bekannte Trends im laufenden Geschäftsjahr	T-1
15.	GLOSSAR	G-1

1. Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung setzt sich aus den Mindestangaben zusammen, die als „Informationsbestandteile“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A - E (A.1 - E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle Informationsbestandteile, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und diesen Emittenten aufzunehmen sind. Da einige Informationsbestandteile nicht angesprochen werden müssen, können Lücken in der Gliederungsnummerierung der Informationsbestandteile bestehen.

Auch wenn Informationsbestandteile aufgrund der Art des Wertpapiers und des Emittenten in die Zusammenfassung aufzunehmen sind, ist es möglich, dass keine einschlägigen Informationen hinsichtlich dieser Informationsbestandteile gegeben werden können. In diesem Fall existiert eine Kurzbeschreibung der Informationsbestandteile in der Zusammenfassung mit der Bezeichnung „entfällt“.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Einleitung und Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden.</p> <p>Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, die Gegenstand dieses Prospektes sind, auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Unterhaching (im Folgenden auch "Emittentin" oder "Gesellschaft" und gemeinsam mit den Tochtergesellschaften im Folgenden auch "Spielvereinigung Unterhaching-Gruppe" genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 2 b Nr.4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen. Sie kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	<p>Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekt ihre Zustimmung erteilt, dass der Prospekt von Finanzintermediären, denen sie dies im Einzelfall zukünftig ausdrücklich gestattet, zur endgültigen Platzierung in Deutschland, verwendet werden darf. Der Portfolio Financial Services GmbH, Buchhofstraße 1a, 82319 Starnberg, wurde dies bereits gestattet. Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung erfolgen kann, entspricht der Angebotsfrist gemäß diesem Prospekt, also dem Zeitraum vom 15. Juli 2019 bis zum 26. Juli 2019 (einschließlich). Weitere klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist oder die für die Verwendung relevant sind, gibt es nicht. Die Gesellschaft übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer</p>

		<p>späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.</p> <p>Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten, wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts unbekannt war, auf der Internetseite der Gesellschaft unter http://www.spvggunterhaching.de/ im Bereich "Investor Relations" veröffentlicht.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen. Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.</p>
Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Firma der Emittentin lautet "Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA". Die Emittentin tritt unter ihrer Firmierung "Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA", "Spielvereinigung Unterhaching" oder "SpVgg Unterhaching" am Markt auf.
B.2	Sitz, Rechtsform, maßgebliche Rechtsordnung und Land der Gründung der Gesellschaft	<p>Die Emittentin hat ihren Sitz in Unterhaching. Die Emittentin ist derzeit im Handelsregister beim Registergericht München unter HRB 247138 eingetragen. Die Emittentin wurde in der Bundesrepublik Deutschland gegründet.</p> <p>Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach deutschem Recht. Maßgebliche Rechtsordnung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p>
B.3	Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten samt der hierfür wesentlichen Faktoren	<p>Den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA bildet der Profifußball rund um die Profimannschaft. Die Profimannschaft spielt derzeit in der 3. Liga. Zu den Haupttätigkeitsbereichen der Gesellschaft zählen insbesondere die mediale Vermarktung, Sponsoring, Spielbetrieb/Ticketing, Catering/Hospitality, Transfererlöse sowie die Nachwuchsarbeit.</p> <p>Die Einnahmen aus Merchandising sind bei der Emittentin derart gering, dass diese nicht zu den Haupttätigkeitsbereichen der Gesellschaften zu zählen sind.</p> <p>Zur Geschäftstätigkeit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA gehören auch die Juniorenmannschaften U16, U 17 und U 19. Die U16 spielt derzeit in der B-Junioren Bayernliga, die U17 in der B-Junioren Bundesliga Süd/Südwest und die U19 in der A-Junioren Bayernliga.</p>
B.4a	Wichtigste jüngste Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Wichtigste Trends in jüngster Vergangenheit:</p> <p>Die Profimannschaft der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat am 03. Juni 2019 die Zulassung für die 3. Liga der Saison 2019/2020 erhalten.</p> <p>Die Ausgliederung des Geschäftsbetriebs Profifußball auf die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist mit der Eintragung in das Vereinsregister des Emittenten beim Amtsgericht München am 27. Februar 2019 wirksam geworden.</p> <p>Abgesehen von dem Wirksamwerden der Ausgliederung und den hierdurch bedingten Auswirkungen hat es seit dem 30. Juni 2018</p>

keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.

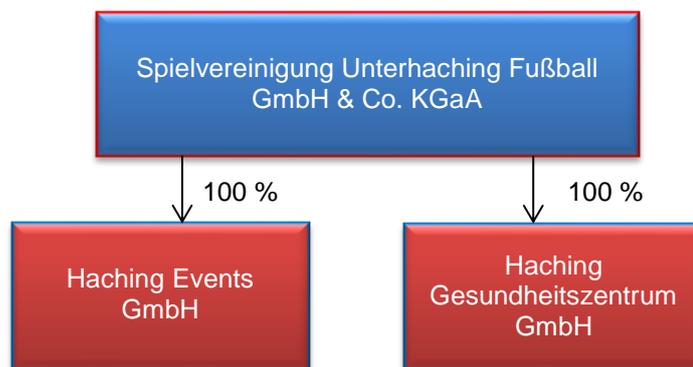
Bekannte Trends im laufenden Geschäftsjahr:

Wesentliches Ereignis wird der geplante Erwerb des Stadions "Sportpark Unterhaching" mittels eines Erbbaurechtsvertrags von der Gemeinde Unterhaching sein.

B.5 Organisationsstruktur und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist an der Haching Events GmbH sowie an der Haching Gesundheitszentrum GmbH jeweils zu 100 % unmittelbar beteiligt.

Das nachfolgende Schaubild gibt die Struktur der Spielvereinigung Unterhaching-Gruppe wieder:



B.6 Personen, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Eigenkapital der Emittentin oder einen Teil der Stimmrechte halten, die nach den für die Emittentin geltenden nationalen Rechtsvorschriften meldepflichtig sind, samt der Höhe der Beteiligungen der einzelnen Personen (soweit der Emittentin bekannt).

Die sich nach Kenntnis der Gesellschaft ergebende Aktionärsstruktur vor und nach Durchführung der Kapitalerhöhung (unter der Annahme einer vollständigen Platzierung) ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Aktionär	Aktienverteilung vor Kapitalerhöhung		Aktienverteilung nach Kapitalerhöhung**	
	Aktien	% (gerundet)	Aktien	% (gerundet)
Spielvereinigung Unterhaching e.V.	2.250.000	63,46	2.250.000	50,00
Schwabl GmbH	750.000	21,15	750.000	16,66
Andreas Kögl	405.000	11,42	405.000	9,00
Free Float*	140.635	3,97	1.095.000	24,33
Gesamtaktienanzahl	3.545.635	100	4.500.000	100

* Dem Free Float gemäß den Bestimmungen in Ziff. 2.3 des Leitfadens zu den Aktienindizes der Deutsche Börse AG in der zuletzt veröffentlichten Version 9.2.3 von Dezember 2018 sind die Aktien von allen Aktionären zuzurechnen, die jeweils weniger

als 5 % des Grundkapitals der Emittentin halten.		
** Es wird unterstellt, dass alle 954.365 Neue Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung gezeichnet werden.		
	<p>Angaben, ob unterschiedliche Stimmrechte bestehen</p> <p>Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.</p>	<p>Jede Aktie der Gesellschaft berechtigt zu einer Stimme in der Hauptversammlung. Beschränkungen des Stimmrechts oder abweichende Stimmrechte bestehen nicht.</p> <p>Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. wird auch nach Durchführung der IPO-Kapitalerhöhung mindestens 50 % der Aktien der Gesellschaft halten. Er verfügt damit allein über eine Anzahl von Stimmrechten, die für Beschlussfassungen in der Hauptversammlung ausreichen und ihr daher einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ermöglichen kann.</p>
B.7	<p>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums vorgelegt werden;</p>	<p>Nachfolgende Übersicht enthält ausgewählte Finanzinformationen aus dem geprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. März 2019 (nach HGB), wobei die Finanzinformationen gerundet angegeben sind.</p>
Ausgewählte Finanzinformationen aus der Gewinn- und Verlustrechnung im Zeitraum 01. Juli 2018 -31. März 2019		
Zeitraum	01. Juli 2018 -31. März 2019 (HGB) EUR (geprüft)	
Umsatzerlöse	2.915.077	
sonstige betriebliche Erträge	82.880	
Personalaufwand	-2.334.828	
Betriebsergebnis	-3.276.750	
Jahresfehlbetrag	-3.899.422	
Ausgewählte Finanzinformationen aus der Bilanz zum 31. März 2019		
Stichtag	31. März 2019 (HGB) EUR	30. Juni 2018 (HGB) EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände Spielerwerte	2.030.797	3.006.389
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	783.753	318.135

Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen	38.065	38.065
Gezeichnetes Kapital	3.000.000	3.000.000
Jahresfehlbetrag	-3.899.422	0,00
Rückstellungen	1.669.415	394.284
Bilanzsumme	6.301.113	7.419.511
Erhebliche Änderung der Finanzlage oder des Betriebsergebnisses in oder nach den abgedeckten Zeiträumen	<p>Die nachfolgenden Finanzinformationen sind dem geprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. März 2019 (nach HGB) entnommen, wobei die Finanzinformationen gerundet angegeben sind.</p> <p>Umsatzerlöse Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA erzielte im Berichtszeitraum Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 2.915 und untergliedern sich Erträge aus Meisterschaftsspielen in Höhe von TEUR 477, Erträge aus Werbung in Höhe von TEUR 1.576, anteilige Erträge aus der zentralen Vermarktung der TV-Rechte durch den DFB in Höhe TEUR 600 sowie weitere Erlöse in Höhe von TEUR 261 (Transferentschädigungen (TEUR 60) sowie Einnahmen aus dem Jugendbereich (TEUR 171)).</p> <p>Sonstige betriebliche Erträge Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 83 betreffen im Wesentlichen periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 39 sowie Sachbezüge in Höhe von TEUR 30.</p> <p>Personalaufwendungen Der Personalaufwand in Höhe von TEUR 2.335 inkl. der sozialen Abgaben setzt sich zusammen aus den Aufwendungen für die Profimannschaft inkl. sämtlicher Prämien in Höhe von TEUR 1.680, für die Verwaltung in Höhe von TEUR 284 sowie im Jugendbereich in Höhe von TEUR 371.</p> <p>Abschreibungen Die Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.077 beziehen sich in Höhe von TEUR 976 auf die planmäßigen Abschreibungen der mit Wirkung zum 1. Juli 2018 aufgrund der Ausgliederung aus dem e.V. aktivierten Spielerwerte in Höhe von TEUR 3.000.</p> <p>Sonstige betriebliche Aufwendungen Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen TEUR 2.862 und beinhalten die Aufwendungen für den Spielbetrieb in Höhe von TEUR 1.286, Werbeaufwendungen in Höhe von TEUR 649 sowie die übrigen Aufwendungen in Höhe von TEUR 927.</p> <p>Finanzergebnis Neben Zinserträgen in Höhe von TEUR 4 fielen Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 144 an. Diese betreffen in Höhe von TEUR 113 Darlehenszinsen.</p>	

		<p>Die Aufwendungen aus der Übernahme von Verlusten in Höhe von TEUR 480 betreffen die in den sonstigen Rückstellungen ausgewiesenen bei den Tochtergesellschaften bis zum Stichtag angefallenen Verluste, die aufgrund der Ergebnisabführungsverträge von der Gesellschaft übernommen werden müssen.</p> <p>Steuern</p> <p>Aufgrund des negativen Jahresergebnisses ergeben sich keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag. Sonstige Steuern in Höhe von TEUR 2 betreffen Grund- und KfZ-Steuern.</p> <p>Bilanzsumme</p> <p>Die Bilanzsumme zum 31. März 2019 beträgt TEUR 6.301 (01. Juli 2018: TEUR 7.420) und ist damit gegenüber dem 01. Juli 2018 um TEUR 1.119 bzw. 15,1 % gesunken. Neben dem Anlage- und Umlaufvermögen sowie dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ist aufgrund des negativen Jahresergebnisses in Höhe von TEUR 3.899 ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von TEUR 899 ausgewiesen.</p> <p>Anlagevermögen</p> <p>Das Anlagevermögen in Höhe von TEUR 3.038 ist im Vergleich zum Stichtag der Ausgliederung am 01. Juli 2018 (TEUR 3.511) um TEUR 473 bzw. 13,5 % zurückgegangen.</p> <p>Umlaufvermögen</p> <p>Das Umlaufvermögen ist ebenfalls gesunken und beträgt TEUR 2.234 gegenüber TEUR 3.722 zum Ausgliederungszeitpunkt. Ausschlaggebend hierfür ist zum einen der Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die sich von TEUR 2.210 auf TEUR 1.018 reduzierten.</p> <p>Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 130 (01. Juli 2018: TEUR 187) beinhalten in Höhe von TEUR 96 (01. Juli 2018: TEUR 154) die Pachtvorauszahlungen für das VIP-Haus, die bis zum 30. Juni 2020 rätierlich aufgelöst werden.</p> <p>Eigenkapital</p> <p>Die Gesellschaft weist für den Zeitraum vom 01. Juli 2018 bis 31. März 2019 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 3.899 auf. Das zum 01. Juli 2018 im Rahmen der Ausgliederung aus dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. eingebrachte Vermögen betreffend die aufgedeckten Spielerwerte in Höhe von TEUR 3.000, die dem gezeichneten Kapital entsprechen, ist damit zum Bilanzstichtag aufgebraucht. Die Gesellschaft weist einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von TEUR 899 aus und ist daher grundsätzlich bilanziell überschuldet. Diese bilanzielle Überschuldung wird allerdings durch die Berücksichtigung von noch vorhandenen stillen Reserven bei den Spielerwerten beseitigt.</p> <p>Rückstellungen</p> <p>Die Steuerrückstellungen betragen zum 31. März 2019 TEUR 283 (01. Juli 2018: TEUR 165) und betreffen in Höhe von TEUR 165 bereits zum 01. Juli 2018 ausgewiesene Verpflichtungen aus</p>
--	--	---

		<p>Körperschaft-, Gewerbe-, und Umsatzsteuer. Diese resultieren im Wesentlichen aus dem in der Saison 2017/18 durch den Spielvereinigung Unterhaching e.V. erzielten positiven Jahresergebnis, das durch den außergewöhnlichen Transfererlös in Höhe von TEUR 3.350 beeinflusst wurde.</p> <p>Verbindlichkeiten</p> <p>Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 35 (01. Juli 2018: TEUR 0) resultieren aus der Finanzierung von zwei Fahrzeugen.</p> <p>Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 1.292 sind gegenüber dem 01. Juli 2018 (TEUR 624) um TEUR 668 gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf die Investitionstätigkeit der Gesellschaft sowie die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem geplanten Börsengang zurückzuführen.</p> <p>Die sonstigen Verbindlichkeiten sind von TEUR 3.250 zum 01. Juli 2018 um TEUR 202 auf TEUR 3.048 gesunken. Hierin enthalten sind im Wesentlichen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 2.757 (01. Juli 2018: TEUR 2.754). Außerdem sind Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 198 (01. Juli 2018: TEUR 405) enthalten. Zum 01 Juli 2018 beinhaltet diese Position noch die Verbindlichkeit aus Beiträgen zur Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr 2017 in Höhe von TEUR 260, die inzwischen getilgt wurde.</p>
B.8	Ausgewählte wesentliche Pro-forma-Finanzinformationen	Entfällt, da die Emittentin keine Pro-forma-Finanzinformationen erstellt hat. Es lagen keine Pro-forma-relevanten Transaktionen vor.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt, da die Emittentin keine Gewinnprognose oder Gewinnschätzungen abgegeben hat.
B.10	Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken	Entfällt, da die Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen keine Beschränkungen enthalten.
B.11	Erläuterung bei nicht ausreichendem Geschäftskapital	Entfällt, da die Emittentin zum Datum des Prospekts über ausreichendes Geschäftskapital verfügt, um den gegenwärtigen Zahlungsverpflichtungen, die in den kommenden zwölf Monaten fällig werden, nachkommen zu können.
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>Gegenstand des Angebots sind 954.365 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und voller Gewinnberechtigung ab dem 01. Juli 2018, aus der am 24. Juni 2019 von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossenen Kapitalerhöhung ("IPO-Kapitalerhöhung") gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ("Neue Aktien").</p> <p>Neue Aktien auch die "Angebotenen Aktien" bzw. jeweils einzeln die "Angebotene Aktie".</p> <p>Das Angebot besteht aus (i) einem erstmaligen öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland ("Öffentliche Angebot") und (ii) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in bestimmten Jurisdiktionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit geltenden Fassung ("U.S. Securities Act") ("Privatplatzierung" und gemeinsam mit dem Öffentlichen Angebot</p>

		<p>"Angebot"). Die Angebotenen Aktien wurden und werden nicht unter dem U.S. Securities Act oder einer sonstigen Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer sonstigen Jurisdiktion innerhalb der Vereinigten Staaten registriert.</p> <p>Für Zwecke der Einbeziehung zum Handel in den Freiverkehr an der Börse München im Marktsegment m:access bezieht sich dieser Prospekt auf sämtliche (i) Neue Aktien und auf (ii) 3.545.635 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und mit voller Gewinnberechtigung ab dem 01. Juli 2018.</p> <p>Die ISIN (International Security Identification Number) lautet DE000A2TR919, die WKN (Wertpapierkennnummer) A2TR91, das Börsenkürzel S6P.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in Euro angeboten.
C.3	Zahl und Nennwert der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien; Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben	<p>Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 3.545.635,00 und ist eingeteilt in 3.545.635 auf den Namen lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.</p> <p>Sämtliche Aktien sind voll eingezahlt.</p>
C.4	Beschreibung der mit den Aktien verbundenen Rechte	Die Angebotenen Aktien sind mit voller Dividendenberechtigung ab dem 1. Juli 2018 ausgestattet. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Jedem Aktionär der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA steht grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu, das besagt, dass ihm bei Kapitalerhöhungen auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der Neuen Aktien zugeteilt werden muss. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Aktien	Entfällt, da die Aktien der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen für die Übertragung von Namensaktien frei übertragbar sind. Mit Ausnahme der unter E.5 beschriebenen Lock-up-Vereinbarungen bestehen keine Einschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft.
C.6	Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt wurde bzw. werden soll und Nennung aller geregelten Märkte, an denen die Wertpapiere gehandelt werden oder werden sollen.	Entfällt, da die Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA derzeit nicht zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind und deren Zulassung in einem regulierten Markt auch nicht beantragt werden soll. Es ist vorgesehen, die Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zum Handel in den Freiverkehr der Börse München (Marktsegment m:access) einbeziehen zu lassen. Der Freiverkehr der Börse München ist kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.
C.7	Beschreibung der Dividendenpolitik	<p>Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat bislang keine Dividende ausgeschüttet.</p> <p>Die Gesellschaft beabsichtigt, etwaige zukünftige Bilanzgewinne der Gesellschaft zuvorderst zur Umsetzung ihrer strategischen Ziele heranzuziehen. Eine Aussage über die Höhe etwaiger zukünftiger Bilanzgewinne ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht</p>

		möglich.
Abschnitt D – Risiken		
D.1	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind	<p>Geschäftsbezogene Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht das Risiko, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht in die 2. Bundesliga aufsteigt und in der 3. Liga verbleibt oder in die Regionalliga absteigt. • Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA unterliegt Finanzierungs-, Liquiditäts- und Kreditrisiken. Es bestehen insbesondere Risiken aus der Inanspruchnahme eines Darlehens, das der Emittentin gewährt wurde. • Es besteht das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird. • Die wirtschaftliche Situation der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hängt insbesondere vom sportlichen Erfolg ihrer Profimannschaft in der 3. Liga ab. Der sportliche Erfolg wird von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bestimmt, die für Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zum Teil wenig oder gar nicht beeinflussbar sind. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Ausgliederung des Teilbetriebs "Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb", der sich aus den Profifußballmannschaften nebst den Fußball-Juniorenmannschaften U16, U17 und U19 zusammensetzt. • Es besteht das Risiko von Fehleinschätzungen sowohl hinsichtlich der bereits erfolgten als auch hinsichtlich möglicher zukünftiger Akquisitionen von Spielern. • Es besteht das Risiko, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA über keinen qualitativen und spielstarken Spielerkader verfügt und/oder von keinem kompetenten Trainerstab geführt und betreut wird. • Es besteht das Risiko von Dopingvorfällen in der Profimannschaft. • Es besteht das Risiko von Spielmanipulationen. • Der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA kann es im Fall einer Kündigung oder eines fristgemäßen Auslaufens von Sponsorenverträgen misslingen, diese durch Folgevereinbarungen oder Vereinbarungen mit anderen Partnern adäquat zu ersetzen. • Es besteht das Risiko, dass der Bestand, die Verfügbarkeit und die Bespielbarkeit des Stadions "Sportpark Unterhaching" nicht durchgängig besteht. Zudem besteht das Risiko, dass sich die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht langfristig an das Stadion "Sportpark Unterhaching" binden kann. • Über die Gesellschaft könnte in den Medien einseitig, tendenziös oder auf andere Art und Weise negativ berichtet werden. • Die Popularität des Fußballsports insgesamt und der nationalen Fußballwettbewerbe – und damit auch die Popularität der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA – könnte erheblich abnehmen. • Das Zurschaustellen politischer Gesinnung und politisch motivierte Gewalttaten durch Anhänger der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA könnten negative Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit haben. • Ausschreitungen von Anhängern der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA könnten zu Strafzahlungen und Platzsperrungen führen.

		<ul style="list-style-type: none">• Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin, die Haching Verwaltungs GmbH, insolvent wird und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Erfüllung ihrer Haftung als persönlich haftende Gesellschafterin nicht mehr nachkommen kann.• Es besteht das Risiko, dass die alleinige Gesellschafterin der Komplementärin, der Spielvereinigung Unterhaching e.V., insolvent wird.• Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin, die Haching Verwaltungs GmbH unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs gegenüber den Kommanditaktionären kündigt. Ferner besteht das Risiko einer Kündigung durch einen Privatgläubiger der Komplementärin.• Es besteht ein Blindpool-Risiko.• Es ist nicht auszuschließen, dass die von der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA abgeschlossenen Versicherungen im Schadensfall nicht ausreichen und erhebliche Kosten entstehen.• Außerplanmäßige Abschreibungen wegen Sportinvalidität könnten notwendig werden.• Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA könnte aufgrund steuerlicher Außenprüfungen sowie sozialversicherungs-rechtlicher Betriebsprüfungen zu Nachzahlungen verpflichtet sein. Der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA könnten darüber hinaus durch Änderungen der steuerlichen Gesetzgebung, der finanzgerichtlichen Rechtsprechung oder der Rechtsansichten von Finanzbehörden steuerliche Nachteile entstehen.• Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA.• Die Compliance- und Risikomanagementsysteme der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA reichen möglicherweise nicht aus, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu verhindern bzw. aufzudecken und alle relevanten Risiken für die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zu identifizieren, zu bewerten und um angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen.• Es besteht das Risiko, dass es im Hinblick auf sexualisierte Gewalt zu berechtigten oder unberechtigten Anschuldigungen von Betroffenen und/oder Eltern kommt und damit eine negative mediale Berichterstattung einhergeht, sich Sponsoren abwenden bzw. ein vertraglich vereinbartes Sonderkündigungsrecht ausüben, Zuschauereinnahmen zurückgehen und es zu negativen Auswirkungen auf die Emittentin, insbesondere auf das Nachwuchsleistungszentrum, kommt.• Es besteht das Risiko, dass sich die Mitgliederstruktur des Spielvereinigung Unterhaching e.V. verändert und es hierdurch zu einer negativen Auswirkung auf die persönlich haftende Gesellschafterin kommt.• Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist von Personen in Schlüsselpositionen abhängig.• Der zukünftige Erfolg der Gesellschaft hängt von qualifizierten Mitarbeitern, von Schlüsselspielern sowie dem Führungspersonal ab.• Es besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung einzelner Tochterunternehmen negativ ist.
--	--	---

		<p>Markt- und branchenbezogene Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht das Risiko, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA keine Lizenz zur Teilnahme an Fußballspielen erhält und/oder sich die Kriterien der Lizenzvergabe ändern. • Es besteht das Risiko, dass sich die für die deutschen Fußballwettbewerbe maßgeblichen Regelwerke des DFB und seiner Regional- und Landesverbände in einer für die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nachteiligen Weise ändern könnten. • Es besteht das Risiko, dass sich die für die deutschen Fußballwettbewerbe maßgeblichen Regelwerke der DFL und des DFL e.V. in einer für die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nachteiligen Weise ändern könnten. • Es besteht das Risiko, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA an den Kosten von Polizeieinsätzen beteiligt wird. • Es besteht das Risiko, dass sich die bestehenden Rechtsvorschriften und/oder politischen Rahmenbedingungen ändern. • Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist einem intensiven Wettbewerb mit anderen Fußballvereinen ausgesetzt. Es besteht das Risiko, dass es der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht gelingt, seine Marktstrategie weiter durchzusetzen und somit andere Wettbewerber Marktanteile gewinnen mit der Folge, dass die Wettbewerbsintensität weiter zunimmt. • Es besteht das Risiko, dass Spielergehälter und/oder bei Spielertransfers zu zahlende Ablösesummen steigen. • Eine negative volkswirtschaftliche Gesamtentwicklung könnte das Konsumverhalten der Zuschauer und das Verhalten der Sponsoren verändern. • Es besteht das Risiko, dass die Einnahmen aus der Vermarktung und Verwertung medialer Rechte zurückgehen können.
<p>D.3</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Aktienkurs der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA könnte signifikanten Schwankungen unterliegen. • Es besteht das Risiko, dass kein ausreichend liquider Handel mit Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nach Beendigung dieses Angebots besteht oder sich entwickelt. • Nach Durchführung der Kapitalerhöhung könnte sich nur eine vergleichsweise geringe Zahl von Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA im freien Handel befinden; einzelne Orders könnten deshalb einen erheblichen Einfluss auf den Börsenkurs haben. • Es besteht das Risiko einer eingeschränkten Möglichkeit der Weiterveräußerung der Aktien aufgrund bestehender Lock-up-Vereinbarungen. • Mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang könnten sich nachteilig auf den Aktienkurs der Gesellschaft auswirken. • Der Kurs der Aktien könnte durch Analysteneinschätzungen und sonstigen in Internetforen, Börsenbriefen oder sonstigen Medien geäußerten Meinungen beeinflusst werden.

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Kapitalerhöhung ist zum Prospektdatum noch nicht durchgeführt worden und könnte noch scheitern. • Die Aktien werden nicht in einen organisierten Markt einbezogen. Wichtige Anlegerschutzbestimmungen des organisierten Marktes gelten daher nicht. • Zukünftige Kapitalmaßnahmen und/oder die Ausübung von Aktienoptionen könnten zu einer erheblichen Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft führen und/oder sich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken. • Es bestehen Risiken des möglicherweise auch nach Durchführung der Kapitalerhöhung bestehenden wesentlichen Einflusses, insbesondere in Hauptversammlungen, durch den Spielvereinigung Unterhaching e.V. sowie durch Herrn Manfred Schwabl. • Es besteht das Risiko der Beteiligung eines neuen Großaktionärs. • Es bestehen Risiken aus Interessenskonflikten. • Die Gesellschaft hat bislang keine Dividenden auf ihre Aktien ausgeschüttet und kann dies auch auf absehbare Zeit nicht tun. Die Erzielung jeglicher Anlagerendite durch die Aktionäre kann daher derzeit nur von der Wertsteigerung ihrer Aktien abhängen. • Die Übertragung von Aktien unterliegt Beschränkungen nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten und anderer Jurisdiktionen. • Es besteht das Risiko, dass der Aktienkurs nicht nur von den wirtschaftlichen Ergebnissen der Emittentin, sondern auch von den sportlichen Erfolgen/Misserfolgen der Profimannschaft der Emittentin abhängig ist.
Abschnitt E – Angebot		
E.1	Gesamtnettoerlöse und geschätzte Gesamtkosten der Emission/des Angebots	<p>Der Bruttoemissionserlös hängt von der Anzahl der erworbenen Neuen Aktien ab. Unter der Annahme, dass sämtliche Neuen Aktien zum Angebotspreis von EUR 8.10 erworben werden, ergibt sich für die Gesellschaft ein Bruttoemissionserlös in Höhe von rund TEUR 7.730.</p> <p>Die Emittentin schätzt, dass die zu erwartenden Gesamtkosten auf Basis eines Angebotspreises von EUR 8.10 pro Aktie, und unter Annahme der vollständigen Platzierung aller Neuen Aktien und einer Zahlung des vollständigen Erfolgshonorars ca. TEUR 800 betragen werden. Die Gesamtkosten sind vollständig von der Gesellschaft zu tragen.</p> <p>Nach Abzug der voraussichtlichen von der Gesellschaft zu tragenden Kosten für die Emission der Neuen Aktien in Höhe von ca. TEUR 800, einschließlich der Bankenprovision von rund TEUR 50, ergibt sich ein Nettoemissionserlös der Gesellschaft von rund TEUR 6.930.</p>
E.2a	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	<p>Der mit dem Angebot erzielte Emissionserlös soll vorrangig für die Rückführung von Finanzverbindlichkeiten und sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten verwendet werden. Dies betrifft insbesondere die Rückführung des Darlehens von Herrn Dr. Christian Näther, das sich zum 31. März 2019 inklusive Zinsen auf ca. EUR 2,56 Mio. beläuft, verwendet werden. Aus dem Emissionserlös sind hierfür ca. EUR 1.593.900,- eingeplant.</p> <p>Der Emissionserlös soll für die durchgeführte Sanierung der Osttribüne und dem neuen Rasenplatz verwendet werden. Der mit dem Angebot erzielte Emissionserlös soll darüber hinaus als</p>

		<p>Liquiditätsreserve dienen, um für den Fall, dass das Stadion "Sportpark Unterhaching" im Wege eines Erbbaurechtsvertrags übernommen werden kann, und ggf. Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Im Fokus stehen hier einerseits die vollständige Überdachung des Zuschauerbereichs sowie die Installation einer für die 2. Bundesliga tauglichen Flutlichtanlage. Des Weiteren soll der Emissionserlös für die laufende Geschäftstätigkeit verwendet werden. Hierfür sollen ca. EUR 4.088.700,- verwendet werden.</p> <p>Aber auch die Optimierung und Modernisierung sowie der laufende Betrieb des bestehenden Nachwuchsleistungszentrums soll mit ca. EUR 1.247.400 aus dem Emissionserlös finanziert werden.</p>
<p>E.3</p>	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen</p>	<p>Die Angebotenen Aktien werden nur in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten. Ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und Australien, findet nicht statt. Das Angebot richtet sich außerhalb Deutschlands nur an Personen in Mitgliedsländern des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") und ist ausschließlich für diejenigen Personen in Mitgliedsländern des EWR bestimmt, die "qualifizierte Anleger" im Sinne des Artikels 2(1)(e) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in ihrer geltenden Fassung) ("qualifizierte Anleger") sind.</p> <p>Die Gesellschaft und die Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim (im Folgenden auch "Baader Bank AG") haben im Hinblick auf die Angebotenen Aktien am 02. Mai 2019 eine Mandats- und Abwicklungsvereinbarung ("Mandatsvertrag") abgeschlossen. Nach Maßgabe des Mandatsvertrages hat sich die Baader Bank AG bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen verpflichtet, die Neuen Aktien im eigenen Namen zu zeichnen und zu übernehmen.</p> <p>Der Zeitraum, in welchem Kaufangebote unterbreitet werden können, beginnt am 15. Juli 2019 und endet voraussichtlich am 26. Juli 2019 (i) um 12:00 Uhr für Privatanleger (natürliche Personen) und (ii) um 14:00 Uhr für institutionelle Investoren ("Angebotszeitraum").</p> <p>Der Preis zu dem Kaufangebote für die Angebotenen Aktien während des Angebotszeitraums abgegeben werden können, wurde mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24 Juni 2019 auf EUR 8,10 pro Aktie festgelegt ("Ausgabepreis"). Der Ausgabepreis orientiert sich an dem Ergebnis eines "Investment Research-Berichts" der GBC AG, Halderstraße 27, 86150 Augsburg. Die GBC AG hat unter Verwendung eines DCF-Modells einen Wert der Aktien der Emittentin, unter der Prämisse eines Aufstiegs der Profimannschaft in die 2. Bundesliga im Jahr 2021/2022, in Höhe von EUR 8,94 ermittelt.</p> <p>Privatanleger können Kaufangebote hinsichtlich des öffentlichen Angebots in Deutschland am Tag nach dem Beginn des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität der Börse München (die "Zeichnungsfunktionalität") abgeben.</p> <p>Die buchmäßige Lieferung der zugeteilten Angebotenen Aktien im</p>

		<p>Girosammelverkehr gegen Zahlung des Angebotspreises erfolgt voraussichtlich am 31. Juli 2019. Insbesondere für den Fall, dass das Platzierungsvolumen nicht ausreicht, um sämtliche Kaufangebote zum Angebotspreis zu bedienen, behält sich die Gesellschaft vor, Kaufangebote nicht oder nur teilweise anzunehmen.</p>
E.4	Interessen und Interessenskonflikte bezüglich des Angebots	<p>Die Baader Bank AG steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Einbeziehung der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr der Börse München in einem vertraglichen Verhältnis mit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA. Die Baader Bank AG erhält für ihre Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung. Die Baader Bank AG hat daher ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebots.</p> <p>Die Portfolio Control GmbH, Buchhofstraße 1a, 82319 Starnberg (nachfolgend auch: "Portfolio Control") steht im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft zum Handel in den Freiverkehr der Börse München in dem Marktsegment (m:access) als Emissionsexperte der Börse München in einem vertraglichen Verhältnis mit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA. Die Portfolio Control erhält für ihre Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung. Die Portfolio Control hat daher ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebots.</p> <p>Die GBC AG, Halderstraße 27, 86150 Augsburg, erstellt einen Research-Bericht für die Gesellschaft und steht deswegen im Zusammenhang mit dem Angebot in einem vertraglichen Verhältnis mit der Gesellschaft. Die GBC AG erhält für ihre Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung. Die GBC AG hat deswegen ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebots.</p> <p>Die derzeitigen Aktionäre und die zukünftigen Inhaber der Neuen Aktien haben aufgrund der mit der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft erzielten Handelbarkeit der Aktien im Freiverkehr der Börse München in dem Marktsegment (m:access) ein Interesse am erfolgreichen Abschluss des Angebots.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Interessen oder mögliche Interessenkonflikte von Seiten der an der Emission beteiligten Personen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.</p>
E.5	Personen / Unternehmen, die das Wertpapier zum Verkauf anbieten; Lock-up-Vereinbarungen und Lock-up-Frist	<p>Die Angebotenen Aktien werden von der Emittentin zum Kauf angeboten.</p> <p>Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. sowie die Schwabl GmbH haben sich im Hinblick auf ihre sämtlichen Aktien an der Gesellschaft gegenüber der Gesellschaft und der Portfolio Control unwiderruflich verpflichtet, für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Notierungsaufnahme keine Aktien außerbörslich oder börslich, direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen und für einen sich daran anschließenden Zeitraum von weiteren sechs Monaten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft Aktien außerbörslich oder börslich direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen.</p>
E.6	Betrag und	Der Nettobuchwert der Gesellschaft entspricht dem bilanziellen

	<p>Prozentsatz der aus dem Angebot resultierenden unmittelbaren Verwässerung</p>	<p>Eigenkapital der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, ermittelt durch Abzug der Schulden von den Vermögenswerten. Dieser beträgt vor Durchführung der IPO-Barkapitalerhöhung zum Stichtag des letzten Zwischenabschlusses der Emittentin zum 31. März 2019 unter Hinzurechnung des Nettoemissionserlöses der seither durchgeführten Pre-IPO-Kapitalerhöhung ca. EUR 3.129.777,- bzw. ca. EUR -0,88 je Aktie (verteilt auf 3.545.635 bestehende Aktien).</p> <p>Unter der Annahme, dass alle 954.365 Neuen Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 8,10 je Neue Aktie im Zuge des Angebots verkauft werden, fließt der Emittentin ein Nettoemissionserlös in Höhe von TEUR 6.930 zu; hierin sind die Gesamtkosten der Emission in Höhe von bis zu ca. TEUR 800 berücksichtigt. Der Nettobuchwert der Gesellschaft nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung beträgt in diesem Falle ca. TEUR 10.060. Somit ergibt sich nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung (d.h. verteilt auf 4.500.000 bestehende Aktien) ein Nettobuchwert je Aktie von ca. EUR 2,24.</p> <p>Hiernach ergibt sich zu Lasten neuer Investoren, die bislang nicht an der Gesellschaft beteiligt waren und für die Neuen Aktien einen Angebotspreis von EUR 8,10 je Aktie bezahlt haben, im Vergleich zum Nettobuchwert der Gesellschaft nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 2,24 eine unmittelbare Verwässerung von ca. EUR 5,86 je Aktie bzw. ca. 72,35 % je Aktie.</p> <p>Aus Sicht der bisherigen Aktionäre ergibt sich dagegen durch das Angebot unter Zugrundelegung der vorgenannten Annahmen eine unmittelbare Zunahme des Nettobuchwerts von ca. EUR 1,36 je Aktie bzw. ca. 154,54 % je Aktie.</p>
<p>E.7</p>	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder vom Anbieter in Rechnung gestellt werden</p>	<p>Entfällt. Anlegern werden weder von der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA noch von der Baader Bank AG Kosten in Rechnung stellt.</p>

2. Risikofaktoren

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA die nachfolgenden Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und abwägen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA haben. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Risiken dargestellt sind, beinhaltet weder eine Aussage über deren Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder Bedeutung der einzelnen Risiken. Potenzielle Anleger sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können. Darüber hinaus könnten weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als unwesentlich eingeschätzt werden, ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA oder deren Wertpapiere haben. Der Börsenkurs der Wertpapiere der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA könnte aufgrund des Eintritts jedes einzelnen der nachfolgend beschriebenen Risiken fallen, und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz (Totalverlust) oder teilweise verlieren.

2.1 Die Emittentin betreffende Risiken

2.1.1 Geschäftsbezogene Risiken

Abhängigkeit vom Aufstieg in die 2. Bundesliga

Es besteht das Risiko, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht in die 2. Bundesliga aufsteigt und in der 3. Liga verbleibt oder in die Regionalliga absteigt.

Ein dauerhafter Verbleib in der 3. Liga wird insgesamt zu einem negativen Betriebsergebnis der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA führen, da insbesondere die Einnahmen aus der TV-Vermarktung, aber auch aus Spielbetrieb, Sponsoring und Merchandising in der 3. Liga im Vergleich zur 2. Bundesliga in der Regel nicht ausreichend sind, um wirtschaftlich zu arbeiten. Das zu erwartende negative Betriebsergebnis der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA kann auch durch eine weitere Anpassung der Personalkostenstruktur nicht voll aufgefangen werden.

Ein Aufstieg in die 2. Bundesliga ist daher elementar für die Wirtschaftlichkeit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, da durch die Mehreinnahmen, insbesondere aus der TV-Vermarktung, selbst bei höheren Personalkosten, ein Jahresüberschuss möglich ist. Sollte die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA daher nicht in die 2. Bundesliga aufsteigen, wird diese weiterhin defizitär bleiben.

Des Weiteren ist es trotz der erfolgreichen sportlichen Leistungen in den letzten Jahren generell nicht ausgeschlossen, dass die Profimannschaft der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA aufgrund schlechter sportlicher Leistungen in die Regionalliga absteigen könnte. Im Fall eines Abstiegs werden aus der TV-Vermarktung keine Einnahmen erzielt und es sind nur mehr geringere Transfererlöse aus der Veräußerung von Lizenzspielern möglich. Ferner könnten die Ausgaben, insbesondere für die Stadionnutzung und sonstige laufende Verträge, nur bedingt den reduzierten Einnahmen angepasst werden. Bei einer solchen Situation ist eine Insolvenz der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA wahrscheinlich, was mit einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals verbunden wäre.

Der Eintritt jedes der vorstehend beschriebenen Risiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Finanzierungsrisiken

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA unterliegt Finanzierungs-, Liquiditäts- und Kreditrisiken. Es bestehen insbesondere Risiken aus der Inanspruchnahme eines Darlehens, das der Emittentin gewährt wurde.

Aktuell finanziert die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ihre Geschäftstätigkeit mit Eigen- und Fremdkapital. Bei dem Fremdkapital handelt es sich um ein Darlehen mit einem Volumen zum 31. März 2019 von insgesamt ca. EUR 2,562 Mio. Das Darlehen wurde von Herrn Dr. Christian Näther ausgereicht und valutiert zum 31. März 2019 in Höhe von ca. EUR 2.562 Mio., das wiederum durch eine Grundschuld von Dritter Seite besichert ist. Es besteht das Risiko, dass dieses Darlehen fällig wird und die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zur Rückzahlung verpflichtet ist und/oder der Grundschuldgeber ausfällt. Ferner besteht das Risiko, dass zukünftig Fremd- und/oder Eigenkapital nicht jederzeit in der erforderlichen Höhe zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen aufgenommen werden kann oder die Refinanzierung über Fremdkapital ganz oder teilweise misslingt. Hierbei spielen sowohl interne Einflüsse wie die aufgrund der Ertrags- und Finanzlage erfolgende Bonitätseinstufung durch den Markt oder die Fähigkeit des Managements im Umgang mit bestehenden und potentiellen Fremdfinanzierungsgebern eine Rolle, als auch externe Einflüsse wie das allgemeine Zinsniveau am Markt, die Kreditvergabepolitik der Banken und anderer Fremdkapitalgeber oder die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Zudem besteht das Risiko, dass sich der zu zahlende Refinanzierungszins negativ entwickelt und sich der Finanzierungsaufwand durch eine Anhebung des Zinsniveaus erhöht. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA unterliegt zudem dem allgemeinen Risiko, dass Verlängerungen bestehender Verbindlichkeiten, Refinanzierungen sowie Akquisitionsfinanzierungen nicht, nicht im gewünschten Umfang oder nur zu wirtschaftlich unattraktiven Konditionen erreicht werden und Darlehen vorzeitig fällig gestellt werden können und damit unter Umständen die Verwertung von Sicherheiten geduldet werden müsste.

Sollten der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA in Zukunft nicht im erforderlichen Maße Eigenmittel zur Verfügung stehen, könnte dies die Finanzierung und das Wachstum der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA abschwächen oder unmöglich machen.

Es kann ferner nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der Fall eintritt, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA Forderungsausfälle zu verbuchen hat, die sich zu einer signifikanten Größenordnung summieren.

Ferner kann es nicht ausgeschlossen werden, dass Kreditinstitute durch z.B. negative Entwicklungen auf dem Finanzmarkt, durch Veränderungen von Vorschriften, Gesetzen, Richtlinien und anderen Aspekten der Bankenaufsicht hinsichtlich der Kreditvergabe, wegen einer nachteiligen Entwicklung der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA und/oder ihrer Tochtergesellschaften oder aus anderen Gründen ihre Bereitschaft, der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA und ihren Tochtergesellschaften solche kurzfristigen Finanzierungen einzuräumen, einschränken.

Durch eine Fremdkapitalfinanzierung kann die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA aber auch Beschränkungen hinsichtlich der Dividendenausschüttung oder sonstigen Maßnahmen unterworfen werden.

Der Eintritt jedes der vorstehend beschriebenen Risiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Insolvenzrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird.

Der wirtschaftliche Fortbestand der Emittentin ist aufgrund der in der 3. Liga im Vergleich zur 2. Bundesliga deutlich niedrigeren Fernsehgelder sowie Sponsoreneinnahmen schwer kalkulierbar. Ein

Aufstieg in die 2. Bundesliga ist daher zwingend erforderlich, damit die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht weiterhin defizitär wirtschaftet. Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Emittentin Darlehen nicht bedienen kann und hieraus in Anspruch genommen wird. Aus diesen Gründen aber auch generell besteht das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird, was mit einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals verbunden wäre.

Eine Insolvenz der Emittentin kann sich insbesondere, aber nicht nur, bei der Verwirklichung eines oder mehrerer der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken ergeben.

Abhängigkeit vom sportlichen Erfolg

Die wirtschaftliche Situation der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hängt insbesondere vom sportlichen Erfolg ihrer Profimannschaft in der 3. Liga ab. Der sportliche Erfolg wird von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bestimmt, die für Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zum Teil wenig oder gar nicht beeinflussbar sind.

Der wirtschaftliche Erfolg der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hängt im Wesentlichen vom sportlichen Erfolg der Profimannschaft ab. Eine erfolgreiche Teilnahme an nationalen Wettbewerben, wie der 3. Liga oder dem DFB-Pokal, beeinflusst in grundlegender Weise den Umfang der von der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zu erzielenden Umsatzerlöse. Sämtliche Erlösquellen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, vor allem aber die Bereiche Spielbetrieb (Ticketing), Werbung (Sponsoring) und Transfererlöse, unterliegen dieser Abhängigkeit.

Die Einnahmen im Bereich Ticketing hängen primär von der Anzahl und dem Preis der verkauften Eintrittskarten für Heimspiele der Profimannschaft in der 3. Liga ab. Das Interesse von Anhängern und Fußballinteressierten am Besuch dieser Spiele nimmt bei sportlichem Erfolg der Mannschaft zu. Zusätzlich können Ticketerlöse bei erfolgreichen sportlichen Leistungen nicht nur in der 3. Liga, sondern auch in anderen Wettbewerben, insbesondere dem DFB Pokal oder dem Bayerischen Toto-Pokal, erzielt werden. Eine dauerhaft schwache sportliche Leistung hätte hingegen eine sinkende Nachfrage nach Eintrittskarten und damit auch sinkende Erlöse aus dem Bereich Ticketing zur Folge.

In dem Bereich Sponsoring fallen Erlöse aus Zahlungen der Werbepartner der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auf Grundlage verschiedener Sponsorenverträge bzw. Werbeverträge an. Die von der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA geschlossenen Werbeverträge sehen erfolgs- und ligabezogene Prämien vor. Des Weiteren hängt das Interesse von aktuellen oder potentiellen Werbepartnern von der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA an der Fortführung, Intensivierung oder dem Neuabschluss von Werbeverträgen vom sportlichen Erfolg der Profimannschaft ab.

Die Einnahmen aus der TV-Vermarktung sind aufgrund der anteilig und gleichgewichteten Verteilung der Beträge in der 3. Liga unabhängig vom Abschneiden der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA. Daher führt ein gutes Abschneiden in der 3. Liga nicht zu höheren Einnahmen aus der TV-Vermarktung. Für die Saison 2018/2019 erhielt die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, wie jeder andere Verein der 3. Liga, EUR 800.000,00. Zusätzlich erhält die Emittentin ca. EUR 200.000,00 aus der Zentralvermarktung. Dagegen hängen die Einnahmen aus der TV-Vermarktung im Falle eines Aufstiegs in die 2. Bundesliga insbesondere vom sportlichen Erfolg ab.

Transfererlöse werden im Zusammenhang mit Transfers von Spielern zu anderen Fußballvereinen erzielt, wenn der Fußballverein, zu dem der betreffende Spieler wechselt, für die Auflösung des Spielervertrags eine sogenannte Ablösesumme zahlt. Eine derartige Zahlungspflicht kann das Ergebnis von Verhandlungen über eine vorzeitige Vertragsauflösung sein. Ob ein Interesse eines anderen Fußballvereins besteht, für die Verpflichtung eines bestimmten Spielers eine Ablösesumme zu zahlen, hängt primär von den sportlichen Leistungen des Spielers und anderen individuellen Faktoren ab. Der sportliche Erfolg der gesamten Profimannschaft beeinflusst dieses Erlöspotential allerdings mittelbar, weil die Beteiligung des Spielers an den Erfolgen der Mannschaft seine Attraktivität für andere Vereine erhöht.

Der sportliche Erfolg einer Fußballmannschaft wird von einer Vielzahl weiterer unterschiedlicher Faktoren bestimmt, die für die Gesellschaft zum Teil wenig oder gar nicht beeinflussbar sind. Die Form einer Mannschaft ist häufig Schwankungen unterworfen. Ebenso könnte die Verletzung von Schlüsselspielern oder eine Sperre dieser Spieler durch das Sportgericht des Deutschen Fußball-Bundes oder der eventuelle Wechsel eines Schlüsselspielers die Profimannschaft der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA erheblich schwächen.

Der Eintritt jedes der vorstehend beschriebenen Risiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit der Ausgliederung

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Ausgliederung des Teilbetriebs "Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb", der sich aus den Profifußballmannschaften nebst den Fußball-Juniorenmannschaften U16, U17 und U19 zusammensetzt.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA entstand durch Ausgliederung des Teilbetriebs "Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" der Spielvereinigung Unterhaching e.V. auf die neu gegründete Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA. Der Teilbetrieb "Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" setzt sich insbesondere aus allen Vermögensgegenständen und Einrichtungen sowie Rechten und Pflichten, die dem Profifußballbereich sowie den Fußball-Juniorenmannschaften U16, U17 und U19 der Spielvereinigung Unterhaching e.V. zuzurechnen waren, zusammen ("Geschäftsbereich Profifußball"). Die Vermögensübertragung erfolgte steuerlich unter Fortführung der Buchwerte mit wirtschaftlicher Rückwirkung mit Ablauf des 30. Juni 2018. Handelsrechtlich wurde der Geschäftsbetrieb zu Zwischenwerten bilanziert, d.h. stille Reserven teilweise aufgedeckt.

Anlässlich der Ausgliederung des Teilbetriebs "Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" auf die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA sind auch die zu dem Geschäftsbetrieb Profifußball gehörenden Verbindlichkeiten der Spielvereinigung Unterhaching e.V. teilweise auf die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA übergegangen. Zum Schutz der Gläubiger ordnen die §§ 135 Abs. 1, 133 Abs. 1 Abs. 3 UmwG an, dass der Spielvereinigung Unterhaching e.V. gesamtschuldnerisch mit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA für die übergebenen Verbindlichkeiten haftet, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Vereinsregister der Spielvereinigung Unterhaching e.V. fällig sind und (1) der Spielvereinigung Unterhaching e.V. gegenüber rechtskräftig oder in vollstreckbaren Vergleichen oder Urkunden oder durch Feststellung in einem Insolvenzverfahren festgestellt werden oder (2) ihretwegen eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird (sog. Nachhaftung). Der Ablauf der Frist von fünf Jahren für die Nachhaftung wird durch die Erhebung einer Klage oder gleichstehender Maßnahmen nach § 133 Abs. 4 S. 2 UmwG gehemmt. Im Rahmen dieser Nachhaftung besteht also das Risiko der Inanspruchnahme der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA für bei der Spielvereinigung Unterhaching e.V. verbliebene Verbindlichkeiten.

Für den Fall, dass der Spielvereinigung Unterhaching e.V. aufgrund der Nachhaftung oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, die nach dem Ausgliederungsplan auf die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA übergegangen sind, sieht der Ausgliederungsplan vor, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA der Spielvereinigung Unterhaching e.V. auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit freizustellen hat. Sollte die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA dieser Freistellungsverpflichtung nicht nachkommen, könnte sich dies, insbesondere in Form von Regressansprüchen durch die Spielvereinigung Unterhaching e.V., erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

Außerdem können nach dem UmwG Gläubiger der Spielvereinigung Unterhaching e.V. aber auch der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Ausgliederung in das Vereinsregister der Spielvereinigung Unterhaching e.V.

bekannt gemacht worden ist, von der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA verlangen, Sicherheit zu leisten, soweit sie keine Befriedigung erlangen können und glaubhaft machen, dass durch die Ausgliederung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird.

Der Eintritt jedes der vorstehend beschriebenen Risiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiken bei der Akquisition von Spielern

Es besteht das Risiko von Fehleinschätzungen sowohl hinsichtlich der bereits erfolgten als auch hinsichtlich möglicher zukünftiger Akquisitionen von Spielern.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat in der Vergangenheit einige Spieler verpflichtet. Die Markt- und Wettbewerbsstrategie der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA sieht auch in Zukunft, insbesondere im Hinblick auf einen geplanten Aufstieg in die 2. Bundesliga vor, die Qualität des Spielerkaders zu verbessern.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist bestrebt neue Spieler ohne Zahlung einer Ablösesumme zu verpflichten. Sollte die Zahlung einer Ablöse erforderlich sein, ist die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA bemüht nur im Rahmen ihres vorhandenen Budgets Spieler zu verpflichten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Sonderfällen, z.B. bei Verletzungen von Schlüsselspielern, die Gesamthöhe der zu zahlenden Ablösesummen höher als ursprünglich budgetiert ausfällt, was eine erhebliche finanzielle Belastung und einen erheblichen Liquiditätsabfluss für die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA bedeuten kann.

Um Schlüsselspieler längerfristig an die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zu binden und um im Falle eines Wechsels eine höhere Ablösesumme erzielen zu können, wird versucht, mit Leistungsträgern Verträge mit einer möglichst langen Laufzeit zu schließen. Als Gegenleistung für die langfristige Bindung sind in der Regel höhere Gehälter an die Spieler zu zahlen. Langfristige Verträge bergen unter Umständen das Risiko, dass trotz anhaltendem Formtief eines Spielers die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zur Zahlung erheblicher Grundgehälter verpflichtet bleibt.

Darüber hinaus enthalten einige Spielerverträge Vereinbarungen, wonach ein Spieler bei Abstieg aus einer bestimmten Liga die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ohne Ablösesumme verlassen kann. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA könnte künftig hinsichtlich der Verpflichtung geeigneter Spieler stark eingeschränkt sein, wenn diese nur bei Zahlung hoher Ablösesummen und/oder hoher Gehälter verpflichtet werden können und die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auf Grund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage wäre, entsprechende Mittel aufzubringen.

Zudem können sich Risiken in Bezug auf einen Spieler selbst verwirklichen. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt Risiken, die mit der Akquisition verbunden sind, auftreten oder sich realisieren, die im Rahmen der vorherigen Prüfung nicht erkannt oder falsch eingeschätzt wurden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Spieler an Krankheiten und/oder Verletzungen leidet, die bei der Verpflichtung verschwiegen oder nicht erkannt wurden. In einem solchen Fall kann ein Rückgriff auf die Verkäufer nicht oder nur im Prozessweg mit den damit verbundenen zeitlichen Risiken und Kostenrisiken durchgesetzt werden.

Die Realisierung einer oder mehrerer derartiger Risiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Abhängigkeit von einem qualitativen und spielstarken Spielerkader und einem kompetenten Trainerstab

Es besteht das Risiko, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA über keinen qualitativen und spielstarken Spielerkader verfügt und/oder von keinem kompetenten Trainerstab geführt und betreut wird.

Der künftige sportliche und wirtschaftliche Erfolg der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA wird darauf beruhen, dass die Profimannschaft weiterhin über einen hochklassigen und spielstarken Spielerkader verfügt und von einem kompetenten Trainerstab geführt und betreut wird.

Der Spielerkader ist einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren im professionellen Fußball. Um weiterhin erfolgreich an den deutschen Fußballwettbewerben teilzunehmen, ist die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA darauf angewiesen, dass ihre Profimannschaft weiterhin über einen qualitativen und spielstarken Spielerkader verfügt und, wie derzeit unter dem Trainer Claus Schromm, von einem kompetenten Trainerstab geführt und betreut wird. Hier wird es darauf ankommen, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA Schlüsselspieler halten, Weggänge von Schlüsselspielern durch Neuverpflichtungen adäquat kompensieren bzw. weitere Spieler zu Schlüsselspielern entwickeln kann. Dies gilt in ähnlicher Weise für personelle Veränderungen im Trainerstab. Der Erfolg der Bemühungen um einen qualitativen und spielstarken Spielerkader hängt wiederum vom sportlichen Erfolg der Profimannschaft ab, denn für Fußballspieler ist – neben dem angestrebten Gehalt – die Aussicht, mit der Mannschaft erfolgreich an den nationalen Wettbewerben teilzunehmen und/oder in die 2. Bundesliga aufzusteigen, ein entscheidender Faktor bei der Auswahl des Arbeitgebers.

Sollte es der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht gelingen, einen hochklassigen und spielstarken Spielerkader und einen kompetenten Trainerstab beizubehalten, so könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiko von Dopingvorfällen

Es besteht das Risiko von Dopingvorfällen in der Profimannschaft.

Doping, worunter insbesondere die Einnahme von unerlaubten Substanzen oder die Nutzung von unerlaubten Methoden zur Steigerung bzw. dem Erhalt der (sportlichen) Leistung verstanden wird, ist in sämtlichen Wettbewerben, an denen die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA teilnimmt, verboten. Sowohl die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA als auch die nationalen und internationalen Fußballverbände, bekennen sich ausnahmslos zum Verbot von Doping, insbesondere um die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten und die Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren. Flankierend werden anlässlich des Mannschaftstrainings sowie von Spielen der Profimannschaft strikte und unangekündigte Dopingkontrollen durchgeführt. Trotzdem ist es nicht auszuschließen, dass einzelne Spieler gegen das Dopingverbot verstoßen und unerlaubte Substanzen einnehmen oder unerlaubte Methoden nutzen. Dies kann sowohl zu Gesundheitsschäden als auch zu einer Sperrung des Spielers durch die Fußballverbände führen. In der Folge kann das sportliche Potential des einzelnen Spielers nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden, was die sportliche Leistung der Profimannschaft von der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA insgesamt schwächen kann.

Weiterhin geht mit Dopingvorfällen im Profisport regelmäßig ein erheblicher Reputationsverlust zu Lasten des Spielers, des Fußballvereins und der Sportart insgesamt einher. Als Konsequenz können sich insbesondere Sponsoren von der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA abwenden oder eine künftige Zusammenarbeit mit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ablehnen. Zudem kann das Interesse von Anhängern an der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA abnehmen, was zu Einbußen insbesondere in dem Bereich Ticketing führen kann. Überdies kann der Marktwert des Spielers, der gegen das Dopingverbot verstößt, erheblich gemindert werden und in der Folge aus einem Transfer nur ein niedriger Erlös erzielt werden. Weiterhin ist nicht ausgeschlossen, dass seitens der Fußballverbände nicht nur eine Sperrung oder Strafe zu Lasten des Spielers, sondern auch eine Strafe zu Lasten der

Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA verhängt wird. Ferner könnten bei einem Dopingvorfall Sponsoren ein etwaiges Sonderkündigungsrecht ausüben.

Zudem kann u.a. die Einnahme von Dopingmitteln sowie das Herstellen von Dopingmitteln eine Straftat darstellen (vgl. § 4 AntiDopG), so dass Spieler und/oder Funktionäre bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, der Emittentin für die Dauer der Verurteilung nicht zur Verfügung stehen könnten.

Dopingvorfälle in der Profimannschaft könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiko von Spielmanipulationen

Es besteht das Risiko von Spielmanipulationen.

Mittlerweile ist es möglich auf nahezu jedes überregionale Sportereignis wetten zu können. Auch auf Spiele der 3. und 2. Bundesliga kann gewettet werden. In der Vergangenheit sind immer wieder Vorfälle von Spielmanipulationen bekannt geworden. Spielmanipulationen gehen oft mit illegalen Wetten einher. In der Regel ziehen dabei gut vernetzte und international agierende Gruppen („Wettmafia“, „organisierte Kriminalität“) die Fäden, die blitzschnell Transfers über das Internet vollziehen können.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass von einem oder mehreren Spielern und/oder Funktionär(en) der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA bewusst in den sportlichen Wettbewerb, der zu einem vorher von ihnen oder Dritten geplanten Ausgang führt, eingreifen. Dies kann zu Sperren gegen einen Spieler der Profimannschaft oder zu einem sportlich negativen Ergebnis führen.

Auch können Schiedsrichter durch bewusste Fehlentscheidungen den Ausgang des Spiels beeinflussen.

Spielmanipulationen können sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Abhängigkeit von Sponsoren

Der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA kann es im Fall einer Kündigung oder eines fristgemäßen Auslaufens von Sponsorenverträgen misslingen, diese durch Folgevereinbarungen oder Vereinbarungen mit anderen Partnern adäquat zu ersetzen.

Eine wesentliche Einnahmequelle von der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA sind Sponsorenverträge. Momentan verfügt die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA über rund 50 Sponsoren, die in verschiedene Kategorien eingeteilt sind. Der Hauptsponsor ist derzeit Frostkrone.

Darüber hinaus gibt es weitere Kategorien von Sponsoren, die in Exklusiv-Partner, Team-Partner, Haching Familie und Club Rot-Blau eingeteilt sind.

Die Sponsorenverträge der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA verfügen in der Regel jeweils nur über einjährige Laufzeiten und werden jährlich, je nach Ligazugehörigkeit, verlängert.

Gegenwärtig ist die Lagardère Sports Germany GmbH (vormals SPORTFIVE GmbH & Co. KG) (nachfolgend „Lagardère“) Inhaberin der maßgeblichen Vermarktungsrechte (außerhalb der Zentralvermarktung der medialen Rechte durch die DFL) der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA. Die Lagardère vermittelt und verhandelt dabei Vermarktungsverträge mit Dritten im Rahmen eines klassischen Agenturverhältnisses und verhilft der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA somit zur Sicherstellung der Erzielung marktgerechter Einnahmen. Nichtsdestotrotz können die Verträge unter bestimmten Voraussetzungen gekündigt werden. Sollten die Sponsorenverträge oder andere wesentliche Verträge durch Fristablauf oder aufgrund wirksamer

Kündigung beendet werden und/oder Lagardère keine adäquaten Sponsoren- und Ausrüsterverträge vermitteln, besteht die Gefahr, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA den betreffenden Sponsor nicht dazu bewegen kann, einen Folgevertrag in gleichwertigem Umfang zu schließen, und auch keinen neuen Partner findet, der bereit wäre, in gleichwertigem Umfang Sponsoring-Leistungen zu erbringen. Dadurch könnte die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA Umsatzerlöse in erheblicher Höhe einbüßen. Bei einer Auflösung des Vertrags der Lagardère besteht zudem das Risiko, dass die zugesicherten Erlöse aus der Vermarktungsgarantie wegfallen.

Sollte das fußballerische Interesse an der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nachlassen, etwa infolge ausbleibender sportlicher Erfolge oder sogar eines weiteren Abstiegs in eine niedrigere Spielklasse, werden die von der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA erzielten Einnahmen auch aus dem Sponsoring erheblich sinken. So sind den Vertragspartnern im Rahmen der Verträge über Sponsoring und Ausrüstung Rechte gegen Zahlung einer Vergütung eingeräumt, die der Höhe nach regelmäßig davon abhängt, in welcher Liga die Profimannschaft spielberechtigt ist.

Es ist ferner möglich, dass einzelne Vertragspartner der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA die Verträge nicht erfüllen (z.B. durch Insolvenz des Sponsors), die Verträge aus wichtigem Grund kündigen oder nach Ablauf der Verträge keine neuen Verträge oder nur noch Verträge zu ungünstigeren Bedingungen abschließen. Es ist auch möglich, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zukünftig keine oder nicht in ausreichendem Maße neue Partner findet, die bereit sind, entsprechende Verträge als Sponsor, Ausrüster oder Werbepartner mit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA abzuschließen.

Der Aus- oder Wegfall eines oder mehrerer Vertragspartner kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Abhängigkeit vom Stadion "Sportpark Unterhaching"

Es besteht das Risiko, dass der Bestand, die Verfügbarkeit und die Bespielbarkeit des Stadions "Sportpark Unterhaching" nicht durchgängig besteht. Zudem besteht das Risiko, dass sich die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht langfristig an das Stadion "Sportpark Unterhaching" binden kann.

Die Erzielung von Einnahmen sowohl durch Ticketing als auch durch die sonstige Vermarktung des Stadions "Sportpark Unterhaching", etwa durch die Erbringung von Catering/Hospitality-Leistungen, ist mit dem Bestand, der Verfügbarkeit und der Bespielbarkeit des Stadions "Sportpark Unterhaching" verknüpft. Kann das Stadion "Sportpark Unterhaching", etwa wegen starker Beschädigungen oder aus anderen Gründen, wie zum Beispiel dem Ausbruch von Epidemien, die zur Einstellung des Spielbetriebs führen, zeitweilig nicht für Fußballspiele genutzt werden, könnte die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA die entsprechenden Einnahmepotentiale nicht nutzen. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat im Hinblick auf derartige Schäden nach eigener Einschätzung angemessene Versicherungen abgeschlossen. Sollte sich die Deckungssumme dieser Versicherungen für Schäden am oder die Beschädigung des Stadions "Sportpark Unterhaching" bzw. für Schäden aus einem solchen Ereignis als zu niedrig erweisen und die Gesellschaft mit finanziellen Nachteilen aus einem solchen Ereignis belastet bleiben, könnte dies die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinträchtigen.

Ferner ist der Spielbetrieb von der Verfügbarkeit des Stadion "Sportpark Unterhaching" abhängig. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat hierfür mit der Gemeinde Unterhaching bis ins Jahr 2020 einen Pachtvertrag geschlossen, mit der uneingeschränkten und unwiderruflichen Option der Emittentin, diesen um 5 Jahre, mithin bis 2025 zu verlängern. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA beabsichtigt das Stadion "Sportpark Unterhaching" längerfristig über einen Erbbaurechtsvertrag zu erwerben und steht diesbezüglich derzeit in Verhandlungen mit der Gemeinde Unterhaching. Es besteht das Risiko, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA das Stadion nicht erwerben oder den Pachtvertrag verlängern kann und kein Stadion verfügbar wäre.

Außerdem besteht das Risiko, dass durch bestimmte Auflagen der DFL oder des DFB die technisch-infrastrukturelle Leistungsfähigkeit des Stadions für die jeweilige Liga nicht erbracht werden kann.

Die Realisierung einer oder mehrerer derartiger Risiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiko negativer Berichterstattung

Über die Gesellschaft und/oder die Hauptaktionäre könnte in den Medien einseitig, tendenziös oder auf andere Art und Weise negativ berichtet werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Berichterstattung in den Medien, sei es durch einseitige oder tendenziöse Berichterstattung, falsche Anschuldigungen oder auch durch wahre, aber der Reputation abträgliche Umstände, oder durch das Aufkommen wahrer oder falscher öffentlicher Anschuldigungen das Image und die öffentliche Wahrnehmung der Gesellschaft negativ beeinträchtigt werden.

Ein negatives öffentliches Ansehen der Gesellschaft und/oder der Hauptaktionäre könnte den Rückgang von Zuschauerzahlen und ein geringeres Interesse von Sponsoren an der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zur Folge haben. Dies könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Abhängigkeit von der Popularität des Fußballsports

Die Popularität des Fußballsports insgesamt und der nationalen Fußballwettbewerbe – und damit auch die Popularität der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA – könnte erheblich abnehmen.

Fußball ist zurzeit die beliebteste Sportart in Deutschland (vgl. Statista GmbH, Hamburg, Umfrage in Deutschland zu den beliebtesten Sportarten bis 2018). Es ist nicht auszuschließen, dass die Popularität des Fußballsports und der nationalen und internationalen Fußballwettbewerbe in Zukunft stagnieren oder sogar abnehmen könnte. Gründe hierfür könnten beispielsweise eine Erfolglosigkeit der Nationalmannschaft, Unregelmäßigkeiten im Spielbetrieb oder die Popularitätssteigerung anderer, insbesondere sogenannter Trendsportarten sein. Auch die Beliebtheit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA könnte unter diesem allgemeinen Popularitätsverlust leiden. Dies hätte insbesondere niedrigere Einnahmen im Bereich Ticketing sowie ein geringeres Interesse von Sponsoren an der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zur Folge. All diese Faktoren könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiko politisch motivierter Äußerungen und/oder Gewalttaten durch Fans

Das Zurschaustellen politischer Gesinnung und politisch motivierte Gewalttaten durch Anhänger der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA könnten negative Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit haben.

Anhänger von Fußballvereinen haben in der Vergangenheit ihre politische und ethnische Gesinnung bei Fußballspielen vereinzelt zur Schau gestellt. Hierbei kam es auch zu Gewaltausschreitungen. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat sich seit jeher gegen Gewalt, Rechtsradikalismus, Rassismus und Diskriminierung positioniert und geht gegen derartige Äußerungen in ihrem Umfeld vor. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass es der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht vollends gelingt, rechtswidrige Äußerungen und Gewalttaten zu unterbinden oder nachhaltig einzudämmen. In diesem Fall könnte sich die Attraktivität der Marke „Spielvereinigung Unterhaching“ verringern, weil das Unternehmen mit diesen Äußerungen und Taten assoziiert wird. Es besteht die Möglichkeit, dass Sponsoren ihr Engagement vorzeitig beenden oder sich nicht mehr in bisherigem Maße engagieren möchten. Auch die Nachfrage nach Tickets für die Heimspiele der Profimannschaft und die Attraktivität der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA als Fußballverein für ausländische Spieler könnten zurückgehen.

Eine solche Entwicklung könnte zu Umsatzeinbußen und Strafzahlungen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA in erheblicher Höhe führen und sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiko von Strafzahlungen und Platzsperrungen durch Ausschreitungen

Ausschreitungen von Anhängern der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA könnten zu Strafzahlungen und Platzsperrungen führen.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA unterliegt dem durch die Statuten des DFB vorgegebenen Sanktionsinstrumentarium. Sollte es daher bei Heim- oder Auswärtsspielen der Profimannschaft der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zu Verstößen gegen die Statuten des DFB kommen, z.B. bei Ausschreitungen durch Fans, etwa durch den Einsatz von Pyrotechnik oder das Werfen von Gegenständen auf den Platz, besteht die Möglichkeit, dass Sanktionen in Form von Strafzahlungen, Platzsperrungen oder einem Geisterspiel gegen die Gesellschaft verhängt werden. Da die Gesellschaft erhebliche Einnahmen aus dem Spielbetrieb erzielt, können sich derartige Sanktionen erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Insolvenzrisiko der Haching Verwaltungs GmbH (Komplementärin)

Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin, die Haching Verwaltungs GmbH, insolvent wird und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Erfüllung ihrer Haftung als persönlich haftende Gesellschafterin nicht mehr nachkommen kann.

Für den Fall der Insolvenz der Komplementärin ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine neue Komplementärin, deren sämtliche Anteile von der Spielvereinigung Unterhaching e.V. gehalten werden, einzusetzen und zur Geschäftsführung zu bestellen. In diesem Fall könnten die jährlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung und die Haftungsübernahme höher liegen als vorgesehen.

Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin, vertritt. Kann kein Notvertreter bestellt werden bzw. kann keine neue Komplementärin gefunden bzw. gegründet werden, würde die Emittentin aufgelöst.

Der Eintritt jedes der vorstehend beschriebenen Risiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Insolvenzrisiko der Spielvereinigung Unterhaching e.V.

Es besteht das Risiko, dass die alleinige Gesellschafterin der Komplementärin, der Spielvereinigung Unterhaching e.V., insolvent wird.

Im Falle der Insolvenz der Spielvereinigung Unterhaching e.V. scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen.

Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme

einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin, vertritt. Kann kein Notvertreter bestellt werden bzw. kann keine neue Komplementärin gefunden bzw. gegründet werden, würde die Emittentin aufgelöst.

Der Eintritt jedes der vorstehend beschriebenen Risiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Kündungsrisiko der Haching Verwaltungs GmbH (Komplementärin)

Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin, die Haching Verwaltungs GmbH unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber den Kommanditaktionären kündigt. Ferner besteht das Risiko einer Kündigung durch einen Gläubiger der Komplementärin.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Haching Verwaltungs GmbH, kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs gegenüber den Kommanditaktionären kündigen. Auch Gläubiger der Komplementärin steht ein Recht zu Kündigung zu. Im Fall der Kündigung scheidet die Komplementärin aus der Gesellschaft aus.

Für den Fall des Ausscheidens der Komplementärin ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA aufzunehmen. In diesem Fall könnten die jährlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung höher liegen als vorgesehen.

Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Für diese Übergangsphase besteht das Risiko, dass es zu einem Konflikt mit den Statuten der DFL und/oder des DFB kommt. Kann kein Notvertreter bestellt werden bzw. kann keine neue Komplementärin gefunden bzw. gegründet werden, würde die Emittentin aufgelöst.

Der Eintritt jedes der vorstehend beschriebenen Risiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Blindpoolrisiko

Es besteht ein Blindpool-Risiko im Hinblick auf die geplante Verwendung des Emissionserlöses. Zudem kann die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA über den Netto-Erlös aus der Emission frei verfügen.

Der mit dem Angebot erzielte Emissionserlös soll vorrangig für die Entschuldung und die Optimierung der Infrastruktur (insbesondere langfristige Bindung an das Stadion "Sportpark Unterhaching"). Allerdings stehen zum Datum dieses Prospekts noch keine konkreten Investitionsobjekte fest. Aus diesem Grund kann die konkrete Mittelverwendung nur zum Teil aufgezeigt und auch nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Eine Investition in die Gesellschaft hat daher einen sog. Blind-Pool-Charakter. Auch haben die Anleger keinen Einfluss darauf, wie die Gesellschaft den Emissionserlös verwenden wird und ob die Verwendung des Emissionserlöses einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Gesellschaft nehmen wird.

Des Weiteren kann die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA über den Netto-Erlös aus der Emission frei verfügen, da dieser keinem speziellen Verwendungszweck zugewiesen wurde. Der oder die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin hat/haben demgemäß einen breiten Ermessensspielraum in Bezug auf diese Mittel.

All diese Faktoren könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiko aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Versicherungen

Es ist nicht auszuschließen, dass die von der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA abgeschlossenen Versicherungen im Schadensfall nicht ausreichen und erhebliche Kosten entstehen.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat das Risiko von Verletzungen sowie das des Todesfalls von Mitgliedern ihrer Profimannschaft nicht versichert.

Im Übrigen hat die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA verschiedene Versicherungen für bestimmte Geschäftsrisiken abgeschlossen, unter anderem eine D&O Versicherung, eine Haftpflichtversicherung sowie eine Rechtsschutzversicherung. Die Versicherungen sind nicht unbegrenzt, sondern unterliegen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA kann daher nicht gewährleisten, dass ihr keine Verluste entstehen oder dass keine Ansprüche erhoben werden, die über die Art oder den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA könnten daher Schäden entstehen, gegen die kein oder ein nur unzureichender Versicherungsschutz besteht. Daneben sind für die Versicherungen regelmäßig Selbstbehalte vereinbart, so dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA in jedem Versicherungsfall in Höhe des Selbstbehaltes Kosten entstehen würden. Außerdem ist es nicht gewährleistet, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auch in Zukunft die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen in für sie als ausreichend empfundenem Umfang versichern kann. Insbesondere können Prämienerrhöhungen auch dann eintreten, wenn die Versicherung wegen eines Haftungsfalls in Anspruch genommen wird.

Fehlende Versicherungen, Prämienerrhöhungen, nicht ausreichend abgedeckte Schadensfälle und Zahlungsverpflichtungen, die auch aus Selbsthalten resultieren können, könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiko außerplanmäßiger Abschreibungen/Buchverluste

Außerplanmäßige Abschreibungen wegen Sportinvalidität könnten notwendig werden.

Nach der geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs werden Spielerwerte, die sich jeweils nach der Höhe der gezahlten Ablösesumme richten, in der Bilanz aktiviert und entsprechend der Vertragslaufzeit des Spielers linear abgeschrieben. Die Gesellschaft hat im Rahmen der Ausgliederung Spielerwerte aktiviert. Diese werden ebenfalls linear abgeschrieben. Eine Verletzung mit Dauerfolgen, eine voraussichtlich länger andauernde Krankheit, sowohl physisch als auch psychisch, oder ein Unfall eines Spielers mit nachfolgender Sportinvalidität kann eine außerplanmäßige Abschreibung bis zur Höhe des bilanzierten Werts nach sich ziehen. Ferner besteht das Risiko, dass der Verkauf eines Spielers unter dem Buchwert zu Buchverlusten führt.

Außerplanmäßige Abschreibungen sowie der Ausfall eines Spielers können sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich nachteilig auswirken.

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Risiken

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA könnte aufgrund steuerlicher Außenprüfungen sowie sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfungen zu Nachzahlungen verpflichtet sein. Der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA könnten darüber hinaus durch Änderungen der steuerlichen Gesetzgebung, der finanzgerichtlichen Rechtsprechung oder der Rechtsansichten von Finanzbehörden steuerliche Nachteile entstehen.

Bei Betriebsprüfungen könnte es, insbesondere aufgrund unterschiedlicher Betrachtungsweisen von Sachverhalten durch die Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, zu Nachforderungen kommen,

die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA haben könnten. Als Folge der Ausgliederung haftet die Emittentin auch für etwaige Steuer- und Sozialversicherungsverbindlichkeiten des Spielvereinigung Unterhaching e.V. sowie deren ehemaligen Tochtergesellschaften. Ferner besteht die Möglichkeit, dass sich die steuerliche Gesetzgebung, die finanzgerichtliche Rechtsprechung oder Rechtsansichten von Finanzbehörden in einer Weise ändern, die zu Nachteilen für die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA führen. All diese Faktoren könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Organisationsstruktur- und wachstumsbezogene Risiken

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA.

Eine kontinuierliche Weiterentwicklung interner Organisationsstrukturen und Management-Prozesse stellt die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA vor neue Herausforderungen und bindet einen erheblichen Teil ihrer Management-Ressourcen. Die bei der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA vorhandenen Systeme zur Planung, Steuerung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit entsprechen derzeit nur eingeschränkt den Anforderungen und der Organisation, die für die zukünftig beabsichtigte Größe und Geschäftstätigkeit angemessen wären. Insofern müssen diese Systeme aufgebaut oder – soweit sie vorhanden sind – angepasst und erweitert werden. Auch die aus der geplanten Börsennotierung im Freiverkehr an der Münchener Wertpapierbörse resultierenden Folgepflichten, insbesondere nach den Bestimmungen der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission) werden an das Management der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA erhöhte Anforderungen stellen.

Es besteht das Risiko, dass es der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht gelingt, ihre internen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollsysteme zeitlich angemessen weiterzuentwickeln. Sollte es zu Fehlern bei der Anpassung dieser Systeme kommen, besteht ferner das Risiko, dass es zu unternehmerischen und administrativen Fehlentwicklungen oder Fehlentscheidungen kommt. Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA Pflichten, die aus der Einbeziehung in den Freiverkehr an der Münchener Wertpapierbörse (m:access) erwachsen, verletzt und sich hieraus hohe Bußgeldstrafen ergeben.

All diese Faktoren könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiko unzureichender Compliance- und Risikomanagementsysteme

Die Compliance- und Risikomanagementsysteme der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA reichen möglicherweise nicht aus, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu verhindern bzw. aufzudecken und alle relevanten Risiken für die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zu identifizieren, zu bewerten und um angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit hat die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA unterschiedliche Rechtsvorschriften in einer Vielzahl von Ländern einzuhalten. Dabei handelt es sich unter anderem um Bestimmungen des Arbeits- und Arbeitsschutzrechts, des Steuerrechts, des Wettbewerbs- sowie des Datenschutzrechts. Dies schließt ferner Vorschriften über eine Unzulässigkeit der Annahme oder Gewährung von Leistungen im Rahmen von Geschäftsanbahnungen oder andere unlautere Geschäftspraktiken ein.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das bei der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA bestehende Compliance-System sich als unzureichend erweist oder dass Mitarbeiter der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ungeachtet bestehender

rechtlicher Vorschriften, interner Richtlinien oder Organisationsvorgaben zur Compliance und trotz entsprechender Schulungsmaßnahmen und Überprüfungen in- oder ausländische Rechtsvorschriften verletzen oder dass solche Handlungen nicht aufgedeckt werden. Ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen kann zu rechtlichen Konsequenzen führen, wie zum Beispiel Geldbußen und Strafen für die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA bzw. deren Organmitglieder oder Mitarbeiter, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter gegen die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA. Zudem kann die Reputation der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA bei Veröffentlichung aufgedeckter Verstöße leiden.

Der Eintritt jedes der vorstehend beschriebenen Risiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiko sexualisierter Gewalt

Es besteht das Risiko, dass es im Hinblick auf sexualisierte Gewalt zu berechtigten oder unberechtigten Anschuldigungen von Betroffenen und/oder Eltern kommt und damit eine negative mediale Berichterstattung einhergeht, sich Sponsoren abwenden bzw. ein vertraglich vereinbartes Sonderkündigungsrecht ausüben, Zuschauereinnahmen zurückgehen und es zu negativen Auswirkungen auf die Emittentin, insbesondere auf das Nachwuchsleistungszentrum, kommt.

Im Hinblick auf sexualisierte Gewalt und den Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, ist der organisierte Sport sowohl als „Aufmerksamkeitssystem“, als auch als Gelegenheit für potenzielle Täter und Täterinnen zu sehen, die gezielt Situationen suchen, in denen sie auf leichte und unkomplizierte Weise (körperliche) Kontakte eingehen und aufbauen können (vgl. Deutscher Behindertensportverband (DBS) e.V., abrufbar über <https://www.dbs-npc.de/psg-im-sport.html>). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Täterinnen und Täter genau mit dieser Intention Mitglied der Spielvereinigung Unterhaching e.V. und/oder Mitarbeiter der Emittentin und/oder Spieler in einer der von der Emittentin betriebenen Mannschaften werden und/oder es dort zu sexualisierter Gewalt bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kommt.

Nach der Studie "»Safe Sport« Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland" der Deutschen Sporthochschule Köln ist in Vereinen mit einer klar kommunizierten „Kultur des Hinsehens und der Beteiligung“ das Risiko für alle Formen sexualisierter Gewalt signifikant geringer (vgl. Studie "»Safe Sport« Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland" der Deutschen Sporthochschule Köln, abrufbar über https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention_sexualisierte_Gewalt/SafeSport-Ergebnisbericht_23.11.2016-Final.pdf). Auch die Emittentin fördert eine "Kultur des Hinsehens und der Beteiligung". Darüber hinaus wird im Rahmen der Trainerausbildung die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses gefordert. Ungeachtet dessen ist es nicht ausgeschlossen, dass es trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen zu sexualisierter Gewalt kommt.

Sollte es zu sexualisierter Gewalt und/oder unberechtigten Anschuldigungen von Betroffenen und/oder Eltern hinsichtlich sexualisierter Gewalt kommen, besteht das Risiko, dass damit eine negative mediale Berichterstattung einhergeht, sich Sponsoren abwenden bzw. ein vertraglich vereinbartes Sonderkündigungsrecht ausüben, Zuschauereinnahmen zurückgehen und es zu negativen Auswirkungen auf die Emittentin, insbesondere auf das Nachwuchsleistungszentrum, kommt.

Der Eintritt jedes der vorstehend beschriebenen Risiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiko der Veränderung der Mitgliederstruktur des Spielvereinigung Unterhaching e.V.

Es besteht das Risiko, dass sich die Mitgliederstruktur des Spielvereinigung Unterhaching e.V. verändert und es hierdurch zu einer negativen Auswirkung auf die persönlich haftende Gesellschafterin kommt.

Die Haching Verwaltungs GmbH ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin. Sämtliche Anteile an der Haching Verwaltungs GmbH werden von dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. gehalten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. Mitglieder mit einer rechts- und/oder linksradikalen, einer rassistischen oder einer sonstigen diskriminierenden Gesinnung anschließen und in der Folge Einfluss auf das Präsidium des Spielvereinigung Unterhaching e.V. und hierdurch wiederum Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin nehmen. Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. hat gegen eine negative Einflussnahme durch eine derartige geänderte Mitgliederstruktur Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere in Form eines Vereinsrats, getroffen. Gleichwohl besteht das Risiko, dass diese Sicherheitsmechanismen nicht greifen.

Eine veränderte Mitgliederstruktur des Spielvereinigung Unterhaching e.V. könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Abhängigkeit vom Know how des Herrn Manfred Schwabl

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist von Personen in Schlüsselpositionen abhängig.

Der Geschäftsführer der Haching Verwaltungs GmbH, Herr Manfred Schwabl, verfügt über ein umfangreiches Know-how sowie über wichtige persönliche Beziehungen zu Investoren, Kreditinstituten, Vereinen, Verbänden, anderen Instituten und Einzelpersonen. Damit hängt der Erfolg der Gesellschaft wesentlich von dieser Person ab.

Das Ausscheiden des Geschäftsführers der Haching Verwaltungs GmbH könnte die allgemeine Geschäftstätigkeit nachteilig beeinflussen und sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Abhängigkeit von qualifizierten Mitarbeitern

Der zukünftige Erfolg der Gesellschaft hängt von qualifizierten Mitarbeitern, von Schlüsselspielern sowie dem Führungspersonal ab.

Der bisherige wirtschaftliche Erfolg der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA beruhte zu einem wesentlichen Teil auf den Fähigkeiten und dem besonderen Einsatz der Mitarbeiter. Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft wird u.a. auch zukünftig davon abhängen, dass qualifizierte Mitarbeiter, zu denen auch Schlüsselspieler zählen, dem Unternehmen zur Verfügung stehen.

Der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin versucht, unter anderem durch eine angemessene Vergütungsstruktur mit erfolgsabhängigen Bestandteilen, identifikationsfordernde Maßnahmen sowie Weiterbildungsveranstaltungen der Bedeutung qualifizierter Mitarbeiter für den Erfolg der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA Rechnung zu tragen. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA geht davon aus, dass einer unerwünschten Personalfuktuation damit vorgebeugt werden kann. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es der Gesellschaft nicht gelingen wird, in Zukunft qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.

Auch besteht das Risiko, dass qualifizierte Mitarbeiter, insbesondere aus der Führungsebene oder dem Trainerteam, zu einem Wettbewerber wechseln und das bei der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA erworbene Fachwissen bei dem Wettbewerber einsetzen.

Der Verlust qualifizierter Mitarbeiter oder Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten neuen und/oder weiteren qualifizierten Mitarbeitern sowie von Führungspersonal könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiko im Zusammenhang mit Tochtergesellschaften

Es besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung einzelner Tochterunternehmen negativ ist.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA verfügt über zwei Tochtergesellschaften, an denen sie jeweils zu 100 % beteiligt ist. Mit diesen beiden Tochtergesellschaften besteht einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bzw. einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, weshalb die Emittentin die Verluste dieser beiden Tochtergesellschaften ausgleichen muss. Sollte es dem Management der Tochtergesellschaften nicht gelingen, die Potenziale des jeweiligen Unternehmens zu realisieren oder sollten sich unternehmensspezifische Risiken, die für das Unternehmen von Bedeutung sind, realisieren, so könnte sich dies auch negativ auf die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Sollten sich die Tochterunternehmen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA wirtschaftlich nicht wie geplant oder negativ entwickeln, so könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

2.1.2 Markt- und branchenbezogene Risiken

Risiken bei der Lizenzvergabe

Es besteht das Risiko, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA keine Lizenz zur Teilnahme an Fußballspielen erhält und/oder sich die Kriterien der Lizenzvergabe ändern.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA benötigt zur Teilnahme an den Fußballspielen der 3. Liga eine Zulassung des „Deutscher Fußball-Bund (DFB)“ („**DFB**“) sowie im Falle eines Aufstiegs in die 2. Bundesliga eine Lizenz der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ("**DFL**" oder "**DFL GmbH**"). Diese Zulassung bzw. Lizenz wird jeweils nur für ein Jahr erteilt.

Der DFB erteilt die Zulassung für die 3. Liga nach Maßgabe der Prüfung der wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit eines Fußballclubs. Sollte die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA den hierfür maßgeblichen Kriterien nicht entsprechen, kann diese Lizenz verweigert oder nach Erteilung wieder entzogen werden.

Die DFL erteilt Lizenzen für die Bundesliga und 2. Bundesliga nach Maßgabe einer durch Anhänge ergänzten und präzisierten Lizenzierungsordnung. Vereine und Kapitalgesellschaften erhalten die Lizenz durch einen Vertrag mit der DFL, die eine solche Lizenzerteilung auch verweigern oder eine bereits erteilte Lizenz wieder entziehen kann.

Voraussetzung für die Lizenzerteilung ist vor allem die Erfüllung der sportlichen, rechtlichen, personellen/administrativen, infrastrukturellen/sicherheitstechnischen (technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit) sowie der finanziellen Kriterien (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit).

Neben dem Nachweis der wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit hängt die Zulassung bzw. die Gewährung der Lizenz u.a. davon ab, dass der Spielvereinigung Unterhaching e.V. selbst oder über eine hundertprozentige Tochtergesellschaft die Stellung des Komplementärs der Gesellschaft innehat und dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht. Ferner ist die Erteilung der Lizenz durch die DFL unter sportlichen Kriterien damit verknüpft, dass ein Verein oder eine Kapitalgesellschaft mindestens ein Nachwuchsleistungszentrum als Fördereinrichtung des Juniorenfußballs führt.

Der DFB bzw. die DFL kann eine Lizenz bzw. Zulassung unter Auflagen erteilen, von Bedingungen abhängig machen oder entziehen, wobei eine Auflagenerteilung auch während der Spielzeit möglich ist. Gründe für einen Lizenzentzug oder eine Nichterteilung der Lizenz bzw. Zulassung sind insbesondere der fehlende Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Fußballvereins sowie die Verletzung von Pflichten aus dem Lizenzvertrag bzw. dem

Zulassungsvertrag. Sollte ein Fußballverein vor der Saison die Lizenz bzw. Zulassung nicht erhalten oder die Lizenz bzw. Zulassung während der Spielzeit entzogen werden, so gilt dieser automatisch als Absteiger in eine niedrigere Spielklasse, für die er erneut eine Zulassung bzw. Lizenz erhalten muss. In der Vergangenheit wurde im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens sowie Zulassungsverfahrens der Nachweis ausreichender Liquidität zwischen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA und der DFL sowie dem DFB bereits mehrfach erörtert. Darüber hinaus hat sich die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA in ihrer Satzung dem Statut, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. ("DFL e.V."), der DFL sowie des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie den Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände (z.B. DFB-Sportgericht) unterworfen. Dies führt dazu, dass sich die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientieren kann, sondern auch Belange der DFL, des DFL e.V. sowie des DFB und seiner Regional- und Landesverbände berücksichtigen muss.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat die Zulassung für die 3. Liga-Spielzeit 2018/2019 nach Erfüllung der Bedingungen erhalten und die ihr auferlegten Auflagen bis dato fristgerecht erfüllt. Die Zulassung für die 3. Liga der Saison 2019/2020 wurde unter Auflagen erteilt. Die Lizenzerteilung bzw. Zulassungserteilung für die Spielsaison 2020/2021 wird maßgeblich davon abhängig sein, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit darlegen kann und insbesondere in der Lage sein wird, ihren Kapitalbedarf für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs durch die Eigenkapitalinvestitionen und/oder eine andere Form der (Zwischen-)Finanzierung zu decken. Es besteht daher das Risiko, dass diese Lizenzvoraussetzungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen für künftige Spielzeiten nicht erfüllt werden können, insbesondere wenn die notwendige Liquidität der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht nachgewiesen werden kann.

Sollte die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA für eine der kommenden Spielzeiten keine Lizenz bzw. Zulassung erhalten oder sollte ihr die Lizenz bzw. Zulassung während der Spielzeit entzogen werden, besteht die Gefahr, dass der automatische Abstieg in eine niedrigere Spielklasse oder eine aus einem Lizenz- bzw. Zulassungsentzug resultierende Einstellung des Spielbetriebs droht und in letzter Konsequenz zu einer Zahlungsunfähigkeit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA führt. Bei einer bedingten Lizenz- bzw. Zulassungserteilung oder einer Lizenz- bzw. Zulassungserteilung unter Auflagen könnten der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA erhebliche Mehrkosten entstehen, die wiederum eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA haben können. Außerdem besteht das Risiko von Sanktionen durch den DFB in Form von u.a. Punktabzügen oder Ausschluss der Öffentlichkeit bei Heimspielen ("Geisterspiele").

Des Weiteren besteht das Risiko, dass sich die Kriterien der Lizenzvergabe zum Nachteil der Emittentin verändern. Dies könnte zur Folge haben, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA die geänderten Kriterien nicht erfüllen kann und somit keine neue Lizenz erhält oder ihr diese Lizenz entzogen wird.

Der Eintritt jedes der vorstehend beschriebenen Risiken könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiko der Änderung der Regelwerke des DFB

Es besteht das Risiko, dass sich die für die deutschen Fußballwettbewerbe maßgeblichen Regelwerke des DFB und seiner Regional- und Landesverbände in einer für die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nachteiligen Weise ändern könnten.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat sich in ihrer Satzung u.a. den Regularien des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie den Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände unterworfen. Änderungen solcher Vorschriften könnten unmittelbaren negativen Einfluss auf die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA haben.

Zudem unterhält der DFB, basierend auf dem Statut der 3. Liga, die Spielklasse der 3. Liga und übt die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der 3. Liga aus. Danach ist der DFB auch befugt, wesentliche Änderungen in der Verbandsorganisation und der Zuteilung der Bereiche Spielbetrieb, Zulassung und Vermarktung vorzunehmen. Solche Änderungen könnten erhebliche Folgen auf die sportliche und finanzielle Situation der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA haben.

Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Profimannschaft der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA als Folge einer strukturellen Änderung sportliche oder organisatorische Einschränkungen erleiden könnte.

Der Eintritt jedes der vorstehend beschriebenen Risiken könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiko der Änderung der Regelwerke der DFL und des DFL e.V.

Es besteht das Risiko, dass sich die für die deutschen Fußballwettbewerbe maßgeblichen Regelwerke der DFL und des DFL e.V. in einer für die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nachteiligen Weise ändern könnten.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat sich in ihrer Satzung den Regularien der DFL und des DFL e.V. sowie den Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände unterworfen. Im Fall eines Aufstiegs in die 2. Bundesliga müsste die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zwingend die Regularien der DFL einhalten. Die Rechte und Pflichten der DFL, den Spielbetrieb der Bundesliga und 2. Bundesliga zu organisieren, basieren auf einem Grundlagenvertrag zwischen der DFL und dem DFB, der aktuell eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2023 hat. Während seiner Laufzeit kann der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden, er kann jedoch einer Anpassung unterzogen werden, wenn sich bei einer Partei oder beiden Parteien eine wesentliche nachteilige wirtschaftliche Veränderung ergibt. Wesentliche Änderungen in der Verbandsorganisation und der Zuteilung der Bereiche Spielbetrieb, Lizenzierung und Vermarktung sind demnach möglich und könnten erhebliche Folgen auf die sportliche und finanzielle Situation des Lizenzfußballs in Deutschland haben. So werden maßgebliche Wettbewerbe im deutschen Fußball unter den Verbandsstatuten des DFB ausgetragen. Die DFL ist ferner befugt, wesentliche strukturelle Gegebenheiten des Lizenzfußballs wie Spielmodi oder wirtschaftliche Voraussetzungen zu ändern. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die teilnehmenden Fußballvereine als Folge einer solchen Änderung starke sportliche oder organisatorische Einschränkungen erleiden könnten.

Auf solche und ähnliche Bereiche hat die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA keinen unmittelbaren Einfluss.

Der Eintritt jedes der vorstehend beschriebenen Risiken könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiko der Kostenübernahme von Polizeieinsätzen

Es besteht das Risiko, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA an den Kosten von Polizeieinsätzen beteiligt wird.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass deutsche Fußballvereine künftig an den polizeilichen Einsatzkosten beteiligt werden.

Mit Urteil vom 29. März 2019, Az.: 9 C 4.18, bestätigte das Bundesverwaltungsgericht, dass für den besonderen Polizeiaufwand aus Anlass einer kommerziellen Hochrisiko-Veranstaltung grundsätzlich eine Gebühr erhoben werden darf. In diesem vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheidenden Fall hatte die Freie Hansestadt Bremen von der DFL aufgrund § 4 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes eine Gebühr für den Polizeieinsatz anlässlich einer Begegnung der 1. Bundesliga vom 19. April 2015 im Bremer Weser-Stadion zwischen dem SV Werder Bremen und dem Hamburger SV erhoben.

Unabhängig von dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts findet im Hinblick auf die Kostentragung bei Polizeieinsätzen anlässlich von Fußballspielen bereits seit längerem eine öffentliche Debatte statt. Während Fußballvereine zur Vermeidung einer Kostentragung u.a. auf die entrichteten Steuern und die grundsätzliche Verpflichtung der Polizei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, verweisen, wird von einigen Stimmen eine Beteiligung der Fußballvereine befürwortet, was mit hohen polizeilichen Personal- und Materialkosten in Folge der hohen Zuschaueraufkommen und einer Zunahme von Gewalt und sicherheitsgefährdenden Begleiterscheinungen, wie etwa dem Abbrennen von Pyrotechnik, begründet wird.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch der Freistaat Bayern ein dem von der Freien Hansestadt Bremen vergleichbares Gebühren- und Beitragsgesetz verabschiedet. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gebühr für Polizeieinsätze nicht von der DFL oder dem DFB, sondern direkt von den Fußballvereinen erhoben wird oder die DFL bzw. der DFB die Gebühren von dem jeweiligen Fußballverein fordert und/oder auf alle Fußballvereine verteilt.

Die Beteiligung an Kosten für polizeiliche Einsätze könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiken im Hinblick auf Änderungen im anwendbaren Recht

Es besteht das Risiko, dass sich die bestehenden Rechtsvorschriften und/oder politischen Rahmenbedingungen ändern.

Die geltenden rechtlichen Bedingungen, insbesondere Gesetze und Verordnungen, aber auch die Rechtsanwendung durch die Verwaltung oder die Gerichte können sich ändern. Dies kann dazu führen, dass der jeweilige Spielerkauf und/oder -verkauf nicht, nur verzögert oder verändert oder nur mit Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert werden kann und Spieler somit nur zu einem höheren Preis erworben bzw. zu einem niedrigeren Preis als angenommen veräußert werden können.

Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass Stehplätze in deutschen Fußballstadien künftig durch die Fußballverbände oder den Gesetzgeber verboten werden. Während sich DFB, DFL und auch die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA bisher gegen eine Abschaffung ausgesprochen haben, plädieren insbesondere Vertreter der Polizei für ein Verbot von Stehplätzen in deutschen Fußballstadien. Die Abschaffung wird vor allem mit Blick auf vergangene Ausschreitungen in Stehplatzbereichen erwogen und soll der Prävention von Straftaten dienen. Im Rahmen der Diskussion wird zudem auf die englische Profiliga verwiesen, in der Stehplätze nach diversen schweren Krawallen abgeschafft wurden. Auch in europäischen Wettbewerben wurden mittlerweile Stehplätze verboten. Die Abschaffung von Stehplätzen könnte sich sowohl negativ auf die Fankultur im Allgemeinen als auch konkret auf das Interesse von Fußballfans am Besuch von Heimspielen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken. Insbesondere könnte dies niedrigere Erlöse im Bereich Ticketing zur Folge haben.

Eine Verschärfung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann sich aber auch hinsichtlich des Brand- und Schallschutzes, des Umweltschutzes (beispielsweise zur Energieeinsparung) oder der aktien-, kapitalmarkt- und investmentrechtlichen Vorschriften oder deren Auslegung ergeben. Auch können sich etwa die geltenden steuerlichen Bedingungen ändern.

Die Änderung der bestehen Rechtsvorschriften und/oder der politischen Rahmenbedingungen könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiken aufgrund hohen Wettbewerbs

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist einem intensiven Wettbewerb mit anderen Fußballvereinen ausgesetzt. Es besteht das Risiko, dass es der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht gelingt, seine Marktstrategie weiter durchzusetzen und somit andere Wettbewerber Marktanteile gewinnen mit der Folge, dass die Wettbewerbsintensität weiter zunimmt.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA steht im Wettbewerb mit anderen Fußballunternehmen in Deutschland aber auch in Europa. In sportlicher Hinsicht bestand dieser Wettbewerb schon seit jeher. Auch wenn sich die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auf die Dachregion München bzw. Südbayern konzentriert, um insbesondere junge Spieler für die Profimannschaft, aber auch für das Nachwuchsleistungszentrum zu gewinnen, werden diese Spieler nicht nur von deutschen, sondern mittlerweile von europäischen Fußballvereinen gescoutet und umworben. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA steht daher in einem intensiven Wettbewerb mit anderen Fußballvereinen um das Abwerben von neuen und/oder Halten von Schlüsselspielern.

In den vergangenen Jahren haben sich nach Einschätzung der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA im deutschen und europäischen professionellen Fußball zudem die Verdienstpoteziale durch gestiegene Zuschauerzahlen und der höheren Ticketpreise, eine höhere Bereitschaft von Sponsoren, besser dotierte Sponsoring-Verträge abzuschließen und gestiegene Erlöse aus der Medienvermarktung erhöht. Durch die gestiegenen Verdienstpoteziale hat sich der Wettbewerb unter den Fußballvereinen verschärft. Ferner hat sich die Finanzkraft einiger Fußballvereine durch den Einstieg von Investoren oder durch den Abschluss hoch dotierter Sponsorenverträge erhöht. Dies zeigt sich insbesondere in der gestiegenen Bereitschaft der Fußballvereine, höhere Beträge für Spielergehälter und Ablösesummen zu zahlen. Durch diese Entwicklung können mehr Fußballvereine einen Spielerkader und eine sportliche Infrastruktur vorhalten, die ihnen die erfolgreiche Teilnahme an den deutschen Fußballwettbewerben ermöglichen. Das erfolgreiche Abschneiden in diesen Wettbewerben wird dadurch für den einzelnen Fußballverein zu einer anspruchsvolleren Aufgabe.

Ferner hat sich die Strategie der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA in den letzten Geschäftsjahren darauf fokussiert, durch den Ausbau des Nachwuchsleistungszentrum Nachwuchsspieler in den Profispielbetrieb zu überführen und/oder gewinnbringend zu veräußern sowie durch ablösefreie Neuakquisitionen von Spieler die eigene Mannschaft zu stärken und auszuweiten. Auch für die Zukunft plant die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA Spieler ablösefrei zu erwerben und/oder Nachwuchsspieler in den Profispielbetrieb zu überführen und/oder diese gewinnbringend zu veräußern.

Es besteht jedoch das Risiko, dass es der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht gelingt, seine bisherige Marktstrategie weiter durchzusetzen und die Qualität der Mannschaft durch weitere Spielerakquisitionen auszuweiten. Geplante Spielerakquisitionen könnten scheitern oder die anvisierten Spieler könnten sich für einen anderen Verein entscheiden.

Gelingt es der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht, seine Marktstrategie weiterhin erfolgreich durchzusetzen, könnte sich dies negativ auf die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken und es könnte dazu führen, dass Wettbewerber wiederum durch ihrerseits erfolgreiche Akquisitionen die Emittentin wirtschaftlich wie sportlich überholen und/oder die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ihrerseits Wettbewerber wirtschaftlich wie sportlich nicht überholt.

Der Eintritt jedes der vorstehend beschriebenen Risiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiko hoher Spielergehälter und Transfersummen

Es besteht das Risiko, dass Spielergehälter und/oder bei Spielertransfers zu zahlende Ablösesummen steigen.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist auf einen wettbewerbsfähigen Spielerkader angewiesen. Beim Werben um Fußballspieler steht die Gesellschaft in Wettbewerb mit anderen deutschen aber auch internationalen professionellen Fußballunternehmen (vgl. "Risiko aufgrund hohen Wettbewerbs"). Daher muss die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA bei Verhandlungen mit Spielern über einen Wechsel in ihre Profimannschaft oder in eine Jugendmannschaft und/oder über die Verlängerung von auslaufenden Verträgen gegebenenfalls Bezüge anbieten, die mit den Angeboten ihrer Wettbewerber vergleichbar sind.

In den vergangenen Jahren war zu beobachten, dass die Höhe der Spielergehälter auch in der 3. Liga kontinuierlich anstieg. Setzt sich dieser Trend fort, so wird die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA gezwungen sein, ihrerseits höhere Gehälter anzubieten, um Schlüsselspieler, deren Verträge auslaufen, nicht zu verlieren bzw. adäquat zu ersetzen oder weitere Schlüsselspieler zu gewinnen. Für die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hätte dies zur Folge, dass der Personalaufwand ansteigen würde und die Gesellschaft dadurch bei gleichbleibenden oder proportional weniger stark wachsenden Umsatzerlösen nicht profitabel oder weiterhin defizitär wäre.

Häufig sind besonders attraktive Spieler durch Verträge an ihre bisherigen Arbeitgeber bzw. Fußballvereine gebunden, die eine Ablösesumme vorsehen. Dabei handelt es sich um Regelungen, wonach die vorzeitige Auflösung eines Spielervertrags, dessen Laufzeitende noch nicht erreicht ist, bei Zahlung der Ablösesumme an den bisherigen Verein möglich ist. Auch wenn die Marktstrategie der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA keine Zahlung von Ablösesummen vorsieht, kann die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zur Steigerung und/oder Sicherung der Qualität des Kaders gezwungen sein, entgegen ihrer Marktstrategie Ablösesummen zu bezahlen. Durch die Zahlung von Ablösesummen erhöhen sich die Kosten des Vertragsschlusses erheblich. Zwar vereinbart auch die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA mit anderen Fußballvereinen Ablösesummen für Spieler, so dass diese Praxis auch die Chance auf zusätzliche Erlöse durch zufließende Ablösesummen eröffnet. Sollte die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA die Erweiterung des Spielerkaders oder den Ersatz von ausscheidenden Spielern über den Transfermarkt vornehmen müssen, können die anfallenden Kosten die Erlöse übersteigen und das Ergebnis der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA belasten.

Ein Anstieg der Spielergehälter und/oder der bei Spielertransfers zahlbaren Ablösesummen könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Risiko der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung

Eine negative volkswirtschaftliche Gesamtentwicklung könnte das Konsumverhalten der Zuschauer und das Verhalten der Sponsoren verändern.

Die Geschäftsentwicklung der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist auch abhängig von der allgemeinen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung. Ein Rückgang des Wirtschaftswachstums hat unmittelbaren Einfluss auf den Erfolg der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, etwa aufgrund geringerer Besuche der Heimspiele sowie die geringere Bereitschaft in Konsumgüter wie Hospitality-Leistungen oder Fanartikel zu investieren. Daraus könnten Rückgänge im Umsatz und Ertrag der Gesellschaft entstehen.

Eine negative volkswirtschaftliche Gesamtentwicklung kann zudem zu Sparmaßnahmen auf Sponsorenmenseite führen. Ferner können Großunternehmen ihre Sponsoringaktivitäten auf die Fußballmannschaften konzentrieren, welche in höheren Ligen oder an internationalen Wettbewerben teilnehmen.

Der Eintritt jedes der vorstehend beschriebenen Risiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

Abhängigkeit von Einnahmen aus der Vermarktung und Verwertung medialer Rechte

Es besteht das Risiko, dass die Einnahmen aus der Vermarktung und Verwertung medialer Rechte zurückgehen können.

Die Gesellschaft erzielt einen Teil ihrer Einnahmen aus der zentralen Vermarktung von Fernsehrechten. Die Fernsehrechte für Spiele der 3. Liga und des DFB-Pokals werden gemäß der Verordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte zentral vom DFB vermarktet, im Falle eines Aufstiegs in die 2. Bundesliga aus der zentralen Vermarktung der Bundesliga und 2. Bundesliga durch die DFL. Zu diesen Medienrechten zählen neben den Rechten für das Bezahlfernsehen (Pay-TV) und

das frei zu empfangende Fernsehen (Free-TV) auch die Rechte für die Übertragung und Zusammenfassung der Spiele im Bereich des kabel- und internetgestützten Fernsehens (IP-TV bzw. Web-TV) sowie über den Mobilfunk.

Der DFB bzw. die DFL haben im Wege der zentralen Vermarktung mit verschiedenen Partnern Medienverträge abgeschlossen. Für die Saison 2018/2019 bis zur Saison 2021/2022 halten die SportA Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH (die „SportA“), die Sportrechte-Agentur der deutschen öffentlich-rechtlichen Sender ARD und ZDF sowie die Deutsche Telekom AG gemeinsam die Medienrechte an der 3. Liga. In der 3. Liga kommt eine fixe Gesamtsumme von EUR 16 Mio. zur Auszahlung, die durch die in der 3. Liga teilnehmenden Fußballvereine gleich verteilt wird. 2. Mannschaften von Fußballvereinen partizipieren nicht an diesem Betrag, weshalb der zu verteilende Betrag letztendlich nicht nur von den an der 3. Liga insgesamt teilnehmenden Fußballmannschaften, sondern auch von der Anzahl der teilnehmenden 2. Mannschaften in der 3. Liga abhängt.

Sollte es zudem zu einem Ausfall eines oder mehrerer Vertragspartner des DFB kommen, hätte dies erheblichen negativen Einfluss auf die vom DFB erzielten Einnahmen und damit auch auf die der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA aus dieser Quelle zufließenden Erlöse.

Weiterhin könnte der DFB, etwa aufgrund mangelnden Verhandlungserfolges, in künftigen Rechteperioden nicht mehr in der Lage sein, mit den bisherigen Abschlüssen vergleichbare oder gar höher dotierte Vereinbarungen abzuschließen, was zu einem Absinken der an die Mannschaft der 3. Liga bzw. der am DFB-Pokal teilnehmenden Mannschaften weitergeleiteten Einnahmen führen könnte. Auch dies könnte die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren ist nicht ausgeschlossen, dass das Bundeskartellamt oder die Europäische Kommission das Vermarktungsmodell des DFB angreift. Bisher hat das Bundeskartellamt nur die mediale Verwertungsrechte an Fußballspielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga für die Spielzeiten ab 2017/2018 mit deutschem und europäischem Kartellrecht geprüft und diese am 11. April 2016 bestätigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Bundeskartellamt die Prüfung der Vermarktung des DFB und/oder der DFL (wieder) aufgreift, oder die Europäische Kommission in ein Prüfungsverfahren wegen des Verstoßes gegen kartellrechtliche Vorschriften eintritt, so insbesondere dann, wenn sich die maßgeblichen Tatsachen und Annahmen aus Sicht der Kartellbehörden nachträglich als unzutreffend erweisen oder aber der DFB oder die DFL gegen die vom Bundeskartellamt aufgestellten Kriterien hinsichtlich der Vergabe von Medienrechten verstoßen.

Schließlich ist es nicht ausgeschlossen, dass Dritte die gegenwärtig oder künftig praktizierten Vermarktungsmodalitäten unabhängig von der diesbezüglichen Praxis der Kartellbehörden im Wege der zivilprozessualen Durchsetzung kartellrechtlicher Vorschriften angreifen.

Schließlich ist es nicht auszuschließen, dass die Regelungen betreffend die zentrale Vermarktungs- und Verteilungspraxis künftig zu Gunsten einer dezentralen Vermarktung und Verteilung abgeändert werden. In diesem Fall könnten die Vermarktungsfähigkeit und das Erlöspotential der 3. Liga als Ganzes beeinträchtigt werden. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA wäre hiervon vor allem dann betroffen, wenn sich die Vertragspartner bei einer dezentralen Vermarktung nur für bestimmte Profimannschaften interessieren und die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht zu diesen Mannschaften zählt. Ferner besteht das Risiko, dass sportliche Misserfolge der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA bei einer veränderten Vermarktungspraxis tendenziell stärkere Einnahmемinderungen zur Folge haben könnten als in dem bisher praktizierten Modell. Dies könnte zu Einnahmемinderungen für die Gesellschaft führen und die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinträchtigen.

Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass die Einnahmen aus der Vermarktung und Verwertung medialer Rechte zukünftig sinken, weil beispielsweise Fußballübertragungen im Bezahlfernsehen sich nicht nachhaltig durchsetzen, der Zuschauermarkt gesättigt ist oder das Fernsehen auf andere Inhalte ausweicht.

Der Eintritt jedes der vorstehend beschriebenen Risiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auswirken.

2.2 Die Wertpapiere betreffende Risiken

Risiko von generellen Schwankungen (Volatilität) der Aktienkurse

Der Aktienkurs der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA könnte signifikanten Schwankungen unterliegen.

Die Entwicklung der Aktienkurse in den vergangenen Jahren im Allgemeinen hat gezeigt, dass auch bei Gesellschaften mit langjähriger Geschäftserfahrung und selbst bei positiver Geschäftsentwicklung negative Kursentwicklungen nicht auszuschließen sind. Negative Unternehmensmeldungen über Teilbereiche der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA können das gesamte Kursniveau negativ beeinflussen. Derartige Entwicklungen lassen sich auch in Zukunft nicht ausschließen und können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Kursentwicklung der Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA haben.

Der Kurs der Aktie der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA kann einer erheblichen Volatilität ausgesetzt und von schwankenden Handelsvolumina geprägt sein. Der Kurs der Aktie der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der einzelnen Beteiligungsgesellschaften oder ihrer Konkurrenten, durch regulatorische Änderungen, Änderungen von Gewinnprognosen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der Lage der Branche, der Gesamtwirtschaft und der Finanzmärkte, Änderungen des Aktionärskreises, Änderungen der Anzahl der im Streubesitz gehaltenen Aktien sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Denkbare Auslöser solcher Reaktionen könnten beispielsweise die Eintrübung der Konjunkturaussichten, terroristische Anschläge, kriegerische Auseinandersetzungen, Entwicklungen der Staatsverschuldung in Europa oder die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union sein. Das Zusammenwirken aller Einflussgrößen kann durch die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA selbst kaum beeinflusst werden. Auch können generelle Schwankungen der Kurse, insbesondere von Aktien von Unternehmen aus der gleichen Branche oder eine Verschlechterung des allgemeinen Börsenumfelds, zu einem Preisdruck auf die Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund in der Geschäftstätigkeit oder in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft gegeben ist.

Es besteht das wertpapierimmanente Risiko der Entwertung oder im Extremfall des Totalverlusts des getätigten Investments.

Risiko der Veräußerbarkeit der Aktien

Es besteht das Risiko, dass kein ausreichend liquider Handel mit Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nach Beendigung dieses Angebots besteht oder sich entwickelt.

Die Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA sollen in den Freiverkehr an der Münchener Wertpapierbörse in dem Marktsegment m:access einbezogen werden. Es ist nicht sichergestellt, dass jederzeit ein aktiver Handel stattfindet. Infolge eines geringen oder gar nicht stattfindenden Handels kann es dazu kommen, dass Aktionäre ihre Aktien entweder überhaupt nicht, nicht zu jeweiligen Tageskursen oder nicht in der gewünschten Stückzahl veräußern können. Auch kann nicht vorhergesagt werden, welcher Börsenpreis sich bilden wird.

Risiko wegen geringer Liquidität im Handel der Aktie

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung könnte sich nur eine vergleichsweise geringe Zahl von Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA im freien Handel befinden; einzelne Orders könnten deshalb einen erheblichen Einfluss auf den Börsenkurs haben.

Auch nach Einbeziehung der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zum Börsenhandel in den Freiverkehr an der Münchener Wertpapierbörse gibt es keine Gewähr dafür,

dass ein aktiver Handel für die Aktien der Gesellschaft entstehen wird. Investoren werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Aktien rasch oder zum Tageskurs zu verkaufen, falls sich kein aktiver Handel mit Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ergeben sollte.

Ob ein Handel in der Aktie stattfindet, hängt zunächst von der Bereitschaft der bestehenden Aktionäre ab, Aktien zu veräußern. Künftige Verkäufe von Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA durch die gegenwärtigen Aktionäre der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, die auch nach möglichen Kapitalerhöhungen die Mehrheit der Aktien an der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA halten könnten, könnten den Aktienkurs negativ beeinflussen. Aufgrund der geringen Liquidität im Handel der Aktie kann es dazu kommen, dass schon kleinere Kauf- oder Verkaufsaufträge zu erheblichen Kursausschlägen führen, die sich nicht mit einer entsprechenden Veränderung des Unternehmenswertes erklären lassen.

Risiko durch Lock-up-Vereinbarung

Es besteht das Risiko einer eingeschränkten Möglichkeit der Weiterveräußerung der Aktien aufgrund bestehender Lock-up-Vereinbarungen.

Die Hauptaktionäre Schwabl GmbH sowie der Spielvereinigung Unterhaching e.V. haben sich gegenüber der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA und der Portfolio Control unwiderruflich verpflichtet, für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Notierungsaufnahme sämtliche Aktien an der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA weder außerbörslich noch börslich, direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen und für einen sich daran anschließenden Zeitraum von weiteren sechs Monaten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft Aktien außerbörslich oder börslich direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen.

Es besteht daher das Risiko, dass kein liquider Markt in den Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA entstehen wird und daher Aktionäre nur eingeschränkt die Möglichkeit haben, ihre Aktien mindestens bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt über die Börse weiter zu veräußern.

Risiko von Kursausschlägen

Mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang könnten sich nachteilig auf den Aktienkurs der Gesellschaft auswirken.

Sollten sich an der Gesellschaft beteiligte Aktionäre oder zukünftige Aktionäre dazu entscheiden, in bedeutendem Umfang Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zu verkaufen oder sollten sie zu einem solchen Verkauf gezwungen sein oder sollte sich am Markt die Überzeugung bilden, dass es zu solchen Verkäufen kommen könnte, so besteht die Möglichkeit, dass der Börsenkurs der Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA fällt. Es lässt sich nicht vorhersagen, welche Auswirkungen zukünftige Aktienverkäufe in bedeutendem Umfang durch Aktionäre gegebenenfalls auf den Börsenkurs der Gesellschaft haben werden. Sinkt der Kurs der Aktien, kann sich zusätzlicher Verkaufsdruck aus einer Verwertung von Aktien ergeben, die von Aktionären gehalten werden, die ihren Aktienbesitz ganz oder teilweise fremdfinanziert haben. Ein erhöhtes Angebot von Aktien der Gesellschaft im Falle von umfangreichen Verkäufen seitens der Aktionäre im Markt könnte sich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken. Dieses Risiko besteht auch bei Verkäufen einer größeren Anzahl von Aktien nach Ablauf der Sperrfrist aus der abgeschlossenen Lock-up-Vereinbarung.

Risiko negativer Analysteneinschätzung und/oder sonstiger negativer Meinungen

Der Kurs der Aktien könnte durch Analysteneinschätzungen und sonstigen in Internetforen, Börsenbriefen oder sonstigen Medien geäußerten Meinungen beeinflusst werden.

Der Aktienkurs der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA kann aufgrund von Analysteneinschätzungen, öffentlichen Äußerungen beispielsweise in Anlegerforen oder Börsenbriefempfehlungen sowie Meinungsäußerungen in sonstigen Medien stark beeinflusst werden. Solche Empfehlungen von Dritten können den Kurs sowohl positiv als auch negativ erheblich beeinflussen. Zudem sind in den letzten Jahren sogenannte Fax- bzw. Email-Spams sprunghaft angestiegen, wodurch ebenfalls erhebliche Risiken für den Kurverlauf entstehen können. Es besteht auch das Risiko, dass die Aufsichts- und Ermittlungsbehörden aufgrund solcher Spamaktivitäten die Notierung der Aktie einstellen bzw. Ermittlungen aufnehmen, welche die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA in ihrer operativen Tätigkeit einschränken und ihr sogar schaden können.

Risiko des Scheiterns der Kapitalerhöhung

Die Kapitalerhöhung ist zum Prospektdatum noch nicht durchgeführt worden und könnte noch scheitern.

Zum Prospektdatum ist die Kapitalerhöhung noch nicht durchgeführt worden. Es besteht das Risiko, dass die Kapitalerhöhung letztlich nicht durchgeführt wird. Falls ein Anleger nach Zeichnung der Neuen Aktien, aber vor Auslieferung der Neuen Aktien bereits Leerverkäufe tätigt, besteht das Risiko, dass der Leerverkäufer seine durch den Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA erfüllen kann.

Risiko durch Nichteinbeziehung in einem regulierten Markt

Die Aktien werden nicht in einen organisierten Markt einbezogen. Wichtige Anlegerschutzbestimmungen des organisierten Marktes gelten daher nicht.

Da eine Einbeziehung der Neuen Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zum Handel in den Freiverkehr im Marktsegment m:access an der Börse München nicht einer Börsennotierung an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG entspricht, gelten wichtige Anlegerschutzbestimmungen für organisierte Märkte nicht. So finden u.a. die folgenden Anlegerschutzbestimmungen keine Anwendung:

- Meldepflichten bei Erreichen von Beteiligungen in bestimmter Höhe (Schwellenwerte) gemäß §§ 33 ff. WpHG,

- Pflichtangebot bei Kontrollwechsel nach dem WpÜG.

Für einen potenziellen Aktienkäufer ist es daher schwierig, sich ein umfassendes Bild von der Lage der Emittentin zu machen. Investoren sollten sich daher des erhöhten Risikos einer Anlage in die Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA in dem Freiverkehr im Marktsegment m:access an der Münchener Wertpapierbörse bewusst sein.

Risiko durch weitere, zukünftige Kapitalerhöhungen

Zukünftige Kapitalmaßnahmen und/oder die Ausübung von Aktienoptionen könnten zu einer erheblichen Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft führen und/oder sich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA plant, die weitere Entwicklung der Mannschaft unter anderem durch die Ausgabe weiterer Aktien zu finanzieren. Sowohl die Beschaffung weiteren Eigenkapitals durch Ausgabe neuer Aktien als auch die mögliche Ausübung von Wandel- und Optionsrechten durch die Inhaber möglicherweise noch auszugebender Wandel- oder

Optionsschuldverschreibungen, die Durchführung von Sachkapitalerhöhungen zur Durchführung einer Wandlung von Darlehen der Gesellschaft in Eigenkapital, der Erwerb anderer Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen durch noch auszugebende Aktien der Gesellschaft sowie sonstige Kapitalmaßnahmen können zu einer Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre führen, falls den bestehenden Aktionären keine Bezugsrechte gewährt werden. Da etwaige künftige Angebote zeitlich und auch von ihrer Art her von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt eines solchen Angebots abhängen, können zur Höhe, zeitlichen Planung oder Art eines künftigen Angebots keine Aussagen getroffen werden. Daher tragen die Inhaber von Aktien das Risiko, dass künftige Angebote den Börsenkurs der Aktien belasten und/oder ihre Beteiligungen an der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA verwässern. Zu einer solchen Verwässerung könnte es außerdem kommen, wenn andere Gesellschaften übernommen werden oder Investitionen in Gesellschaften im Austausch gegen neu ausgegebene Aktien der Gesellschaft getätigt werden.

Des Weiteren kann die Ausübung von etwaigen Aktienoptionen durch Mitarbeiter der Gesellschaft im Rahmen von künftigen Aktienoptionsplänen oder die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter im Rahmen von künftigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zu einer solchen Verwässerung führen.

Risiko aus bestehendem wesentlichem Einfluss von Hauptaktionären

Es bestehen Risiken des möglicherweise auch nach Durchführung der Kapitalerhöhung bestehenden wesentlichen Einflusses, insbesondere in Hauptversammlungen, durch den Spielvereinigung Unterhaching e.V. sowie durch die Schwabl GmbH.

Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. hält nach Kenntnis der Gesellschaft zum Prospektdatum unmittelbar insgesamt 2.250.000 Aktien, das entspricht ca. 63,46 % der Stimmrechte an der Gesellschaft. Er wird auch nach Durchführung der IPO-Kapitalerhöhung mindestens 50 % der Aktien der Gesellschaft halten. Er verfügt damit allein über eine Anzahl von Stimmrechten, die für Beschlussfassungen in der Hauptversammlung ausreicht und ihm daher einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ermöglichen kann. Der beherrschende Einfluss kann insbesondere durch die Herbeiführung oder das Verhindern von Beschlüssen in der Hauptversammlung im Rahmen der Ausübung des Stimmrechts ausgeübt werden.

Der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, Herr Manfred Schwabl hält mittelbar derzeit 750.000 Aktien an der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA. Er verfügt damit über eine Anzahl von Stimmrechten, die abhängig von der Hauptversammlungspräsenz für bestimmte Beschlussfassungen in der Hauptversammlung ausreicht bzw. mit der abhängig von der Hauptversammlungspräsenz bestimmte Beschlussfassungen verhindert werden können. Das vorbenannte Organmitglied kann daher zum Prospektdatum Stimmrechte für Aktien ausüben, die derzeit ca. 21,15 % des Grundkapitals der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA darstellen.

Es besteht somit das Risiko, dass die Beschlussfassung in der Hauptversammlung beherrschend beeinflusst werden kann.

Eine Möglichkeit, das Stimmrecht in der Hauptversammlung einzuschränken, besteht grundsätzlich nicht.

Auch nach Durchführung der Kapitalerhöhung besteht das Risiko, dass die Emittentin durch den Spielvereinigung Unterhaching e.V. sowie durch die Schwabl GmbH beherrschend beeinflusst werden kann.

Risiko einer Sperrminorität

Es besteht das Risiko der Beteiligung eines neuen Großaktionärs.

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung könnten Zeichner je nach endgültigem Umfang der Kapitalerhöhung mit mehr als 25 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sein. Damit könnten auch Dritte über ein Stimmengewicht verfügen, mit welchem sie Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA allein verhindern

können oder gar wesentliche Beschlussfassungen der Hauptversammlung (ggf. in Abhängigkeit von der Teilnahme der Aktionäre insgesamt an der Hauptversammlung) allein herbeiführen zu können.

Risiken aus Interessenskonflikten

Es bestehen Risiken aus Interessenskonflikten.

Aufgrund bestehender Personenidentität von Organen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, der Spielvereinigung Unterhaching e.V., sowie der Unterhaching Verwaltungs GmbH, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls auch gegenläufigen Interessen nicht zu Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn die Personenidentität nicht bestünde. Aufgrund dieser Konstellation könnten sich Interessenskonflikte bei den Organen der Haching Verwaltungs GmbH dahingehend ergeben, dass sie bei Abschlüssen von Verträgen zwischen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA und der Spielvereinigung Unterhaching e.V. andererseits, etwa für die Erbringung von (zentralen) Dienstleistungen durch die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA das Interesse der jeweiligen Gesellschaft beachten müssen. So könnte es im Interesse der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA liegen, aus ihrer Sicht teure Vereinbarungen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf die von der Spielvereinigung Unterhaching e.V. zu zahlenden Vergütungen für Leistungen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, während der Spielvereinigung Unterhaching e.V. ein Interesse daran hat, die Leistungen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zu möglichst günstigen Konditionen zu erhalten. Aufgrund dieses Interessenkonflikts könnten aus Sicht der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nachteilige Vereinbarungen entstehen, die erhebliche, negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten.

Der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, Herr Manfred Schwabl hält derzeit mittelbar 750.000 Aktien der Gesellschaft, was einem Anteil in Höhe von ca. 21,15 % entspricht. Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. hält derzeit 2.250.000 Aktien der Gesellschaft, was einem Anteil in Höhe von ca. 63,46 % entspricht. Aufgrund dieser Konstellation können sich möglicherweise Interessenskonflikte bei dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, Herrn Manfred Schwabl bzw. dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. einerseits und deren privaten Interessen, insbesondere als jeweiliger Aktionär der Gesellschaft, andererseits ergeben. Auf Seiten der Aktionäre könnte z.B. ein erhöhtes Interesse an der Ausschüttung einer (möglichst hohen) Dividende bestehen, während es im Interesse der Gesellschaft liegen könnte, Gewinne zu thesaurieren.

Fehlende Dividendenausschüttungen

Die Gesellschaft hat bislang keine Dividenden auf ihre Aktien ausgeschüttet und kann dies auch auf absehbare Zeit nicht tun. Die Erzielung jeglicher Anlagerendite durch die Aktionäre kann daher derzeit nur von der Wertsteigerung ihrer Aktien abhängen.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat bislang keine Dividenden auf ihre Aktien ausgeschüttet und geht nicht davon aus, dass sie in absehbarer Zeit Dividenden auf Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ausschütten wird. Jegliche Ausschüttung von Dividenden hängt von der Finanzlage der Gesellschaft, ihrem operativen Ergebnis, ihrem Kapitalbedarf und anderen Faktoren ab und wird vom Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. deren Geschäftsführer beeinflusst. Investoren sind zur Erzielung einer Rendite derzeit allein auf Wertsteigerungen angewiesen, deren Eintritt nicht gewährleistet werden kann. Ferner könnte die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA künftig vertraglichen Beschränkungen oder Verboten hinsichtlich der Ausschüttung von Dividenden unterworfen sein. Sollte die Gesellschaft in Zukunft Dividenden auf ihre Aktien ausschütten, so unterliegen diese Dividenden im Grundsatz der Besteuerung auf Ebene der Anteilseigner.

Risiko von Übertragungsbeschränkungen

Die Übertragung von Aktien unterliegt Beschränkungen nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten und anderer Jurisdiktionen.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat die Aktien nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der gegenwärtig gültigen Fassung oder den Wertpapiergesetzen anderer Jurisdiktionen als der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Die Aktien dürfen, auch von Investoren, die Aktien aufgrund dieses Prospekts während der Geltungsdauer dieses Prospekts erwerben, nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 definiert) oder in einer anderen Gerichtsbarkeit, in der eine solche Registrierung der Wertpapiere erforderlich, aber nicht erfolgt ist, angeboten oder verkauft werden, sofern nicht eine Ausnahmeregelung von den Registrierungsbestimmungen des U.S. Securities Act von 1933 und den anderen geltenden Wertpapiergesetzen vorliegt oder dies im Rahmen einer Transaktion geschieht, die diesen Bestimmungen nicht unterliegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies nachteilig auf die Liquidität im Sekundärmarkt auswirkt. Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass Aktionäre, die in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Jurisdiktion außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft oder ansässig sind, an zukünftigen Kapitalerhöhungen teilnehmen oder Bezugsrechte ausüben können.

Risiko des Einflusses des sportlichen Erfolgs

Es besteht das Risiko, dass der Aktienkurs nicht nur von den wirtschaftlichen Ergebnissen der Emittentin, sondern auch von den sportlichen Erfolgen/Misserfolgen der Profimannschaft der Emittentin abhängig ist.

Der Aktienkurs hängt nicht nur vom wirtschaftlichen Erfolg der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, sondern im Wesentlichen vom sportlichen Erfolg der Profimannschaft ab. Eine erfolgreiche Teilnahme an nationalen Wettbewerben, wie der 3. Liga oder dem DFB-Pokal, beeinflusst in grundlegender Weise den Aktienkurs der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA.

Durch Erfolg oder Misserfolg der Profimannschaft, kann es zu erheblichen Kursschwankungen kommen.

3. Allgemeine Angaben

3.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Unterhaching übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts (der "**Prospekt**") und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Für den Fall, dass von einem Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ist der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums gegebenenfalls verpflichtet, die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen.

3.2 Zukunftsgerichtete Aussagen

Der Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind solche Angaben, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse sowie gegenwärtige Tatsachen und Ereignisse, die zum Datum des Prospektes gemacht werden, beziehen. Dies gilt insbesondere für Aussagen in dem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und Management der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ausgesetzt ist.

Angaben unter Verwendung von Begriffen wie „glauben“, „geht davon aus“, „erwarten“, „annehmen“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“, „könnten“, „können“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen enthalten jedoch bekannte und unbekannte Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Leistungen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA oder der relevanten Branche wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem: Anlageverhalten der Anleger, wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen, Wettbewerb durch andere Fußballvereine, Kapitalbedürfnisse der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, Finanzierungskosten, die Fähigkeit, qualifizierte Mitarbeiter und Schlüsselspieler zu gewinnen und zu halten, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA und sonstige in diesem Prospekt genannten Faktoren. Deshalb sollten Anleger unbedingt die folgenden Kapitel lesen: „1. Zusammenfassung“, „2. Risikofaktoren“, „6. Überblick über die Geschäftstätigkeit“ und „11. Angaben zu den Finanzinformationen“. Die drei letztgenannten Kapitel enthalten eine ausführlichere Darstellung derjenigen Faktoren, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und den Markt haben können, in dem die Emittentin tätig ist.

Die Geschäftstätigkeit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in dem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse möglicherweise auch nicht eintreten. Weder die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA noch ihre Geschäftsleitung können daher für die zukünftige Richtigkeit der in dem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen eintreten.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA keine Verpflichtung übernimmt, derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen, soweit sie hierzu nicht gesetzlich verpflichtet ist. Eine solche gesetzliche Verpflichtung besteht gemäß § 16 WpPG in Bezug auf

wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten des Prospekts, die in einem Nachtrag zu nennen sind.

3.3 Hinweis zu Quellenangaben

Sämtliche Angaben zu Marktanteilen, Marktentwicklungen und -trends, zu Wachstumsraten, zu Umsätzen auf den in diesem Prospekt beschriebenen Märkten sowie zur Wettbewerbssituation der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen oder Schätzungen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA. Die Quellen der jeweiligen Informationen werden an den entsprechenden Stellen im Prospekt genannt.

Sofern die Angaben auf Schätzungen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA beruhen, können diese von den Einschätzungen der Wettbewerber der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Sofern und soweit in dem vorliegenden Prospekt Angaben aus öffentlich zugänglichen Quellen oder von Seiten eines Dritten ganz oder auszugsweise, wörtlich oder sinngemäß wiedergegeben wurden, wird hiermit bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA bekannt ist und sie aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat allerdings die in öffentlich zugänglichen Quellen enthaltenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Angaben nicht überprüft und übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der aus öffentlichen Quellen entnommenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Marktstudien und Umfragen häufig auf Annahmen und Informationen Dritter beruhen und von Natur aus spekulativ und vorausschauend sind. Anleger sollten berücksichtigen, dass einige Einschätzungen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA auf solchen Marktstudien Dritter beruhen.

3.4 Einsehbare Dokumente

Folgende Unterlagen stehen während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts, d.h. bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach seiner Billigung, bei der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA in Papierform zur Verfügung und können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Sportpark 9, 82008 Unterhaching, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- dieser Prospekt;
- Satzung der Gesellschaft;
- notariell beurkundeter Ausgliederungsplan nebst Ausgliederungsbilanz zum 30. Juni 2018;
- Zwischenabschluss zum 31. März 2019 nebst Bestätigungsvermerk (geprüft).

Der gebilligte Prospekt sowie die in diesem Prospekt genannten Dokumente werden überdies auf den Internetseiten der Gesellschaft unter <http://www.spvggunterhaching.de/> im Bereich "Investor Relations" veröffentlicht. Eine Papierversion des Wertpapierprospekts wird den Anlegern von der Gesellschaft nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.5 Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben

3.5.1 Allgemeines

Soweit nicht anders angegeben, wurden die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen nach dem Handelsgesetzbuch („HGB“) erstellt.

3.5.2 Darstellung von Währungsangaben und Wechselkursen

Die in diesem Prospekt enthaltenen Beträge in „EUR“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland. Sofern Zahlenangaben in einer anderen Währung aufgeführt sind, ist dies ausdrücklich bei der betreffenden Zahl durch die Bezeichnung der entsprechenden Währung oder des jeweiligen Währungssymbols nach ISO-Code (ISO 4217) vermerkt.

3.5.3 Rundungen

Bestimmte Zahlen- und Finanzangaben sowie Marktdaten in diesem Prospekt wurden nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet, so dass die hierin angegebenen Gesamtbeträge nicht in allen Fällen den Beträgen in den zugrunde liegenden Quellen entsprechen. Angaben erfolgen zum Teil in Tausend-Euro (TEUR) oder in Millionen-Euro (EUR Mio.). Durch die Angabe in TEUR und EUR Mio. können sich Rundungsdifferenzen, auch im Vergleich zu dem im Finanzteil dieses Prospekts abgedruckten Zwischenabschluss ergeben

4. Angebot

4.1 Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots sind 954.365 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und voller Gewinnberechtigung ab dem 01. Juli 2018, aus der am 24. Juni 2019 von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossenen Kapitalerhöhung ("**IPO-Kapitalerhöhung**") gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ("**Neue Aktien**").

Die Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA tragen die ISIN DE000A2TR919 und die WKN A2TR91.

Neue Aktien auch die "**Angebotenen Aktien**" bzw. jeweils einzeln die "**Angebotene Aktie**".

Das Angebot besteht aus (i) einem erstmaligen öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland ("**Öffentliches Angebot**") und (ii) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in bestimmten Jurisdiktionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit geltenden Fassung ("**U.S. Securities Act**") ("**Privatplatzierung**" und gemeinsam mit dem Öffentlichen Angebot "**Angebot**"). Die Angebotenen Aktien wurden und werden nicht unter dem U.S. Securities Act oder einer sonstigen Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer sonstigen Jurisdiktion innerhalb der Vereinigten Staaten registriert.

Für Zwecke der Einbeziehung zum Handel in den Freiverkehr an der Börse München im Marktsegment m:access bezieht sich dieser Prospekt auf sämtliche (i) Neue Aktien und auf (ii) 3.545.635 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und mit voller Gewinnberechtigung ab dem 01. Juli 2018.

4.2 Angebotszeitraum, Angebotspreis und Anzahl der zugewiesenen Aktien

Die Angebotenen Aktien werden von der Emittentin zum Kauf angeboten.

Der Zeitraum, in welchem Kaufangebote unterbreitet werden können, beginnt am 15. Juli 2019 und endet voraussichtlich am 26. Juli 2019 (i) um 12:00 Uhr für Privatanleger (natürliche Personen) und (ii) um 14:00 Uhr für institutionelle Investoren ("**Angebotszeitraum**").

Der Preis zu dem Kaufangebote für die Angebotenen Aktien während des Angebotszeitraums abgegeben werden können, wurde mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. Juni 2019 auf EUR 8,10 pro Aktie festgelegt ("**Ausgabepreis**"). Der Ausgabepreis orientiert sich an dem Ergebnis eines "Investment Research-Berichts" der GBC AG, Halderstraße 27, 86150 Augsburg. Die GBC AG hat unter Verwendung eines DCF-Modells einen Wert der Aktien der Emittentin, unter der Prämisse eines Aufstiegs der Profimannschaft in die 2. Bundesliga im Jahr 2021/2022, in Höhe von EUR 8,94 ermittelt.

Privatanleger können Kaufangebote hinsichtlich des öffentlichen Angebots in Deutschland am Tag nach dem Beginn des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität der Börse München (die "**Zeichnungsfunktionalität**") abgeben.

Privatanleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes Aktien über die Zeichnungsfunktionalität der Börse München erwerben möchten, müssen ihre bindenden Kaufaufträge über ihre jeweilige Depotbank während der Angebotsfrist für das öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität der Börse München stellen. Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität der Börse München setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Börse München zugelassen ist oder über einen an der Börse München zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen MAX-ONE-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen für die Nutzung der MAX-ONE-Zeichnungsfunktionalität

berechtigt und in der Lage ist (der "**Handelsteilnehmer**"). Der Handelsteilnehmer gibt für den Anleger auf dessen Aufforderung Kaufaufträge über die Zeichnungsfunktionalität ab.

Die Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim (im Folgenden auch "Baader Bank AG") erfasst in der Funktion des Orderbuchmanagers (der "Orderbuchmanager") alle Zeichnungsanträge der Handelsteilnehmer in einem zentralen Orderbuch und meldet täglich den Gesamtbestand der bis zur Beendigung des Angebotszeitraums über die Zeichnungsfunktionalität eingegangenen Gesamtbestand der Kaufangebote an die Emittentin. Die Emittentin wird am Ende der Zeichnungsfrist im Rahmen der Zuteilung diese, unter Berücksichtigung etwaiger Limite, ganz, teilweise oder gar nicht annehmen. Die Annahme der Zeichnungsanträge durch die Emittentin führt zum Zustandekommen eines Kaufvertrages über die jeweilige Aktienzahl. Dieser ist auflösend bedingt für den Fall, dass die Aktien am Valutatag nicht entstanden sind oder nicht geliefert werden.

Weder Mindestbeträge noch Höchstbeträge der Zeichnung sind vorgesehen.

Mehrfachzeichnungen durch Investoren sind zulässig.

Kaufangebote sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerruflich, soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart wurde. Die Rücknahme eines ordnungsgemäß aufgegebenen Kaufangebots ist bis zur Beendigung des Angebotszeitraums möglich. Im Regelfall wird auch bei teilweiser oder ganzer Rücknahme oder Reduzierung eines Kaufangebots eine Erstattung zu viel gezahlter Beträge nicht notwendig sein, da die Zuteilung der Angebotenen Aktien nach Beendigung des Angebotszeitraums im Wege einer Zahlung gegen Lieferung erfolgen soll und damit Investoren nicht in Vorleistung des Angebotspreises treten. Sollte davon abweichend im Einzelfall ein Investor bereits während des Angebotszeitraums Beträge eingezahlt haben und sodann sein Kaufangebot teilweise oder ganz zurücknehmen oder sein Kaufangebot reduzieren, wird dem Investor der eingezahlte Betrag unverzüglich auf das vom Investor für die Einzahlung genutzte Bankkonto zurückerstattet.

Die Gesellschaft wird keine speziellen Gebühren oder Steuern berechnen, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen. Die Zeichnungskosten der Anleger richten sich ausschließlich nach den Konditionen der depotführenden Bank. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Kaufangebot abgegeben hat.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Anzahl der Angebotenen Aktien zu verringern und/oder den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Änderungen hinsichtlich der Zahl der Angebotenen Aktien oder Änderungen hinsichtlich des Angebotszeitraums führen nicht dazu, dass bereits abgegebene Kaufangebote ungültig werden. Wenn eine solche Änderung die Veröffentlichung eines Nachtrags erforderlich macht, können die Investoren, die ihr Kaufangebot vor der Veröffentlichung des Nachtrags abgegeben haben, dieses Kaufangebot nach den Regelungen des Wertpapierprospektgesetzes innerhalb von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen (§ 16 Absatz 3 WpPG). Anstelle des Widerrufs dieser vor der Veröffentlichung des Nachtrags abgegebenen Kaufangebote können die Investoren innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags ihre Kaufangebote auch ändern oder neue Kaufangebote abgeben. Sofern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Anzahl der Angebotenen Aktien, und/oder den Angebotszeitraum (zusammen die "**Angebotsbedingungen**") zu ändern, wird diese Änderung über elektronische Medien (wie zum Beispiel Reuters oder Bloomberg) und, soweit nach dem Wertpapierprospektgesetz und/oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch ("**Marktmissbrauchsverordnung**") erforderlich, als Nachtrag zu diesem Prospekt und/oder als Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht werden. Investoren, die Kaufangebote abgegeben haben, werden jedoch nicht individuell benachrichtigt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Angebot bei Vorliegen bestimmter Umstände jederzeit vorzeitig, aber auch noch nach Ablauf des Angebotszeitraums und bis um 16:00 Uhr am Abrechnungstag (voraussichtlich der 26. Juli 2019) zu beenden (siehe hierzu unten Abschnitt 4.13 "Aktienübernahme"). Eine Beendigung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Baader Bank AG vom Mandatsvertrag zurücktritt.

Nach Ablauf des Angebotszeitraums wird das endgültige Platzierungsvolumen durch die Gesellschaft festgestellt. Das Platzierungsvolumen wird auf der Grundlage der Kaufangebote festgelegt, die Investoren während des Angebotszeitraums abgegeben haben und die im Orderbuch gesammelt wurden. Die Festlegung des Platzierungsvolumens wird voraussichtlich am 26. Juli 2019 erfolgen.

Die endgültige Anzahl der im Rahmen des Angebots platzierten Angebotenen Aktien werden voraussichtlich am 30. Juli 2019 auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.spvggunterhaching.de/> im Bereich "Investor Relations" und durch eine Pressemitteilung veröffentlicht, die über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem verbreitet wird. Investoren, die Kaufangebote hinsichtlich der Angebotenen Aktien bei der Portfolio Control abgegeben haben, können vom Werktag nach der Festlegung des Angebotspreises an von dieser Informationen über den Angebotspreis und die Anzahl derjenigen Angebotenen Aktien erhalten, die ihnen zugeteilt wurden. Da die Handelsaufnahme hinsichtlich der Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr der Börse München im Marktsegment m:access voraussichtlich am 30. Juli 2019 und mithin bereits am dritten Werktag nach Ende des Angebotszeitraums erfolgen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investoren zu diesem Zeitpunkt noch keine Informationen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Angebotenen Aktien erhalten haben.

Die buchmäßige Lieferung der zugeteilten Angebotenen Aktien im Girosammelverkehr gegen Zahlung des Angebotspreises erfolgt voraussichtlich am 31. Juli 2019. Insbesondere für den Fall, dass das Platzierungsvolumen nicht ausreicht, um sämtliche Kaufangebote zum Angebotspreis zu bedienen, behält sich die Portfolio Control in Absprache mit der Emittentin vor, Kaufangebote nicht oder nur teilweise anzunehmen.

4.3 Zeitplan für das Angebot

Dem Angebot liegt der folgende voraussichtliche Zeitplan zugrunde:

05. Juli 2019	Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gem. § 13 Abs. 1 S. 2 WpPG nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen; eine darüber hinausgehende Prüfung durch die BaFin fand nicht statt
05. Juli 2019	Veröffentlichung des Prospekts auf der Internetseite der Gesellschaft unter http://www.spvggunterhaching.de/ im Bereich "Investor Relations"
15. Juli 2019	Beginn des Angebotszeitraums
15. Juli 2019	Beginn der Zeichnungsmöglichkeit über die Zeichnungsfunktionalität der Börse München
26. Juli 2019	<p>Ende des Angebotszeitraums</p> <ul style="list-style-type: none"> • um 12:00 Uhr für Privatanleger (natürliche Personen) • um 14:00 Uhr für institutionelle Investoren <p>Veröffentlichung der endgültigen Anzahl der im Rahmen des Angebots platzierten Aktien im Wege einer Pressemitteilung auf der Internetseite der Gesellschaft.</p>
29. Juli 2019	Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister
29. Juli 2019	Entscheidung der Börse München über die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft zum Handel in den Freiverkehr an der Börse München (m:access) und Veröffentlichung dieser Entscheidung auf der Internetseite der Börse München (www.boerse-muenchen.de)
30. Juli 2019	Erster Handelstag der Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA im Freiverkehr der Börse München im Marktsegment

	m:access
31. Juli 2019	Buchmäßige Lieferung der Angebotenen Aktien

Dieser Prospekt wird ab dem 05. Juli 2019 auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.spvggunterhaching.de/> im Bereich "Investor Relations" veröffentlicht werden. Der Prospekt wird außerdem zeitgleich während der üblichen Geschäftszeiten bei der Gesellschaft kostenlos in Papierform erhältlich sein.

4.4 Zuteilung

Über die Zuteilung der Angebotenen Aktien an die Privatanleger und die institutionellen Investoren entscheidet die Gesellschaft. Hinsichtlich der Privatinvestoren, die ihre Order über die Zeichnungsfunktionalität der Börse München platzieren, erfolgt die Zuteilung nach einheitlichen Grundsätzen, was jedoch auch eine differenzierte Behandlung in Abhängigkeit von der jeweiligen Ordergröße erlaubt. Hinsichtlich der institutionellen Investoren erfolgt die Zuteilung auf der Grundlage der Qualität der einzelnen institutionellen Investoren, dem Inhalt der einzelnen Kaufangebote und anderen relevanten Zuteilungskriterien, wie beispielsweise dem Investitionshorizont des jeweiligen Investors. Darüber hinaus wird die Gesellschaft aber unter anderem auch darauf achten, dass sie die Angebotenen Aktien in einer Weise zuteilt, die die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sich ein geregelter und liquider Börsenhandel der Aktien der Gesellschaft nach Abschluss des Angebots einstellt. Die Zuteilung an Privatanleger wird im Einklang mit den "Grundsätzen für die Zuteilung von Aktienemissionen an Privatanleger", die am 7. Juni 2000 von der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen herausgegeben wurden, stehen. Es wurde im Vorfeld kein Zuteilungsschlüssel festgelegt. Eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren ist nicht möglich.

4.5 Einbeziehung zum Handel in den Freiverkehr an der Börse München (m:access) und Handelsaufnahme

Die Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA sind derzeit nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen oder einbezogen. Die Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA sollen zum Handel in den Freiverkehr an der Börse München im Marktsegment m:access einbezogen werden. Der Freiverkehr der Börse München mit seinem Marktsegment m:access ist kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Die Entscheidung über die Einbeziehung wird voraussichtlich im Laufe des 29. Juli 2019 getroffen werden. Die Entscheidung über die Einbeziehung obliegt allein der Börse München. Die Notierungsaufnahme an der Börse München ist für den 30. Juli 2019 vorgesehen. Der Handel der Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA im Freiverkehr der Börse München unterliegt den Vorschriften der Börsenordnung für die Börse München und anderen erlassenen Handelsregeln.

4.6 Verkaufsbeschränkungen

Die Angebotenen Aktien werden nur in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten. Ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und Australien, findet nicht statt.

Das Angebot richtet sich außerhalb Deutschlands nur an Personen in Mitgliedsländern des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**") und ist ausschließlich für diejenigen Personen in Mitgliedsländern des EWR bestimmt, die "qualifizierte Anleger" im Sinne des Artikels 2(1)(e) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in ihrer geltenden Fassung) ("**qualifizierte Anleger**") sind.

Die Angebotenen Aktien dürfen in der Schweiz nicht öffentlich vertrieben werden. Dieser Prospekt darf nicht übersandt, in Kopie oder auf eine andere Art und Weise erhältlich gemacht werden und die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht zum Bezug angeboten werden, außer gegenüber qualifizierten Anlegern nach Schweizer Recht. Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im

Sinne von Artikel 652a bzw. 1156 des schweizerischen Obligationenrechts noch einen Börsenzulassungsprospekt im Sinne des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange dar.

Diese Veröffentlichung wird im Vereinigten Königreich nur an diejenigen qualifizierten Anleger verbreitet und ist nur an diejenigen qualifizierten Anleger gerichtet, die (i) über berufliche Erfahrungen in Anlagegeschäften i.S.v. Artikel 19 (Abs. 5) der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005, (die "**Verordnung**") verfügen, (ii) vermögende Gesellschaften i.S.v. Artikel 49(2)(a) bis (d) der Verordnung sind, oder (iii) anderen Personen entsprechen, an die das Dokument rechtmäßig übermittelt werden darf (alle diese Personen werden zusammen als "**Relevante Personen**" bezeichnet). Jede Anlage oder Anlageaktivität im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung ist nur zugänglich für und wird nur getätigt mit (i) Relevanten Personen im Vereinigten Königreich, und (ii) qualifizierten Anlegern in anderen EWR-Mitgliedsländern als dem Vereinigten Königreich. Alle anderen Personen, die diese Veröffentlichung in anderen Mitgliedsländern des EWR als der Bundesrepublik Deutschland erhalten, sollten sich nicht auf diese Veröffentlichung beziehen oder auf dessen Grundlage handeln.

Die Angebotenen Aktien sind und werden weder nach den Vorschriften des United Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung ("**US Securities Act**") noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderen Jurisdiktionen der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie werden demzufolge dort weder angeboten noch verkauft, außer aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des US Securities Act bzw. im Rahmen einer Transaktion, auf die die Registrierungserfordernisse des US Securities Act nicht anwendbar sind.

4.7 Gewinnanteilsberechtigung und Stimmrecht

Die Angebotenen Aktien sind ab dem 01. Juli 2018 der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA gewinnberechtigt. Jede Neue Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Die bestehenden Aktionäre der Gesellschaft verfügen im Vergleich zu allen sonstigen Aktionären über keine unterschiedlichen Stimmrechte.

4.8 Rechtsgrundlage für die Ausgabe der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden nach den §§ 185 ff. AktG aufgrund des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. Juni 2019 ausgegeben.

Die Neuen Aktien werden nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland geschaffen.

4.9 Form, Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien sind auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft werden die Neuen Aktien in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt werden wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht.

Die Lieferung der Angebotenen Aktien gegen Zahlung des Kaufpreises und der üblichen Effektenprovision erfolgt voraussichtlich am 31. Juli 2019. Die im Rahmen des Angebots erworbenen Aktien werden dem Depot einer Bank bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream**"), für Rechnung des Anlegers gutgeschrieben. Die Aktien werden den Aktionären als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zur Verfügung gestellt.

4.10 Übertragbarkeit

Die Aktien der Gesellschaft sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen für die Übertragung von Namensaktien frei übertragbar. Mit Ausnahme der unter Abschnitt 4.11 "Marktschutzvereinbarung (Lock-up)" beschriebenen Lock-up Vereinbarungen bestehen keine Einschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft.

4.11 Marktschutzvereinbarungen (Lock-up)

Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. sowie die Schwabl GmbH haben sich im Hinblick auf ihre sämtlichen Aktien an der Gesellschaft gegenüber der Gesellschaft und der Portfolio Control unwiderruflich verpflichtet, für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Notierungsaufnahme keine Aktien außerbörslich oder börslich, direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen und für einen sich daran anschließenden Zeitraum von weiteren sechs Monaten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft Aktien außerbörslich oder börslich direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen.

4.12 ISIN/WKN

Die Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA tragen die folgenden Kennziffern:

ISIN DE000A2TR919

WKN A2TR91

Das Börsenkürzel lautet S6P.

4.13 Aktienübernahme

Die Gesellschaft und die Baader Bank AG haben im Hinblick auf die Angebotenen Aktien am 02. Mai 2019 eine Mandats- und Abwicklungsvereinbarung ("**Mandatsvertrag**") geschlossen. Nach Maßgabe des Mandatsvertrages hat sich die Baader Bank AG bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen verpflichtet, die Neuen Aktien im eigenen Namen zu zeichnen und zu übernehmen.

Die Gesellschaft hat sich im Mandatsvertrag verpflichtet, die Baader Bank AG und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen - einschließlich ihrer Mitarbeiter, Organe oder Vertreter - (die "**Baader Gruppe**") von allen Ansprüchen freizustellen, denen ein Mitglied der Baader Gruppe im Zusammenhang mit der Durchführung der Transaktion möglicherweise ausgesetzt sein wird.

Der Mandatsvertrag sieht ferner vor, dass die Verpflichtungen der Baader Bank AG unter dem Vorbehalt des Eintritts bestimmter Bedingungen sowie der Vollständigkeit und Richtigkeit aller von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen stehen.

Die Baader Bank AG ist berechtigt, auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, den Mandatsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen jederzeit zu kündigen. Im Falle der wirksamen Kündigung, gleich aus welchem Grund, enden sämtliche Verpflichtungen aufgrund des Mandatsvertrags, mit Ausnahme bereits entstandener Vergütungsansprüche und des Anspruchs auf Erstattung von Kosten und Auslagen, die bei Beendigung bereits angefallen waren. Noch nicht fällige Ansprüche werden mit Wirksamwerden der Kündigung fällig und zahlbar.

Kündigt die Baader Bank AG diese Vereinbarung nach Übergabe des Zeichnungsscheins an die Gesellschaft, so treten die im Folgenden beschriebenen Rechtsfolgen ein:

- (i) erfolgt die Kündigung vor Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister, hat die Gesellschaft der Baader Bank AG den Zeichnungsschein und die Einzahlungsbestätigung zurückzugeben und die Baader Bank AG ist berechtigt, die Einzahlung auf dem für die Kapitalerhöhung eingerichteten Konto zu stornieren;
- (ii) erfolgt die Kündigung nach Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister und vor Eintragung, hat die Gesellschaft der Bank den Zeichnungsschein zurückzugeben. Die Gesellschaft hat sich in diesem Fall nach besten Kräften zu bemühen, die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in

Handelsregister zu verhindern; kann die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister verhindert werden, gilt dies als Rechtsfolge nach diesem Unterabsatz (ii); und

- (iii) erfolgt die Kündigung nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister, werden die Gesellschaft und die Baader Bank AG nach Treu und Glauben über eine Lösung verhandeln, wie mit den Auszugebenden Neuen Aktien zu verfahren ist.

4.14 Stabilisierungsmaßnahmen, Mehrzuteilung und Greenshoe-Option

Stabilisierungsmaßnahmen sind nicht vereinbart.

Eine Mehrzuteilungs- und/oder Greenshoe-Option besteht nicht.

4.15 Mit den Aktien verbundene Rechte

4.15.1 Allgemeine Hinweise

Die Angebotenen Aktien der Gesellschaft, die Gegenstand dieses Prospekts sind, sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile. Alle Aktien der Gesellschaft, inklusive der Neuen Aktien, unterliegen deutschem Aktienrecht.

4.15.2 Dividendenrechte und Gewinnberechtigung

Die Angebotenen Aktien sind ab dem 01. Juli 2018 gewinnberechtigt.

Nach den Regelungen des Aktienrechts bestimmt sich der Anteil eines Aktionärs an einer Dividendenausschüttung nach seinem Anteil am Grundkapital. Werden Einlagen erst im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet, werden sie grundsätzlich nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist (§ 60 Abs. 2 Satz 3 AktG). Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft kann in einem Kapitalerhöhungsbeschluss die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.

Über die Gewinnverwendung beschließt die Hauptversammlung. Vor dem Beschluss der Hauptversammlung besteht ein Anspruch gegen die Gesellschaft auf Herbeiführung des Gewinnverwendungsbeschlusses. Die Hauptversammlung ist berechtigt, im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns über die aufgrund § 58 Abs. 1 und Abs. 2 AktG gebildeten Rücklagen hinaus weitere Beträge in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen.

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende entsteht mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses. Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Hauptversammlung den Gewinnverwendungsbeschluss gefasst und der Aktionär davon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende, ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Dividende an den Aktionär, dessen Anspruch verjährt ist, auszuzahlen.

Es gibt weder Dividendenbeschränkungen noch ein besonderes Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber.

Die ordentliche Hauptversammlung legt in dem Gewinnverwendungsbeschluss auch die Höhe des Dividendenanspruchs fest. Da Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn gezahlt werden dürfen, stellt der in dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellten Jahresabschluss ausgewiesene Bilanzgewinn den maximal ausschüttbaren Betrag dar. Die Aktionäre haben Anspruch auf den Bilanzgewinn, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung, durch Hauptversammlungsbeschluss oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund des Gewinnverwendungsbeschlusses von der Verteilung an die Aktionäre ausgeschlossen ist. Der auf die einzelnen Aktien entfallende Betrag ergibt sich aus der Division des gemäß dem von der Hauptversammlung gefassten Gewinnverwendungsbeschluss insgesamt auszuschüttenden Betrages durch die Anzahl der im Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses gewinnberechtigten Aktien.

4.15.3 Stimmrechte

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme.

4.15.4 Bezugsrechte

Jedem Aktionär der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA steht grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu, das besagt, dass ihm bei Kapitalerhöhungen auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden muss. Das gesetzliche Bezugsrecht erstreckt sich auch auf neu auszugebende Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen. Bezugsrechte sind frei übertragbar.

In dem Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals kann die Hauptversammlung das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und einer Mehrheit, die mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, ganz oder zum Teil ausschließen. Im Falle eines Bezugsrechtsausschlusses hat die persönlich haftende Gesellschafterin einen schriftlichen Bericht über den Grund des Bezugsrechtsausschlusses und die Höhe des vorgeschlagenen Ausgabebetrages zu erstatten.

4.15.5 Anteil an einem Liquidationsüberschuss

Die Gesellschaft kann, ausgenommen im Insolvenzfall, durch einen Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, der einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft (Liquidationsüberschuss) wird an die Aktionäre nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital, also entsprechend der Stückzahl ihrer Aktien verteilt. Vorzugsaktien an der Gesellschaft bestehen nicht.

4.15.6 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

4.16 Emissionstermin, Börsenzulassung und Notierungsaufnahme

Emissionstermin der Neuen Aktien, d.h. Hinterlegung der Globalurkunde bei Clearstream ist voraussichtlich der 29. Juli 2019. Die Einbeziehung und Notierungsaufnahme der Aktien der Gesellschaft zum Handel in den Freiverkehr an der Börse München im Marktsegment (m:access) wird voraussichtlich am 30. Juli 2019 erfolgen.

4.17 Zahl- und Verwahrstelle

Zahlstelle der Gesellschaft in Bezug auf die Aktien der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist die Baader Bank AG, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim.

Verwahrstelle für die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist die Clearstream Banking AG mit Sitz in Frankfurt am Main und Geschäftsanschrift Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

4.18 Designated Sponsor

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA verfügt über keinen Designated Sponsor.

4.19 Übernahmeangebote / Squeeze-Out-Vorschriften

Die Aktien der Emittentin werden bislang an keinem organisierten Markt gehandelt. Eine Zulassung zum regulierten Markt ist derzeit nicht geplant.

Auch nach Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr der Börse München in das Marktsegment (m:access) finden die Bestimmungen des WpÜG keine Anwendung, da es sich bei dem Freiverkehr um keinen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 11 WpHG handelt. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Übernahmeangebote bezüglich der Aktien der Gesellschaft. Auch bestehen keine Ausschluss- und Andienungsregeln.

Öffentliche Übernahmeangebote bezüglich der Gesellschaft sind bisher nicht erfolgt.

Hinsichtlich des möglichen Ausschlusses von Minderheitsaktionären („Squeeze-Out“) gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 327a ff AktG sowie des § 62 Abs. 5 UmwG.

4.20 Verwässerung

Der Nettobuchwert der Gesellschaft entspricht dem bilanziellen Eigenkapital der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, ermittelt durch Abzug der Schulden von den Vermögenswerten. Dieser beträgt vor Durchführung der IPO-Barkapitalerhöhung zum Stichtag des letzten Zwischenabschlusses der Emittentin zum 31. März 2019 unter Hinzurechnung des Nettoemissionserlöses der seither durchgeführten Pre-IPO-Kapitalerhöhung ca. EUR 3.129.777 bzw. ca. EUR 0,88 je Aktie (verteilt auf 3.545.635 bestehende Aktien).

Unter der Annahme, dass alle 954.365 Neuen Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 8,10 je Neue Aktie im Zuge des Angebots verkauft werden, fließt der Emittentin ein Nettoemissionserlös in Höhe von TEUR 6.930 zu; hierin sind die Gesamtkosten der Emission in Höhe von bis zu ca. TEUR 800 berücksichtigt. Der Nettobuchwert der Gesellschaft nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung beträgt in diesem Falle ca. TEUR 10.060. Somit ergibt sich nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung (d.h. verteilt auf 4.500.000 bestehende Aktien) ein Nettobuchwert je Aktie von ca. EUR 2,24.

Hiernach ergibt sich zu Lasten neuer Investoren, die bislang nicht an der Gesellschaft beteiligt waren und für die Neuen Aktien einen Angebotspreis von EUR 8,10 je Aktie bezahlt haben, im Vergleich zum Nettobuchwert der Gesellschaft nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 2,24 eine unmittelbare Verwässerung von ca. EUR 5,86 je Aktie bzw. ca. 72,35 % je Aktie.

Aus Sicht der bisherigen Aktionäre ergibt sich dagegen durch das Angebot unter Zugrundelegung der vorgenannten Annahmen eine unmittelbare Zunahme des Nettobuchwerts von ca. EUR 1,36 je Aktie bzw. ca. 154,54 % je Aktie.

4.21 Kosten der Emission und Verwendung der Erträge

4.21.1 Kosten der Emission

Der Bruttoemissionserlös hängt von der Anzahl der erworbenen Neuen Aktien ab. Unter der Annahme, dass sämtliche Neuen Aktien zum Angebotspreis von EUR 8,10 erworben werden, ergibt sich für die Gesellschaft ein Bruttoemissionserlös in Höhe von rund TEUR 7.730.

Die Emittentin schätzt, dass die zu erwartenden Gesamtkosten auf Basis eines Angebotspreises von EUR 8,10 pro Aktie, und unter Annahme der vollständigen Platzierung aller Neuen Aktien und einer Zahlung des vollständigen Erfolgshonorars ca. TEUR 800 betragen werden. Die Gesamtkosten sind vollständig von der Gesellschaft zu tragen.

Nach Abzug der voraussichtlichen von der Gesellschaft zu tragenden Kosten für die Emission der Neuen Aktien in Höhe von ca. TEUR 800, einschließlich der Bankenprovision von rund TEUR 50, ergibt sich ein Nettoemissionserlös der Gesellschaft von rund TEUR 6.930.

4.21.2 Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Der mit dem Angebot erzielte Emissionserlös soll vorrangig für die Rückführung des Darlehens von Herrn Dr. Christian Näther, das sich zum 31. März 2019 inklusive Zinsen auf ca. EUR 2,56 Mio. beläuft, verwendet werden. Aus dem Emissionserlös sind hierfür ca. EUR 1.593.900,- eingeplant.

Der Emissionserlös soll zudem für die durchgeführte Sanierung der Osttribüne und dem neuen Rasenplatz verwendet werden. Der mit dem Angebot erzielte Emissionserlös soll darüber hinaus als Liquiditätsreserve dienen, um für den Fall, dass das Stadion "Sportpark Unterhaching" im Wege eines Erbbaurechtsvertrags übernommen werden kann und ggf. Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Im Fokus stehen hier einerseits die vollständige Überdachung des Zuschauerbereichs sowie die Installation einer für die 2. Bundesliga tauglichen Flutlichtanlage. Des Weiteren soll der Emissionserlös für die laufende Geschäftstätigkeit verwendet werden. Hierfür sollen ca. EUR 4.088.700,- verwendet werden.

Aber auch die Optimierung und Modernisierung sowie der laufende Betrieb des bestehenden Nachwuchsleistungszentrums soll mit ca. EUR 1.247.400 aus dem Emissionserlös finanziert werden.

4.21.3 Zeichnung durch Hauptaktionäre, Organmitglieder oder durch andere Personen im Umfang von mehr als 5 %

Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sowie die Hauptaktionäre werden im Rahmen des Angebots keine Neuen Aktien zeichnen. Die Emittentin hat keine Kenntnis davon, dass sonstige Personen mehr als 5 % des Angebots zeichnen wollen.

4.21.4 Interessen von Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Baader Bank AG steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Einbeziehung der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr der Börse München in einem vertraglichen Verhältnis mit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA. Die Baader Bank AG erhält für ihre Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung. Die Baader Bank AG hat daher ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebots.

Die Portfolio Control steht im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft zum Handel in den Freiverkehr der Börse München in dem Marktsegment (m:access) als Emissionsexperte der Börse München in einem vertraglichen Verhältnis mit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA. Die Portfolio Control erhält für ihre Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung. Die Portfolio Control hat daher ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebots.

Die GBC AG, Halderstraße 27, 86150 Augsburg, erstellt einen Research-Bericht für die Gesellschaft und steht deswegen im Zusammenhang mit dem Angebot in einem vertraglichen Verhältnis mit der Gesellschaft. Die GBC AG erhält für ihre Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung. Die GBC AG hat deswegen ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebots.

Die derzeitigen Aktionäre und die zukünftigen Inhaber der Neuen Aktien haben aufgrund der mit der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft erzielten Handelbarkeit der Aktien im Freiverkehr der Börse München in dem Marktsegment (m:access) ein Interesse am erfolgreichen Abschluss des Angebots.

Ansonsten bestehen keine Interessen oder mögliche Interessenkonflikte von Seiten der an der Emission beteiligten Personen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

4.21.5 Angabe über die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts ihre Zustimmung erteilt, dass der Prospekt von Finanzintermediären, denen sie dies im Einzelfall zukünftig ausdrücklich gestattet, zur endgültigen Platzierung in Deutschland, verwendet werden darf. Der Portfolio Financial Services GmbH, Buchhofstraße 1a, 82319 Starnberg, wurde dies bereits gestattet. Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung erfolgen kann, entspricht der Angebotsfrist gemäß diesem Prospekt, also dem Zeitraum vom 15. Juli 2019 bis zum 26. Juli 2019 (einschließlich). Weitere klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist oder die für die Verwendung relevant sind, gibt es nicht. Die Gesellschaft übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten, wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts unbekannt war, auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.spvggunterhaching.de/> im Bereich "Investor Relations" veröffentlicht.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

5. Angaben zur Gesellschaft

5.1 Allgemeine Angaben

5.1.1 Firma, Sitz und Handelsregisterdaten

Die Firma der Gesellschaft lautet Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA. Daneben tritt die Gesellschaft unter der kommerziellen Bezeichnung „Spielvereinigung Unterhaching“ oder "SpVgg Unterhaching" auf. Weitere kommerzielle Bezeichnungen werden nicht verwendet.

Die Emittentin hat ihren Sitz Am Sportpark 9, 82008 Unterhaching.

Die Gesellschaft ist derzeit im Handelsregister beim Registergericht München unter HRB 247138 eingetragen.

5.1.2 Gründung

Die Gesellschaft mit Sitz in Unterhaching entstand aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Spielvereinigung Unterhaching e.V. vom 13. Dezember 2018 durch Ausgliederung des Teilbetriebs "Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" des Spielvereinigung Unterhaching e.V. auf die neu gegründete Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA (Ausgliederung durch Neugründung). Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA wurde am 27. Februar 2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter der HRB 247138 eingetragen. Der Teilbetrieb "Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" setzt sich insbesondere aus allen Vermögensgegenständen und Einrichtungen sowie Rechten und Pflichten, die dem Profifußballbereich sowie den Fußball-Juniorenmannschaften U16, U17 und U19 des Spielvereinigung Unterhaching e.V. zuzurechnen waren, zusammen. Die Vermögensübertragung erfolgte unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 30. Juni 2018. Handelsrechtlich wurde der Geschäftsbetrieb zu Zwischenwerten bilanziert, d.h. stille Reserven teilweise aufgedeckt.

5.1.3 Dauer, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

Gegenstand des Unternehmens ist die Unterhaltung einer Profifußballabteilung und von Juniorenmannschaften auf der Grundlage der Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bund e.V. („DFB“), des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. („DFL e.V.“) sowie des Bayerischen Fußball-Verbands (Landesverband) („BFV“) zur Teilnahme als Lizenznehmer bzw. Teilnehmer an der Bundesliga oder der 2. Bundesliga (Lizenzligen), der 3. Liga, der Regionalliga und anderen nationalen und internationalen Wettbewerben unter Fortführung und Weiterentwicklung des bisherigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit dem Sitz in Unterhaching unter der Bezeichnung "Spielvereinigung Unterhaching" oder hieraus abgeleiteter Kürzel (z.B. SpVgg Unterhaching) und die Verwertung bzw. Nutzung aller zur Verfügung stehenden gegenwärtigen und zukünftigen Rechte.

Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes setzt die Gesellschaft die bisher vom Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit Sitz in Unterhaching vorgenommene Pflege der Tradition fort. Die Aufrechterhaltung und Finanzierung des Amateur- und Jugendfußballbetriebs des Spielvereinigung Unterhaching e.V. soll weiterhin gewährleistet werden. Die Gesellschaft soll die Farben des Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit Sitz in Unterhaching, nämlich Rot und Blau, grundsätzlich fortführen.

Die Gesellschaft soll, soweit rechtlich möglich, Träger aller Lizenzen und Zulassungen sein, die ihre Mannschaften, insbesondere ihre Fußballmannschaften, zur Benutzung von Einrichtungen zur Durchführung internationaler oder nationaler Wettbewerbe berechtigen, insbesondere Träger der

Lizenzen und Zulassungen zur Benutzung der Vereinseinrichtungen des DFB, des BFV und des DFL e.V.

Soweit es keinen Verstoß gegen die Regularien von DFB, BFV, DFL e.V. und DFL GmbH darstellt, darf die Gesellschaft andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sowie im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beachtung der Regularien von DFB, BFV, DFL e.V. und DFL GmbH ihre Geschäftstätigkeit durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen. Ausgenommen ist eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga. Als mittelbare Beteiligung gilt dabei auch die Beteiligung der Spielvereinigung Unterhaching e.V. als Mutterverein an anderen Kapitalgesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga.

5.1.4 Rechtsform, maßgebliche Rechtsordnung, Anschrift

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Maßgebliche Rechtsordnung für die Gesellschaft ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Die Geschäftsanschrift lautet: Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, Am Sportpark 9, 82008 Unterhaching. Telefonisch ist die Gesellschaft unter +49 (0)89 615 591 60 erreichbar.

5.1.5 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft sind nach der Satzung ausschließlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

5.2 Abschlussprüfer

5.2.1 Abschlussprüfer

Die Gesellschaft wird von der Dr. Kleeberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Augustenstraße 10, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 98041, geprüft. Der Zwischenabschluss der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nach HGB zum 31. März 2019 wurde durch die Dr. Kleeberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, geprüft.

Die Dr. Kleeberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

5.2.2 Wechsel des Abschlussprüfers

Ein Wechsel des Abschlussprüfers hat nicht stattgefunden.

5.3 Unternehmensgeschichte

Im Folgenden sind die wichtigsten Ereignisse in der Geschichte der Spielvereinigung Unterhaching-Gruppe zusammengefasst:

Zeitpunkt	Unternehmensereignis
1925	Gründung der Spielvereinigung Unterhaching.
1960	Eröffnung eines neuen Sportzentrums an der Jahnstraße.
1975	Erweiterung des Trainingsgeländes um zwei Plätze. Die Bob-Abteilung unter dem Vorsitz von Anton Schrobenhauser sen. wird gegründet.
1979	Bezirksliga-Meister und somit Aufstieg in die Landesliga.
1981	Landesliga-Meister und somit Aufstieg in die Bayernliga, die seinerzeit die höchste Amateurliga war.
1989	Aufstieg in die 2. Bundesliga.
1990	Abstieg aus der 2. Bundesliga.
1992	Aufstieg in die 2. Bundesliga Einweihung des Stadions am Sportpark.
1993	Abstieg aus der 2. Bundesliga.
1994	Aufstieg in die 2. Bundesliga.
1998	Sieger beim DFB-Hallenmasters-Turnier in Stuttgart.
1999	Aufstieg in die Bundesliga.
2000	Im ersten Bundesliga-Jahr erreicht die Mannschaft überraschend Platz 10.
2001	Sieger des DFB-Hallenpokals. Abstieg aus der Bundesliga.
2002	Abstieg aus der 2. Bundesliga.
2003	Meister der Regionalliga Süd; Aufstieg in die 2. Bundesliga.
2007	Abstieg aus der 2. Bundesliga.
2008	6. der Regionalliga Süd und damit Qualifikation für die neu geschaffene 3. Liga.
2009	4. der 3. Liga und damit Qualifikation für die erste DFB-Pokal Hauptrunde.
2012	Manfred Schwabl wird Präsident des Spielvereinigung Unterhaching e.V. Peter Wagstyl und Rainer Beck werden als Vize-Präsidenten gewählt, Robert Perchtold wird Schatzmeister.
2015	Abstieg aus der 3. Liga.
2017	Meister der Regionalliga Bayern, Aufstieg nach Relegationsspielen gegen den SV 07 Elversberg in die 3. Liga.
13. Dezember 2018	Mitgliederversammlung mit dem Beschluss, die Profiabteilung bis zur U16 in eine Kapitalgesellschaft auszugliedern / Gründung der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA durch Ausgliederung durch

	Neugründung gem. § 123 Abs. 3 Alt. 2 UmwG.
27. Februar 2019	Eintragung der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 247138.

5.4 Corporate Governance

Der im Februar 2002 verabschiedete Deutsche Corporate Governance Kodex ("DCGK") in der derzeit geltenden Fassung vom 7. Februar 2017 gibt Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand, und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Der Kodex enthält Empfehlungen (so genannte „Soll-Vorschriften“) und Anregungen (so genannte „Kann-Vorschriften“). Der Kodex kann unter www.corporate-governance-code.de abgerufen werden.

Das Aktienrecht verpflichtet Vorstand (hier die persönlich haftende Gesellschafterin) und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft gemäß § 161 AktG, jährlich entweder zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder zu erklären, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer KGaA. Viele Empfehlungen des DCGK können daher nur in modifizierter Form auf die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA angewendet werden.

Auch nach der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr der Börse München im Marktsegment m:access ist die Gesellschaft mangels Zulassung zu einem geregelten Markt keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des Kodex und des Aktiengesetzes. Da die Gesellschaft nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist, ist diese gesetzlich nicht verpflichtet, die Regelungen des Kodex zu beachten und eine Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abzugeben.

Der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Mitglieder des Aufsichtsrats der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA haben daher bislang keine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, auch nicht auf freiwilliger Basis, abgegeben und haben auch künftig nicht die Absicht, auf freiwilliger Basis Entsprechenserklärungen abzugeben. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA genügt im Übrigen nicht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und wendet diesen nicht an.

Die Gesellschaft folgt den Empfehlungen und Anregungen des Corporate Governance Kodex nicht. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat identifizieren sich jedoch mit den Zielen des Kodex, eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen zu fördern.

5.5 Dividendenpolitik

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat bislang keine Dividende ausgeschüttet.

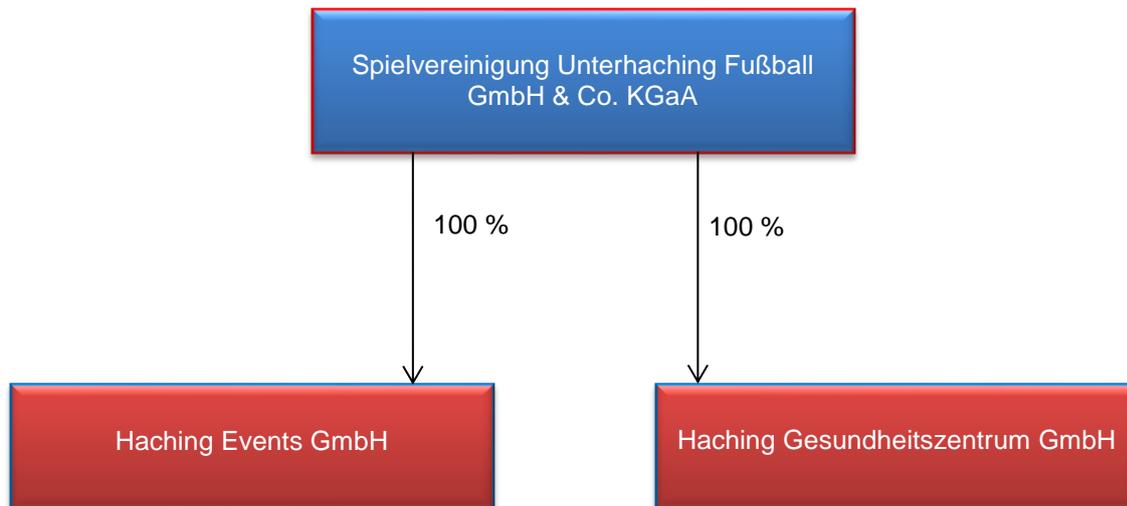
Die Gesellschaft beabsichtigt, etwaige zukünftige Bilanzgewinne der Gesellschaft zuvorderst zur Umsetzung ihrer strategischen Ziele heranzuziehen. Eine Aussage über die Höhe etwaiger zukünftiger Bilanzgewinne ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

5.6 Gruppenorganigramm

5.6.1 Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist an der Haching Events GmbH sowie an der Haching Gesundheitszentrum GmbH jeweils zu 100 % unmittelbar beteiligt.

Das nachfolgende Schaubild gibt die Struktur der Spielvereinigung Unterhaching-Gruppe wieder:



5.6.2 Wesentliche Beteiligungen

Nachstehend sind die wesentlichen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Emittentin unmittelbar beteiligt ist, dargestellt.

Haching Events GmbH

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hält sämtlich Anteile an der Haching Events GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Registergericht München unter HRB 95325. Geschäftsführer der Haching Events GmbH ist Herr Dr. Friedrich Wilhelm Dirk Matten.

Gegenstand der Haching Events GmbH ist die Planung und Durchführung von Werbemaßnahmen jeglicher Art, der Betrieb von Fanshops, der Betrieb von Gaststätten, die Durchführung von Fußballcamps für Kinder und Jugendliche, Erbringung von technischen Dienstleistungen sowie der Erwerb und die Veräußerung sowie das Anmieten und Vermieten von Grundstücken und Immobilien, soweit dies nicht unter § 34 c GewO fällt.

Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. als Organträger hatte am 31. Juli 1991 mit der Haching Events GmbH als Organgesellschaft einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Im Rahmen der Ausgliederung des Teilbetriebs "Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebs" sind sämtliche Rechtspositionen zwischen dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. und der Haching Events GmbH, mithin auch der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 31. Juli 1991 auf die Emittentin übergegangen. Mit Wirksamwerden der Ausgliederung besteht somit der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Emittentin und der Haching Events GmbH. Die entsprechende Eintragung erfolgte am 14. März 2019 in das Handelsregister der Haching Events GmbH.

Haching Gesundheitszentrum GmbH

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hält sämtlich Anteile an der Haching Gesundheitszentrum GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Registergericht München unter HRB 235485. Geschäftsführer der Haching Gesundheitszentrum GmbH sind Herr Andreas Fischer sowie Herr Felix Schierholt.

Gegenstand der Haching Gesundheitszentrum GmbH sind medizinische und physiotherapeutische (Dienst-)Leistungen, orthopädische und sportmedizinische Diagnostik und Therapie, medizinische Leistungen im Breiten-, Leistungs- und Spitzensport sowie die Beratung, Planung und Durchführung

von Aus- und Fortbildungen im medizinischen Bereich für Sportvereine und -verbände. Eine ärztliche Praxis im Sinne des HKaG wird nicht betrieben.

Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. als Organträger hatte am 04. Dezember 2017 mit der Haching Gesundheitszentrum GmbH als Organgesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde am 08. Juni 2018 in das Handelsregister der Haching Gesundheitszentrum GmbH eingetragen. Im Rahmen der Ausgliederung des Teilbetriebs "Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebs" sind sämtliche Rechtspositionen zwischen dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. und der Haching Gesundheitszentrum GmbH, mithin auch der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 04. Dezember 2017 auf die Emittentin übergegangen. Mit Wirksamwerden der Ausgliederung besteht somit der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Emittentin und der Haching Gesundheitszentrum GmbH. Die entsprechende Eintragung erfolgte am 14. März 2019 in das Handelsregister der Haching Gesundheitszentrum GmbH.

6. Überblick über die Geschäftstätigkeit

6.1 Haupttätigkeitsbereiche

6.1.1 Überblick

Den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA bildet der Profifußball rund um die Profimannschaft. Die Profimannschaft spielt derzeit in der 3. Liga. Zu den Haupttätigkeitsbereichen der Gesellschaft zählen insbesondere die mediale Vermarktung, Sponsoring, Spielbetrieb/Ticketing, Catering/Hospitality, Transfererlöse sowie die Nachwuchsarbeit.

Die Einnahmen aus Merchandising sind bei der Emittentin derart gering, dass diese nicht zu den Haupttätigkeitsbereichen der Gesellschaften zu zählen sind.

6.1.2 Mediale Vermarktung

Im Bereich der medialen Verwertung von Fernseh- und Hörfunkrechten wird generell zwischen zentraler und dezentraler Vermarktung unterschieden.

Zentrale Vermarktung in der 3. Liga

Gemäß § 5 Statut 3. Liga besitzt der DFB das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der 3. Liga Verträge zu schließen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Im Wege der zentralen Vermarktung hat der DFB mit verschiedenen Partnern Medienverträge abgeschlossen. Die Medienrechte an der 3. Liga halten für die Saison 2018/2019 bis zur Saison 2021/22 die SportA Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH (Sportrechte-Agentur der deutschen öffentlich-rechtlichen Sender ARD und ZDF) und die Telekom gemeinsam.

In der 3. Liga wird eine fixe Gesamtsumme von EUR 16 Mio. zur Auszahlung gebracht, die an Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 3. Liga zu gleichen Teilen ausgeschüttet wird. Der auszuschüttende Betrag in der 3. Liga für die Spielzeit 2019/2020 kann, bei der Annahme von zwanzig (20) teilnehmenden ersten Mannschaften in der Spielzeit 2019/2020, mit EUR 800.000 angenommen werden. Da zweite Mannschaften von Lizenzclubs nicht an diesem Betrag partizipieren, hängt der Betrag pro erste Mannschaft letztendlich von der Anzahl der teilnehmenden zweiten Mannschaften in der 3. Liga ab. Zusätzlich erhalten die Vereine ca. EUR 200.000,00 aus der Zentralvermarktung.

Zentrale Vermarktung in der Bundesliga und 2. Bundesliga

Die Vermarktung von Fernseh- und Hörfunkrechten für die Bundesliga und 2. Bundesliga erfolgt nicht durch die jeweiligen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, sondern grundsätzlich zentral durch den Ligaverband über die DFL (Zentralvermarktung). Gemäß § 6 Nr. 2 a) der Satzung des Ligaverbandes und in Wahrnehmung der Bestimmungen der Satzung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), dem der Ligaverband angehört, insbesondere des § 16 der DFB-Satzung und der Bestimmungen des Grundlagenvertrages zwischen dem Ligaverband und dem DFB, ist der Ligaverband berechtigt, die sich aus dem Betrieb der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga ergebenden Vermarktungsrechte sowie das jeweilige Logo und die dazugehörige sonstige Symbolik (jeweils visuell, akustisch und audiovisuell) sowie die Vermarktungsrechte aus anderen Wettbewerben, an denen sich Mitglieder des Ligaverbandes beteiligen, soweit für letztere nicht Einschränkungen durch die deutsche Rechtsprechung bzw. durch übergeordnete Beschlüsse der zuständigen internationalen Fußballverbände gegeben sind, exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. Die Verwertung von Fernseh- und Hörfunkrechten sowie von Rechten bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere des Internets, der Online-Dienste und Anwendermedien sowie möglicher Vertragspartner erfolgt auf der Grundlage der dem Statut des Ligaverbands zugehörigen Ordnung

für die Verwertung kommerzieller Rechte (OVR). Die Ausschreibung der nationalen Vermarktungsrechte erfolgt durch die DFL selbst.

Die medialen Verwertungsrechte für die Bundesliga und die 2. Bundesliga teilen sich auf einen nationalen und einen internationalen Topf auf:

- Die nationalen Medienerlöse (Topf 1) teilen sich wiederum in die vier (4) Säulen „Bestand“, „Sportliche Nachhaltigkeit“, „Nachwuchs“ und „Wettbewerb“ auf, in denen die Details der Auskehrungen geregelt sind (vgl. "Verteilung der Medienerlöse für die Spielzeiten 2017/18 bis 2020/21", abrufbar über <https://www.dfl.de/de/hintergrund/vermarktung/dfl-medienerloes-verteilung/>). Mit der Säule „Bestand“, deren Verteilung zu 80 % auf die Bundesliga und zu 20 % auf die 2. Bundesliga erfolgt, partizipiert der jeweilige Club anhand seines Abschneidens in den letzten fünf Spielzeiten, wobei diese Spielzeiten mit einer Gewichtung von 5:4:3:2:1 in die Berechnung eingehen. Die Berechnung der Säule „Sportliche Nachhaltigkeit“ erfolgt auf Basis der letzten 20 Spielzeiten. Die Säule „Nachwuchs“ berechnet sich auf Basis der Einsatzminuten lokal ausgebildeter U23- Lizenzspieler. Die Verteilung in der Säule „Wettbewerb“ erfolgt auf Basis der 5-Jahres-Wertung des jeweiligen Fußballclubs nach bestimmten Kriterien.
- Die internationalen Medienerlöse (Topf Angaben über den Emittenten) teilen sich in die drei (3) Säulen „Solidarität“, „Leistung“ und „Nachhaltigkeit“ auf, in denen die weiteren Einzelheiten der Auskehrungen geregelt sind.

Dezentrale Vermarktung in der Bundesliga und der 2. Bundesliga

Daneben können Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga auf nicht exklusiver Basis die Berichterstattung in den Mobilfunknetzen und im gewissen Umfang im Hörfunk individuell vermarkten. Die sogenannte „Richtlinie zur individuellen Verwertung von Vermarktung medialer Rechte von den Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga“ des Ligaverbandes, die zur Spielzeit 2017/2018 neugefasst wurde, beschreibt die Rechte und Pflichten der Fußballvereine und -gesellschaften. Demnach können Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga nach Spielende des Weiteren auch vollumfänglich und uneingeschränkt von ihren Heim- und Auswärtsspielen auf ihrer jeweiligen Homepage oder auf der von Dritten berichten.

Eine dezentrale Vermarktung ist für die Fußballmannschaften der 3. Liga nicht vorgesehen.

Vermarktung des Pokalwettbewerbs des Deutschen Fußball-Bundes (DFB-Pokal)

Die Fernseh-, Hörfunk- und Multimediarechte für den DFB-Pokal nebst der Bandenwerbung in den Fußballstadien werden zentral vom DFB im Drei- Jahres-Turnus vermarktet. Die sechs „Offiziellen Partner des DFB-Pokals“ für den Vermarktungszyklus von 2016 bis 2019 sind die Deutsche Post AG, die engelbert strauss GmbH & Co. KG, die Bitburger Braugruppe GmbH, die Volkswagen AG, die Targobank AG und die Ergo Group AG. Mit jedem dieser Partner ist der DFB eine exklusive Partnerschaft mit einem individuellen Aktivierungskonzept eingegangen

Für die TV-Übertragungsrechte ab der Spielzeit 2016/2017 hat der DFB bis zum 30. Juni 2019 einen Vertrag mit dem Pay-TV-Sender Sky sowie mit dem öffentlich-rechtlichen Sender ARD geschlossen. Die ARD überträgt in diesem Turnus je neun Spiele live und hat sich das Recht gesichert, auch im Achtelfinale ein zweites Spiel direkt zu übertragen. Sky überträgt weiterhin alle Spiele des DFB-Pokals bis 2019 in voller Länge. Die Erlöse aus diesen Verträgen werden nach Qualifikation für die jeweiligen Runden verteilt. Darüber hinaus erhalten die Pokalteilnehmer Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten und der Bandenwerbung, die sich Gastgeber und Gäste nach Abzug der Kosten jeweils zur Hälfte teilen.

Vermarktung der UEFA Champions League bzw. Europa League und des Superpokals

Die UEFA-Clubwettbewerbe, also die UEFA Champions League, die UEFA Europa League und der UEFA-Superpokal werden im Wesentlichen zentral vermarktet. Einnahmen aus diesen Wettbewerben wird die Emittentin in naher Zukunft nicht erzielen.

6.1.3 Sponsoring

Hauptsponsor der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist seit Januar 2018 die frostkroner Tiefkühlkost GmbH. Der Leistungsumfang des Vertrags enthält als zentrale Komponente die Trikotwerbung (Brustbereich) und die Stadion- und Innenraumwerbung, insbesondere die Bandenwerbung.

Daneben gibt es sogenannte "Exklusiv-Partner" (hierzu zählen: Euroteamsport Vilshofen, bwin, magenta Sport, Lupse & Lupse Haustechnik und die Firmengruppe Schrobenauser) sowie sogenannte "Team-Partner" (hierzu zählen: netto consulting, WHO Mobilien Leasing und Lotto Bayern).

Darüber hinaus bestehen mit weiteren Co-Sponsoren und Werbepartnern diverse Vereinbarungen über Bandenwerbung, Anzeigenschaltung oder sonstige Vermarktungsoptionen, die in "Haching Familie" sowie "Club Rot-Blau" unterteilt sind.

6.1.4 Spielbetrieb/Ticketing

Die Einnahmen im Bereich Spielbetrieb/Ticketing setzen sich zusammen aus den Ticketeinnahmen bei Spielen in der 3. Liga, DFB-Pokal-Spielen (sofern sich die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hierfür qualifiziert), Toto-Pokal-Spielen und Freundschaftsspielen, die im Stadion "Sportpark Unterhaching" stattfinden.

Das Stadion "Sportpark Unterhaching" hat ein Fassungsvermögen von 15.052 Zuschauerplätzen, wovon 8.179 Stehplätze sind.

In der Saison 2017/2018 besuchten ca. 2.900 Zuschauer und in der Saison 2018/2019 ca. 3.300 Zuschauer die Heimspiele der Profimannschaft der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA.

6.1.5 Catering/Hospitality

Der Bereich Catering/Hospitality wird überwiegend von der Haching Events GmbH betrieben. Er umfasst vor allem Einnahmen während der Spiele der Profimannschaft der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA im Stadion "Sportpark Unterhaching". Neben den klassischen Verkaufsständen im Stadion hat sich das sogenannte "VIP-Haus", das durch große Fensterfronten einen Blick ins Stadion ermöglicht, etabliert.

Zusätzliche Erlöse außerhalb des Spielbetriebs werden u.a. durch das am 30. März 2018 neu eröffnete "Wirtshaus am Sportpark" generiert.

6.1.6 Transfererlöse

Die Transfererlöse betragen in 2018/2019 ca. EUR 60.000,00 und in 2017/2018 ca. EUR 3,6 Mio. Die Transfererlöse in 2017/2018 waren im Wesentlichen bedingt durch den Transfer des 16-jährigen Top-Talents Karim Adeyemi zu Red Bull Salzburg.

Für den Transfer vertraglich gebundener Spieler zwischen Fußballclubs ist regelmäßig eine Ablösesumme zu zahlen. Fußballvereine und -kapitalgesellschaften müssen jedoch keine Ablösesumme zahlen, wenn der Spieler seinen Fußballclub nach Vertragsende verlässt. Es kann jedoch auch zu vorzeitigen Wechseln von Spielern kommen, ohne dass nennenswerte Ablösesummen erzielt werden können.

Sollte die Profimannschaft der Emittentin in eine niedrigere Liga absteigen, müssten einzelne Verträge ggf. neu verhandelt werden. Einige Verträge wiederum können je nach Ligazugehörigkeit bei Abstieg sofort ungültig werden und räumen den Spielern damit das Recht ein, die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA sofort ablösefrei zu verlassen. Sollte es in diesen Fällen nicht zu einer Einigung über einen neuen Vertrag zwischen dem jeweiligen Spieler und der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA kommen, verlässt der Spieler die Gesellschaft vor dem ursprünglich angedachten Vertragsende, ohne dass eine Ablösesumme erzielt

wird. Es kann derzeit nicht vorausgesehen werden, wie sich die Ablöseregulungen in Zukunft entwickeln werden.

6.1.7 Nachwuchsarbeit

Zur Geschäftstätigkeit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA gehören auch die Juniorenmannschaften U16, U 17 und U 19. Die U16 spielt derzeit in der B-Junioren Bayernliga, die U17 in der B-Junioren Bundesliga Süd/Südwest und die U19 in der A-Junioren Bayernliga. Die übrigen Nachwuchsmannschaften ab der U15 bis runter zur U10 und dem Kids-Club (ab 5 Jahren) werden vom Spielvereinigung Unterhaching e.V. geführt.

Für eine erfolgreiche Nachwuchsarbeit hat die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ein Nachwuchsleistungszentrum gebaut, in dem talentierte Nachwuchsspieler ausgebildet werden, um diese an den Kader der Profimannschaft heranzuführen. Ziel ist es, Transferkosten für neue Spieler zu vermeiden und/oder Transfererlöse durch Verkäufe von Jugendspielern zu erzielen.

6.2 Unternehmensstrategie

Nachdem die Profimannschaft im Jahr 2017 erfolgreich die Rückkehr in die 3. Liga erreicht hat und sich mittlerweile in dieser Liga etablieren konnte, plant die Emittentin weitere Schritte, um diesen Kurs fortzusetzen und mit der Profimannschaft in die 2. Bundesliga aufzusteigen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Emittentin ihre Unternehmensstrategie im Wesentlichen auf die folgenden Punkte ausgerichtet:

Fokus auf den Aufstieg in die 2. Bundesliga

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist auf den Aufstieg der Profimannschaft in die 2. Bundesliga fokussiert. Die Emittentin geht davon aus, dass sie durch einen Aufstieg in die 2. Bundesliga, insbesondere aufgrund der im Gegensatz zur 3. Liga deutlich höheren Fernsehgelder, Einnahmen in einer Höhe generieren kann, die zu einem erheblichen Jahresüberschuss führen könnten. Nach Einschätzung der Emittentin ist daher der Aufstieg in die 2. Bundesliga elementar, um von einem derzeit defizitären Unternehmen zu einem profitablen Unternehmen werden zu können.

Den Aufstieg in die 2. Bundesliga strebt die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA spätestens bis zum 3. Geschäftsjahr nach dem Börsengang an. Hierfür beabsichtigt die Emittentin die Qualität des Spielerkaders kontinuierlich zu steigern und Leistungsträger zu halten und/oder neue Schlüsselspieler zu gewinnen. Zudem sollen die Toptalente aus dem eigenen Nachwuchsleistungszentrum frühzeitig in die Profimannschaft eingebaut werden. Gleichzeitig sollen die Spieler der Emittentin, soweit noch nicht erfolgt, mit Verträgen an die Gesellschaft gebunden werden, die auch in der 2. Bundesliga gelten. Die Verbesserung des Spielerkaders soll unter anderem mit einem Teil aus dem Erlös des Börsengangs finanziert werden.

Für den Fall, dass der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA der Aufstieg in die 2. Bundesliga nicht gelingt, beabsichtigt die Emittentin durch Transfererlöse, die auch aus Verkäufen von Spielern aus dem Nachwuchsbereich der Juniorenmannschaften stammen können, Einnahmen zu generieren, die die bestehenden und etwaigen künftigen Defizite ausgleichen sollen.

Ausbau und Verbesserung der Infrastruktur

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist zudem auf eine gute und funktionierende Infrastruktur angewiesen. Hierzu zählen neben dem Stadion "Sportpark Unterhaching" und das Nachwuchsleistungszentrum auch ein professionelles Management.

Bisher pachtet die Emittentin das Stadion "Sportpark Unterhaching" von der Gemeinde Unterhaching. Um von der Gemeinde Unterhaching und damit einhergehend von dem Pachtverhältnis unabhängig zu werden, beabsichtigt die Emittentin, das Stadion "Sportpark Unterhaching" mittels eines Erbbaurechtsvertrages zu übernehmen.

Zudem plant die Emittentin bereits frühzeitig ein Konzept zu entwickeln, mit dem sie das Stadion "Sportpark Unterhaching" für die 2. Bundesliga spieltauglich machen kann. Nach den derzeitigen Regularien der DFL wird in der 2. Bundesliga sowohl eine vollständige Zuschauerüberdachung als auch eine Flutlichtanlage, die das Aufzeichnen von Spielen in HD ermöglicht, zwingend vorausgesetzt. Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten geht die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA daher davon aus, dass sie nach der Übernahme des Stadions mittels eines Erbbaurechtsvertrages insbesondere den Zuschauerbereich vollständig überdachen sowie eine neue Flutlichtanlage installieren muss.

Nach Einschätzung der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA muss, auch im Hinblick auf den geplanten Börsengang, das Management der Emittentin weiter professionalisiert werden. Aus diesem Grund plant die Emittentin in naher Zukunft, einen im Umgang mit Kapitalgesellschaften und/oder Fußballvereinen versierten kaufmännischen Leiter insbesondere für die Organisation der Geschäftsstelle und das Marketing einzustellen.

Schließlich beabsichtigt die Emittentin, das bestehende Nachwuchsleistungszentrum weiter auszubauen und zu verbessern, um den Nachwuchsspielern und Toptalenten eine optimale Förderung bieten zu können.

Fokus auf die Dachregion München und Südbayern

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist stets auf der Suche nach jungen, regionalen Spitztalenten, die sowohl für die Profimannschaft, aber auch für die Juniorenmannschaften U16, U17 und U19 eine Verstärkung darstellen.

Um insbesondere für Jugendspieler eine nachhaltige Förderung gewährleisten zu können, will sich die Emittentin, wie bisher, bei der Suche nach neuen Talenten vor allem auf die Dachregion München und Südbayern insbesondere das Oberland konzentrieren.

Neben der fußballerischen (Ausbildung) gehört auch die persönliche Entwicklung zur Ausbildung eines Fußballspielers. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist davon überzeugt, dass ein gutes soziales und familiäres Umfeld der Grundstein für diese Ausbildung ist. Aus diesen Gründen ist die Emittentin bemüht, Jugendspieler aus der Dachregion München und Südbayern sowie dem Oberland unter Vertrag zu nehmen, damit diese während ihrer Ausbildung im Nachwuchsleistungszentrum weiterhin ihre bisherigen sozialen und familiären Kontakte pflegen können. Insgesamt genießt die Emittentin den Ruf, einen extrem großen Wert auf die schulische und berufliche Ausbildung sowie das soziale Verhalten zu legen. Bodenständigkeit und Demut stehen hier an erster Stelle.

Fokus auf die Nachwuchsförderung

Nach Einschätzung der Emittentin ist die Qualität der Nachwuchsarbeit ein wesentlicher Faktor, um sich langfristig im professionellen Fußballgeschäft etablieren zu können. Durch die Integration von Jugendspielern in die Profimannschaft soll die Akquisition von neuen Spielern reduziert werden. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist zudem davon überzeugt, dass sie durch eine qualitativ hochwertige Jugendarbeit Spieler formen kann, durch die bei einem Verkauf Transfererlöse generiert werden können.

Die Emittentin hat mit dem bestehenden Leistungszentrum bereits gute Rahmenbedingungen für die Nachwuchsförderung geschaffen, die durch den Ausbau des Nachwuchsleistungszentrums weiterentwickelt und verbessert werden sollen. Die Förderung und Fortbildung von Nachwuchsspielern beruht auf einem systematischen Ausbildungskonzept, das sich über verschiedene Altersstufen erstreckt. So werden nicht nur die zur Emittentin gehörenden Juniorenmannschaften U16, U17 und U19, sondern auch die zur Spielvereinigung Unterhaching e.V. gehörenden Mannschaften ab der U15 bis runter zur U10 und dem Kids-Club (ab 5 Jahren) gefördert. In diesem Rahmen wird versucht, durch eine Kombination aus fußballfachlicher und sportpsychologischer Kompetenz, die Persönlichkeitsentwicklung der Nachwuchsspieler zu fördern und ihre sportliche Leistungsfähigkeit zu steigern.

Neu eingeführt werden soll auch ein sog. digitaler Spielerpass, durch den die Trainer Zugriff auf Spielerdaten und Trainingsprotokolle der Spieler erhalten können. Dadurch hätten die Trainer die Möglichkeit, für jeden einzelnen Spieler individuelle Trainingsprogramme abzustimmen und diesen gezielt weiterzuentwickeln.

6.3 Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen

Neue Produkte oder Dienstleistungen sind derzeit nicht geplant.

6.4 Wichtigste Märkte

Der Amateur- und Profifußball wird in Deutschland vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) mit Sitz in Frankfurt am Main und im Bereich der Bundesliga und der 2. Bundesliga vom Ligaverband über die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) organisiert.

Die Europäische Fußballunion (UEFA) ist die Dachorganisation der europäischen Fußballverbände mit aktuell 54 Mitgliedern (für Deutschland der DFB). Die UEFA-Statuten sind von den Nationalverbänden, mithin dem DFB, verbindlich einzuhalten.

Die FIFA wiederum organisiert den Fußball auf weltweiter Ebene. Sie ist in kontinentale Konföderationen (für Europa die UEFA) untergliedert, deren Regularien der FIFA zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist mit ihrer Profimannschaft derzeit in der 3. Liga aktiv. Bei einem Aufstieg in die nächste höhere Spielklasse würde die Profimannschaft in der 2. Bundesliga, bei einem Abstieg in der Regionalliga spielen.

Des Weiteren nimmt die Profimannschaft der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA am Bayerischen Toto-Pokal sowie bei entsprechender Qualifikation am DFB-Pokal teil.

Die Profimannschaft der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA steht somit im Wettbewerb zu anderen Fußballvereinen und -kapitalgesellschaften, die die Zulassung für die 3. Liga bzw. die Lizenz für die Bundesligen haben.

6.5 Wettbewerbsposition

Der Wettbewerb zwischen den Fußballvereinen und -kapitalgesellschaften im deutschen Profifußball konzentriert sich weniger auf den wirtschaftlichen als vielmehr auf den sportlichen Bereich. So ist die unternehmerische Handlungsfreiheit der Fußballvereine und -kapitalgesellschaften durch Regelungen des DFB und der DFL bzw. des Ligaverbands teils eingeschränkt. Diese Regelungen bauen auf dem Solidaritätsprinzip auf und zielen auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Einnahmen ab. Dies zeigt sich besonders in der zentralen Vermarktung der Rundfunk- bzw. Medienrechte.

Je erfolgreicher eine Mannschaft sportlich ist, desto besser gestaltet sich in der Regel die wirtschaftliche Entwicklung der Fußballvereine und -kapitalgesellschaften, z.B. in Form von steigenden Zuschauerzahlen. Gleichzeitig werden sportlich erfolgreiche Fußballvereine und -kapitalgesellschaften für Sponsoren attraktiver.

Der Wettbewerb unter den Fußballvereinen und -kapitalgesellschaften ist aufgrund der zumeist engen Bindungen zwischen Fußballverein und Fans begrenzt. Fans wandern nur selten zu einem anderen Verein ab.

Auch im Bereich Sponsoring besteht nur eingeschränkt ein Wettbewerb, weil Sponsoren eher Fußballvereine und -kapitalgesellschaften aus ihrer Region unterstützen und die Charakteristika und die Imageprofile der einzelnen Fußballvereine und -gesellschaften oftmals stark voneinander abweichen und damit Werbeträger nur begrenzt austauschbar sind. Bei einem sportlichen Misserfolg, insbesondere anhaltender Verbleib in der 3. Liga und/oder ein Abstieg in darunter liegende Spielklassen könnten sich allerdings Fans und Sponsoren von der Gesellschaft abwenden.

Einem intensiven Wettbewerb ist die Gesellschaft auf dem Spielermarkt um regionale Talente ausgesetzt. Hier konkurriert die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA vor allem mit Vereinen aus München, Augsburg und Nürnberg, die ggf. bereit sind, höhere Transfersummen und/oder Spielergehälter zu zahlen. Neben den finanziellen Anreizen spielen bei der Entscheidung der Spieler für oder gegen einen Fußballverein auch die sportlichen Perspektiven und das professionelle Umfeld eine Rolle.

6.6 Außergewöhnliche Einflüsse

Weder die Geschäftstätigkeit der Spielvereinigung Unterhaching-Gruppe noch die Marktsituation wurden bislang durch außergewöhnliche Faktoren beeinflusst.

6.7 Forschung und Entwicklung, Abhängigkeit von Schutzrechten oder Verträgen

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA betreibt keine Forschung und Entwicklung.

Die Emittentin hat keine Patente und andere Schutzrechte angemeldet und erhalten. Es bestehen insofern keine Abhängigkeiten von Schutzrechten oder Verträgen mit Dritten in Bezug auf geistiges Eigentum.

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat aber von dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. u.a. das Recht an der Nutzung des Namens "Spielvereinigung Unterhaching" einschließlich seiner Abkürzungen "SpVgg Unterhaching", "Haching", "Haching 1925" und "UHG" sowie das Recht an der Nutzung an Wort- und Bildmarken des Spielvereinigung Unterhaching e.V. eingeräumt bekommen (vgl. Ziffer 9 "Geschäfte mit verbundenen Parteien" - Gestattungs- und Markenlizenzvertrag zwischen der Emittentin und dem Spielvereinigung Unterhaching e.V.).

6.8 Investitionen

6.8.1 Die wichtigsten Investitionen der Vergangenheit

Entfällt, da die Emittentin erst mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Spielvereinigung Unterhaching e.V. vom 13. Dezember 2018 gegründet wurde.

6.8.2 Wesentliche Investitionen im Geschäftsjahr 2018/2019 und bis zum Datum des Prospekts

Im Geschäftsjahr 2018/2019 und bis zum Prospektdatum wurden Investitionen in ca. EUR 600.000,00 (Tribünensanierung Ost-Tribüne ca. EUR 405.240,-, Rasenplatz mit Heizung ca. EUR 132.000,-, Betriebsvorrichtungen ca. EUR 16.407,-, PKW ca. EUR 32.000,-, Betriebsausstattung ca. EUR 7.822,-, Geschäftsausstattung ca. EUR 5.891,- sowie geringfügige Wirtschaftsgüter ca. EUR 4.692,-) getätigt.

Im Einzelnen:

- Tribünensanierung: Die Sanierungsarbeiten und Pflasterarbeiten in Höhe von ca. TEUR 230 sind erst am 31. August 2020 fällig und sollen aus dem Emissionserlös bezahlt werden. Die neue Bestuhlung der Osttribüne in Höhe von TEUR 110 wurde aus laufenden Ticketeinnahmen bezahlt. Die restlichen Aufwendungen im Rahmen der Tribünensanierung wurden ebenfalls aus laufenden Ticketeinnahmen beglichen.
- Rasenplatz: Der neue Rasenplatz ist erst am 15. Juli 2019 zur Zahlung fällig und soll aus dem Erlös aus dem Pre-IPO bezahlt werden.
- Betriebsvorrichtungen: Die Kameraerweiterung für die Videoanlage wurde aus dem laufenden Geschäftsbetrieb bezahlt
- PKW: Die neuen Fahrzeuge wurden über Fahrzeugfinanzierungen erworben.

- Geschäftsausstattung die übrigen Anschaffungen wurden aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und geringfügige Wirtschaftsgüter finanziert.

Im Geschäftsjahr 2019/2020 bis zum Datum des Prospekts wurden bisher keine Investitionen getätigt.

6.8.3 Die wichtigsten künftigen Investitionen

Wichtige künftige Investitionen, die über die vorgenannten hinausgehen und bereits verbindlich beschlossen wurden, bestehen nicht.

6.9 Sachanlagen

6.9.1 Wesentliche Sachanlagen

Weder die Emittentin noch ihre Tochtergesellschaften verfügen über Grundbesitz.

Die wesentlichen Sachanlagen betreffen Bauten auf fremden Grundstücken mit einem Buchwert zum 31. März 2019 in Höhe von TEUR 784 sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Buchwert zum 31. März 2019 in Höhe von TEUR 77.

6.9.2 Umweltrelevante Fragen hinsichtlich der Sachanlagen

Besondere umweltrelevante Fragen hinsichtlich der Sachanlagen stellen sich nicht.

6.10 Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Spielvereinigung Unterhaching-Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten, bestehen nicht.

6.11 Mitarbeiter

Die nachfolgenden Tabellen geben die Anzahl der Mitarbeiter der Emittentin zum 30. Juni 2018/01. Juli 2018 und zum 31. März 2019 wieder, aufgeschlüsselt nach Haupttätigkeitskategorie:

Haupttätigkeitskategorie	30.06.2018/01.07.2018	31.03.2019
Kaufmännische Abteilung/Geschäftsstelle*	0	17
Nachwuchsleistungszentrum	0	50
Sportliche Abteilung (1. Mannschaft)	0	29
Auszubildende	0	3
Summe	0	99

*Der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin ist in dieser Auflistung nicht berücksichtigt.

Während des letzten Geschäftsjahres hat die Spielvereinigung Unterhaching-Gruppe keine Zeitarbeitskräfte beschäftigt.

Zum Prospektdatum beschäftigt die Emittentin zusammen mit der Haching Events GmbH und der Haching Gesundheitszentrum GmbH insgesamt 172 Mitarbeiter.

Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

Die Spielvereinigung Unterhaching-Gruppe unterhält derzeit kein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm.

6.12 Wesentliche Verträge

- Pachtvertrag zwischen der Emittentin und der Gemeinde Unterhaching

Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. hat am 12. Juli 2000 mit der Gemeinde Unterhaching einen Pachtvertrag über das Stadion "Sportpark Unterhaching" nebst den dazugehörigen Außenanlagen abgeschlossen. Hierzu zählen neben dem Parkplatz auch drei weitere Fußballfelder für den Spiel- und Übungsbetrieb. Im Rahmen der Ausgliederung des Teilbetriebs "Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebs" sind sämtliche Rechtspositionen zwischen dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. und der Gemeinde Unterhaching, mithin auch der Pachtvertrag vom 31. Juli 1991 auf die Emittentin übergegangen. Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2020. Die Emittentin hat allerdings die Option auf die Verlängerung des Pachtvertrags um 5 Jahre, mithin bis zum 30. Juni 2025. Der von der Emittentin zu entrichtende Pachtzins ist von der Ligazugehörigkeit abhängig und mit einer Wertsicherungsklausel, die sich an dem Preisindex für die Gesamtlebenserhaltung aller privaten Haushalte des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung orientiert, zugunsten der Gemeinde Unterhaching abgesichert. Im Geschäftsjahr 2018/2019 musste die Emittentin einen Pachtzins in Höhe von EUR 60.000,00 entrichten.

Die Emittentin haftet der Gemeinde Unterhaching zudem u.a. für die sich aus der Vorbereitung oder Durchführung von Veranstaltungen im Stadion "Sportpark Unterhaching" und den dazugehörigen Freiflächen ergebenden Schäden. Außerdem sind die Verkehrssicherungspflichten für die gepachteten Gebäude und Freiflächen auf die Emittentin übergegangen.

- Werbevereinbarung (Hauptsponsorvertrag) zwischen der Emittentin und der frostkrone Tiefkühlkost GmbH

Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. hat am 17. Januar 2018 mit der frostkrone Tiefkühlkost GmbH eine Werbevereinbarung (Hauptsponsorvertrag) abgeschlossen. Im Rahmen der Ausgliederung ist auch dieser Vertrag auf die Emittentin übergegangen. Der Hauptsponsorvertrag hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2021 und gilt bei Zugehörigkeit der Profimannschaft der Emittentin zur 3. Liga, zur 2. Bundesliga sowie zur Regionalliga Bayern. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende einer Saison ordentlich gekündigt werden, erstmals zur Saison 2019/2020.

Der Hauptsponsorvertrag sichert der frostkrone Tiefkühlkost GmbH das Titelrecht "Offizieller Hauptsponsor der SpVgg Unterhaching" sowie "offizieller Fingerfood-Partner der SpVgg Unterhaching" zu. Die frostkrone Tiefkühlkost GmbH erhält das Recht, auf allen Trikots der Profimannschaft im Brustbereich nebst der Trainings- und Aufwärmkleidung sowie auf den Trikots sämtlicher Jugendmannschaften ihren Namenszug sowie das Logo zu platzieren. Des Weiteren hat die frostkrone Tiefkühlkost GmbH das Recht, Werbung im Stadion (u.a. Bandenwerbung, Logopräsenz auf der Mittelkreisabdeckung, Werbespots), im Stadionmagazin sowie online zu schalten. Daneben hat die frostkrone Tiefkühlkost GmbH Rechte in Bezug auf verschiedene PR-Aktivitäten sowie weitere Rechte bezüglich den Hospitality-Bereichen.

Als Gegenleistung erhält die Emittentin jährlich eine ligaabhängige Vergütung.

- Agenturvertrag zwischen der Emittentin und der Lagardère Sports Germany GmbH

Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. hat am 14. Mai 2018 mit der Lagardère Sports Germany GmbH einen Agenturvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2023 und ist im Rahmen der Ausgliederung auf die Emittentin übergegangen.

Mit dem Agenturvertrag erhält die Lagardère Sports Germany GmbH den Auftrag, die Emittentin weltweit und exklusiv in allen Fragen, die den Verkauf bzw. die Vermarktung der Emittentin zustehenden Medien-, Werbe-, Marketing- und Hospitalityrechte, insbesondere die stadioneborenen und vereinsgeborenen Werbe-, Marketing- und Hospitalityrechte ("**Vermarktungsrechte**") betreffen, zu vertreten und diese Vermarktungsrechte als Agentur weltweit und exklusiv für die Emittentin zu vermarkten. Die Wirksamkeit bestimmter Verträge ist aber von der schriftlichen Zustimmung der Emittentin abhängig. Zudem hat sich die Lagardère Sports Germany GmbH dazu verpflichtet, der Emittentin eine "Haching-App" zur Verfügung zu stellen und diese während der Laufzeit des Agenturvertrags zu betreiben. Außerdem hat die Lagardère Sports Germany GmbH gegenüber der Emittentin eine Vermarktungsgarantie abgegeben.

Als Gegenleistung erhält die Lagardère Sports Germany GmbH jährlich eine ligaabhängige Provision in Höhe eines festgelegten Berechnungsschlüssels nach Netto-Erlösen aus der Verwertung der Vermarktungsrechte.

- Mandatsvertrag zwischen der Emittentin und der Portfolio Financial Services GmbH

Die Emittentin hat mit der Portfolio Financial Services GmbH am 27. März 2019 einen Mandatsvertrag abgeschlossen. Die Portfolio Financial Services GmbH wird in diesem Vertrag als sog. Lead Selling Agent (Hauptvertriebspartner) beauftragt, um die Platzierung der Neuen Aktien zu unterstützen. Dabei ist es der Portfolio Financial Services GmbH gestattet auch weitere Vertriebspartner einzuschalten. Des Weiteren soll sie die Emittentin u.a. mit der Durchführung einer Roadshow sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Platzierungsgesprächen mit Ankerinvestoren im Rahmen einer etwaigen Pre-IPO-Phase unterstützen. Neben einer fixen Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00 erhält die Portfolio Financial Services GmbH eine zusätzliche provisionsbasierte Vergütung, die sich an dem Volumen, das von ihr oder von ihren beauftragten Partnern platziert wurde, orientiert. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019.

Weitere wesentliche Verträge, die von der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA oder deren Tochtergesellschaften in den letzten beiden Jahren vor dem Prospektdatum abgeschlossen wurden und bei denen es sich nicht um jede handelt, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden, gibt es nicht. Auch bestehen zum Prospektdatum keine weiteren wesentlichen Verträge im vorbezeichneten Sinne, die für die Gesellschaften der Spielvereinigung Unterhaching-Gruppe von wesentlicher Bedeutung sind.

7. Organe der Gesellschaft

7.1. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Organe der Gesellschaft sind die persönliche haftende Gesellschafterin (Komplementärin), der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung.

7.2. Persönlich haftende Gesellschafterin, Aufsichtsrat und Oberes Management

7.2.1 Persönlich haftende Gesellschafterin - Haching Verwaltungs GmbH

Persönlich haftende Gesellschafterin

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ist die Haching Verwaltungs GmbH mit Sitz in Unterhaching („Komplementär“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 243615. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht am Kapital und nicht am Ergebnis bzw. Vermögen einschließlich der stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt.

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelung ist das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre gemäß § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 164 HGB ausgeschlossen und bedarf es für Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin im Sinne von § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 116 Abs. 2 HGB (außergewöhnliche Geschäfte) keines zustimmenden Beschlusses der Kommanditaktionäre.

Zu folgenden Handlungen bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin neben dem zustimmenden Hauptversammlungsbeschlusses der Kommanditaktionäre der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Änderungen der Satzung und sonstige Beschlüsse die dazu führen, dass der Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit dem Sitz in Unterhaching als Mutterverein einen Stimmenanteil von nicht mehr als 50 % hat; die Zustimmung zu einem solchen Beschluss darf nur erteilt werden, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass der Spielvereinigung Unterhaching e.V. eine vergleichbare Stellung hat wie ein an der KGaA mehrheitlich beteiligter Gesellschafter und insbesondere dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis zusteht;
- b) Änderungen der Satzung und sonstige Beschlüsse, die zu einer Änderung der dem Komplementär kraft Gesetzes eingeräumten Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis führen;
- c) sonstige von der Hauptversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals beschlossene Maßnahmen.

Vergütung

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz der bei ihr für die Geschäftsführung in der Gesellschaft entstehenden Personal- und Sachkosten zuzüglich einer Vergütung von jährlich zwei (2) Prozent (%) des Jahresüberschusses der Gesellschaft. Zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos erhält sie außerdem jährlich einen Betrag in Höhe von 10 % ihres Stammkapitals.

Alle vorgenannten Bezüge, welche die persönlich haftende Gesellschafterin erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.

Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die folgenden Gründe führen zum Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin:

- a) Kündigung durch die persönlich haftende Gesellschafterin;

- b) Kündigung durch einen Privatgläubiger der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die zwingenden gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht im Fall des Ausscheidens keine Abfindung zu.

Die ausgeschiedene persönlich haftende Gesellschafterin kann nicht Befreiung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder Sicherheitsleistung verlangen, jedoch steht ihr die Gesellschaft dafür ein, dass sie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.

Falls die einzige persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, kann die Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft beschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Zustimmung zu dem Formwechsel verpflichtet.

Ein Kündigungsrecht der Gesamtheit der Kommanditaktionäre ist hingegen ausgeschlossen.

Vertretung

Die persönlich haftende Gesellschafterin vertritt die Gesellschaft und ist vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreit.

Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin wahrgenommen.

Derzeitige Geschäftsführer der Haching Verwaltungs GmbH

Die Haching Verwaltungs GmbH hat derzeit folgenden Geschäftsführer:

Manfred Schwabl - Geschäftsführer -

Herr Manfred Schwabl ist ein ehemaliger deutscher Fußballspieler und Präsident des Spielvereinigung Unterhaching e.V. Er durchlief die Jugendausbildung des FC Bayern, ehe er dort zur Saison 1984/85 seine aktive Profikarriere begann. Nach weiteren Stationen beim 1. FC Nürnberg und dem TSV 1860 München kam Manfred Schwabl bis zu seinem Karriereende im Jahr 1997 auf insgesamt 303 Bundesligaspiele (14 Tore). Zu seinen größten sportlichen Erfolgen gehören neben dem dreimaligen Gewinn der deutschen Meisterschaft (1985, 1986 und 1990) sowie dem DFB-Pokal (1986), auch vier Einsätze für die deutschen A-Nationalmannschaft. Nach einem Ausflug in die freie Wirtschaft mit dem Betrieb eines Sportparks in seiner Heimatstadt Holzkirchen, kehrte er im Jahr 2010 zum Profifußball zurück. Über die Position des Nachwuchskoordinators, sowie des sportlichen Leiters (2011), wurde Manfred Schwabl im Juni 2012 schließlich zum Präsidenten des Spielvereinigung Unterhaching e.V. gewählt.

Herr Schwabl war während der letzten fünf Jahre darüber hinaus Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender Gesellschaften und Unternehmen:

- seit 08/2018 Geschäftsführer der Haching Verwaltungs GmbH
- seit 11/2018 Geschäftsführer der Schwabl GmbH

Diese Mitgliedschaften bestehen zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Der Geschäftsführer der Haching Verwaltungs GmbH ist unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Am Sportpark 9, 82008 Unterhaching, erreichbar.

Vergütung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer hat für das Geschäftsjahr 2018/2019 keine Vergütung erhalten.

Es bestehen keine Dienstverträge oder ähnliche Verträge mit dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, die Klauseln enthalten, die für den Fall der Beendigung des Mandats besondere Vergünstigungen wie Abfindungen etc. vorsehen.

Der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft obliegen keine Verpflichtungen aus Pensions-, Renten- oder ähnlichen Zusagen gegenüber dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaft haben somit hierfür weder Reserven noch Rückstellungen gebildet.

Der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin hält über die Schwabl GmbH mittelbar derzeit 750.000 Aktien der Emittentin, was 21,15 % der Stimmrechte an der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA entspricht.

Es bestehen derzeit keine Aktienoptionen, weder für den Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, noch im Allgemeinen.

7.2.2 Aufsichtsrat

Allgemeine Angaben zum Aufsichtsrat der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung, Aufgaben

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

Dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit dem Sitz in Unterhaching als Mutterverein wird hiermit das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden (Entsendungsrecht). Die Aufsichtsratsmitglieder werden im Übrigen von der Hauptversammlung gewählt. Der Mutterverein muss in dem Aufsichtsrat stets mehrheitlich vertreten sein.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist auch mehrfach möglich.

Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen. Die Amtsniederlegung wird vier Wochen nach Eingang der Erklärung wirksam, wenn nicht ein abweichender Niederlegungstermin mit Zustimmung der Hauptversammlung bestimmt wurde. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Für die gewählten Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor dem Ende seiner Amtszeit vorzeitig aus, so tritt bis zur nächsten Hauptversammlung das Ersatzmitglied an seine Stelle, sofern ein solches Ersatzmitglied von der Hauptversammlung gewählt worden ist. Ist dies nicht der Fall, bestimmt die Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied.

Vorsitzender und Stellvertreter

Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Wahl für seine Amtsdauer mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet einer von beiden vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.

Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgabe im Aufsichtsrat wahr.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben, die auch berechtigt sind, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.

Beschlussfassung

Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Telefax einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und -gegebenenfalls- Beschlussvorschläge zu übermitteln.

Beschlussfähig ist der Aufsichtsrat, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, an den Beschlussfassungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht aufgrund dieser Satzung oder gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann als schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreicht werden. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.

Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder per Telefax oder mittels elektronischer Medien erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien gefasste Beschlüsse hat nur der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.

Vergütung

Gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jedes Geschäftsjahr außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 7.500,00, der Vorsitzende erhält EUR 15.000,00.

Der Ersatz der baren Auslagen umfasst auch die Erstattung einer etwaigen, auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Schäden ab, die im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsratsstätigkeit entstehen (sog. D&O-Versicherung).

Mit Ausnahme der Mandatsvereinbarung mit der euprax Perchtold & Partner Steuerberater Rechtsanwälte PartG mbB bestehen keine Dienstverträge oder ähnliche Verträge mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Geschäftsordnung, Änderung der Satzungsfassung, Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte und kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen.

Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt. Der Mutterverein muss in den Ausschüssen stets mehrheitlich vertreten sein.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden abgegeben.

Derzeitige Mitglieder des Aufsichtsrats der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA

Der Aufsichtsrat der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA setzt sich derzeit aus folgenden sechs Mitgliedern zusammen:

Robert Perchtold - Aufsichtsratsvorsitzender -

Herr Robert Perchtold legte nach abgeschlossener Ausbildung zum Steuerefachangestellten (1984) erfolgreich das Steuerberaterexamen in München ab (1995). Berufsbegleitend erwarb er den Certified Rating Analyst (univ.) an der Universität Augsburg (2002) und absolvierte mit Erfolg die Ausbildung zum Fachberater für internationales Steuerrecht in München (2011). Neben seiner Angestelltentätigkeit in einer renommierten Steuerkanzlei war er als steuerlicher Referent sowie als aktiver Mitgesellschafter eines Unternehmens in der Werbebranche (1984 – 1994) tätig. Danach gründete er mit einem Partner 1996 die Steuerberatersozietät Härtl & Perchtold. Die Sozietät (heute euprax Perchtold & Partner Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB) entwickelte sich zur mittelständischen renommierten Beratungskanzlei, u.a. für Investmentgesellschaften, Banken, Vereine, Stiftungen, Immobilien- und mittelständische Gesellschaften sowie vermögende Privatkunden. Neben seiner Tätigkeit als leitender geschäftsführender Partner der euprax Perchtold & Partner Steuerberater Rechtsanwälte PartG mbB ist Herr Perchtold auch Gesellschafter und Geschäftsführer der euprax Treuhand GmbH Steuerberatung (2003) mit Schwerpunkt Steuer- und Strategieberatung, Family Office und Immobilientransaktionen sowie Mehrheitsgesellschafter der euprax GmbH Grundbesitzverwaltung (2014). Ehrenamtlich betreut er als Vorstand die gemeinnützige mimi Kinder- und Seniorenstiftung, welche er seit dem Jahr 2004 aufgebaut hat. 2012-2015 war er im Präsidium des Spielvereinigung Unterhaching e.V. als Schatzmeister tätig und wurde mit Gründung der Gesellschaft in den Aufsichtsrat der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA gewählt und am selben Tag zudem zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt.

Herr Perchtold war während der letzten fünf Jahre darüber hinaus Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender anderer Gesellschaften und Unternehmen:

- von 01/2008 bis 01/2014 Geschäftsführer der euprax GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- von 08/2012 bis 01/2016 Mitglied des Vorstands des Spielvereinigung Unterhaching e.V.
- von 12/2014 bis 09/2015 Geschäftsführer der d'Este Grundbesitz GmbH
- von 08/2015 bis 11/2015 Geschäftsführer der Morisk Grundbesitz GmbH
- von 09/2016 bis 11/2016 Geschäftsführer der interSPA Ges. für Hotel Bad Liebenwerda mbH
- von 11/2016 bis 01/2017 Geschäftsführer der Menzinga Grundbesitz GmbH
- seit 5/1996 Geschäftsführer der euprax Perchtold & Partner Steuerberater Rechtsanwälte PartG mbB (ehemals Steuerberatersozietät Härtl & Perchtold)
- seit 07/1999 Geschäftsführer der euprax Treuhand GmbH Steuerberatung

- seit 04/2002 Mitglied des Vorstandes des Lions Club München-Bavaria
- seit 12/2004 Vorstand der Mimi Kinder- u. Seniorenstiftung
- seit 05/2015 Geschäftsführer der Ludwigsfelder GmbH
- seit 02/2016 Geschäftsführer der 8fold Path GmbH Beteiligungen
- seit 06/2016 Geschäftsführer der Lächl Grundbesitz GmbH
- seit 12/2017 Geschäftsführer der mimi Treuhand GmbH
- seit 07/2018 Geschäftsführer der euprax24 GmbH the digital company
- seit 09/2018 Geschäftsführer der Nockerberg Wohnraum GmbH & Co. KG
- seit 09/2018 Geschäftsführer der Nockerberg Komplementär GmbH

Mit Ausnahme der Mitgliedschaft bei dem Spielervereinigung Unterhaching e.V., bestehen diese Mitgliedschaften zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Dr. Dirk Monheim
- stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender –

Herr Dr. Monheim begann sein Studium der Rechtswissenschaften im Jahr 1992 an der Universität Bayreuth, ehe er dieses im Jahr 1997 an der Ludwig-Maximilians-Universität mit dem ersten juristischen Staatsexamen abschloss. Während seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt von 2000-2009 bei Dr. Menges Rechtsanwälte, promovierte er von 2004-2006 zum „Dr. jur.“ an der Universität Bayreuth. 2009 schloss sich Herr Dr. Monheim der Eversheds Sutherland (Germany) LLP (vormals Heisse Kursawe Eversheds und Eversheds Deutschland LLP) als Rechtsanwalt und Partner an und fungiert dort bis heute zudem als Head of Employment Law Litigation. Durch seine regelmäßigen Tätigkeiten als Schiedsrichter in Sportschiedsgerichten (u.a. Deutscher Eishockeybund, Deutsches Sportschiedsgericht), ist Herr Dr. Monheim im professionellen Sport gut vernetzt. Herr Dr. Monheim wurde mit Gründung der Gesellschaft in den Aufsichtsrat der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA gewählt.

Herr Dr. Monheim war während der letzten fünf Jahre darüber hinaus Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender anderer Gesellschaften und Unternehmen:

- von 08/2016 bis 12/2018 Mitglied des Vorstands des Spielvereinigung Unterhaching e.V.
- von 05/2008 bis 10/2016 Mitglied des Vorstands des Akademischer Sportverein München e.V.
- seit 4/2008 Mitglied des LIONS Hilfswerk München Helen Keller e.V.

Mit Ausnahme der Mitgliedschaft bei dem Spielervereinigung Unterhaching e.V. und dem Akademischer Sportverein München e.V., besteht die Mitgliedschaft bei dem LIONS Hilfswerk München Helen Keller e.V. zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Prof. Dr. Florian Kainz
- Mitglied –

Herr Prof. Dr. Florian Kainz studierte Wirtschaftswissenschaften, Politik und Soziologie an der Ludwig-Maximilian-Universität München. Nach erfolgreichem Ablegen seines Staatsexamens, promovierte er berufsbegleitend zum Fachbereich Schlüsselqualifikationen am Institut für Bildungsforschung. Seine berufliche Laufbahn startete er bei der MP Unternehmensberatung. Nach Übernahme einer leitenden Funktion im Bereich Kompetenzmanagement, orientierte er sich im Jahr 2004 neu und bekleidete fortan die Stelle als Kanzler in der von ihm mitbegründeten Hochschule für angewandtes Management (HAM) in Ismaning bei München. Seit 2007 ist er Professor für Kompetenz- & Wissensmanagement sowie Sport- & Eventmanagement. Von 2010 bis 2012 leitete Herr Kainz den Lehrstuhl für Sport- und Eventmanagement und ist seit 2012 zum Geschäftsführer der Hochschule bestellt worden. Das Institut Internationale Fußball Institut gründete Herr Kainz im Jahre 2012 und steht diesem seitdem als Direktor vor. Als geschäftsführender Gesellschafter der Beratungsagentur „Sportvision & Consulting“ (seit 2006) ist Herr Kainz zusätzlich auch in der freien Wirtschaft aktiv. Herr Prof. Kainz wurde mit der Gründung der Gesellschaft in den Aufsichtsrat der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA gewählt.

Herr Prof. Dr. Kainz war während der letzten fünf Jahre darüber hinaus Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender anderer Gesellschaften und Unternehmen:

- von 4/2012 bis 01/2014 Mitglied des Aufsichtsrats der ISQ Holding AG (Langenbach)
- seit 10/2012 Geschäftsführer der Hochschule für angewandtes Management GmbH (Ismaning)
- seit 06/2013 Geschäftsführer der IUNworld GmbH (Ismaning)
- seit 06/2013 Geschäftsführer der Deutschen Hochschule für Gesundheit und Sport GmbH (Berlin)
- seit 12/2013 Geschäftsführer der IUN Service und Consulting GmbH (Seekirchen am Wallersee, Österreich)
- seit 12/2014 Mitglied des Aufsichtsrats der kplan AG (Abensberg) – bis unbestimmt
- seit 12/2015 Geschäftsführer der Lechner & Kainz Immobilien GmbH & Co. KG
- seit 01/2016 Mitglied des Verwaltungsrats der Hochschule Schaffhausen AG (Schaffhausen, Schweiz)
- seit 09/2017 Geschäftsführer der Karl Kainz Immobilien GmbH & Co. KG
- seit 01/2019 Geschäftsführer der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH (Seekirchen am Wallersee, Österreich)

Mit Ausnahme der Mitgliedschaften bei der ISQ Holding AG bestehen diese Mitgliedschaften zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Andreas Kögl **- Mitglied -**

Nach dem Besuch des Isar Gymnasiums in München absolvierte Herr Andreas Kögl eine Ausbildung zum Versicherungskaufmann, die er im Jahre 1990 erfolgreich abschloss. Von 1990 bis Ende 1992 studierte Herr Kögl Finanzen und Geschichte in Clermont (Kalifornien) und fing 1993 als Orga-Inspektor bei der Victoria Versicherung an. Von 1994 bis 2008 arbeitete er als selbständiger Versicherungsvertreter, später als Generalagent für die Victoria Versicherung (heute ERGO Group AG). Seit 2008 verwaltet er als Enkel der Familie Schicht deren Stiftungsvermögen. Herr Kögl wurde mit Gründung der Gesellschaft in den Aufsichtsrat der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA gewählt.

Herr Kögl war während der letzten fünf Jahre darüber hinaus kein Mitglied eines Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner anderer Gesellschaften.

Dr. Christian Näther **- Mitglied -**

Herr Dr. Christian J. Näther studierte nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann (1995-1987) Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilian-Universität München, wo er 1990 den Abschluss zum Diplom-Kaufmann erwarb und 1993 zum Dr. rer. pol. ernannt wurde. Von 1993 bis 2001 arbeitete er für die McKinsey & Company, Inc., und betreute Klienten in den Sektoren Banken/Versicherungen, Konsumgüter/Handel und Energie. Von 2001 bis 2012 war er als Equity Partner bei Apax Partners LLP beschäftigt und dabei für die deutsche Niederlassung mitverantwortlich. 2012 gründete er gemeinsam mit Kollegen die EMERAM Capital Partners GmbH und ist dort seit der Gründung Chairman des Executive Committees. Herr Dr. Näther wurde mit Gründung der Gesellschaft in den Aufsichtsrat der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA gewählt.

Herr Dr. Näther war während der letzten fünf Jahre darüber hinaus Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender anderer Gesellschaften und Unternehmen:

- bis 07/2014 Geschäftsführer der Hussel GmbH
- bis 06/2016 Geschäftsführer der Base Camp Management Consulting GmbH
- bis 07/2017 Geschäftsführer der Base Camp Management Consulting GmbH
- bis 12/2017 Geschäftsführer der Mozzaxx Holding 2 GmbH

- bis 05/2018 Geschäftsführer der Meona Group GmbH
- bis 03/2019 Geschäftsführer der Mozzaxx Holding 3 GmbH
- Geschäftsführer der Blitz 13-499 GmbH
- Geschäftsführer der Blitz 14-54 GmbH
- Geschäftsführer der Blitz 14-507 GmbH
- Geschäftsführer der Blitz 17-217 GmbH
- Geschäftsführer der Digitronics Holding GmbH
- Geschäftsführer der Diva-e MPP Reserve GmbH
- Geschäftsführer der Diva-e MPP Verwaltungs GmbH
- Geschäftsführer der ECP Private Equity Invest GmbH
- Geschäftsführer der Aquatics Holding GmbH
- Geschäftsführer der EMERAM Capital Partners GmbH
- Geschäftsführer der EMERAM Fund I GmbH
- Geschäftsführer der EMERAM Informatics Holdings GmbH
- Geschäftsführer der Health Tech Holding GmbH
- Geschäftsführer der Inos 17-012 GmbH
- Geschäftsführer der Mozzaxx GP GmbH
- Geschäftsführer der Mozzaxx Holding 1 GmbH
- Geschäftsführer der Mozzaxx LP GmbH
- Geschäftsführer der Tooth Fairy GmbH
- Geschäftsführer der Tooth Fairy Holding GmbH
- Geschäftsführer der EMERAM Urbanics Finance Ltd.
- Geschäftsführer der ANR Holding GmbH
- Geschäftsführer der CJNI Holding GmbH
- Geschäftsführer der CJNI Real Estate GmbH
- Geschäftsführer der Elements Holding GmbH
- Geschäftsführer der Lucas Capital GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrats der Matrix42 AG

Mit Ausnahme der Mitgliedschaften bei der Hüssel GmbH, der Base Camp Management Consulting GmbH, der Base Camp Management Consulting GmbH, der Mozzaxx Holding 2 GmbH, der Meona Group GmbH und der Mozzaxx Holding 3 GmbH bestehen diese Mitgliedschaften zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Frédéric Dervieux
- Mitglied -

Nach seinem abgeschlossenen Studium der Lebensmittel- und Verpackungstechnik in Frankreich und Deutschland schloss sich Herr Dervieux 1995 dem Nestle-Konzern an. Über die Tätigkeit als Deputy General Manager für Nestlé China, übernahm er die Position des President of Production & Supply Chain Ice Cream für Frankreich (2000-2002) und Europa (2002-2004), ehe er den Posten als General Manager für Nestlé Karibik bekleidete (2004-2007). Von 2001-2003 absolvierte Herr Dervieux zusätzlich ein Masterstudium der Betriebswirtschaftslehre in Paris, London und New York. Nach einem Engagement als Geschäftsführer bei der DMK-Eis GmbH von 2008-2012, übernahm Herr Dervieux als CEO und Mitgesellschafter die Leitung der frostkrone food group. Herr Dervieux wurde mit Gründung der Gesellschaft in den Aufsichtsrat der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA gewählt.

Herr Dervieux war während der letzten fünf Jahre darüber hinaus Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender anderer Gesellschaften und Unternehmen:

- Seit 01/2012 Vorstand der Musikstiftung Éntree
- Seit 01/2013 Geschäftsführer der Bornholter Käsevertriebs- und Produktionsgesellschaft mbH
- Seit 01/2013 Geschäftsführer der frostkrone Tiefkühlkost GmbH
- Seit 01/2013 Geschäftsführer der frostkrone Beteiligung GmbH
- Seit 01/2013 Geschäftsführer der frostkrone Management GmbH
- Seit 03/2017 Geschäftsführer der Mozzaxx Holding 1 GmbH

- Seit 10/2017 Geschäftsführer der Mozzaxx Holding 2 GmbH
- Seit 05/2018 Geschäftsführer der Mozzaxx France
- Seit 05/2018 Geschäftsführer der Piz Wich Europe SAS
- Seit 12/2018 Aufsichtsratsmitglied der Spielvereinigung Unterhaching GmbH & Co. KG aA
- Seit 11/2018 Geschäftsführer der Varenne Gastronomie
- Seit 04/2019 Geschäftsführer der Mozzaxx Holding 3 GmbH

Diese Mitgliedschaften bestehen zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Mit Ausnahme von Herrn Andreas Kögl halten die Aufsichtsratsmitglieder unmittelbar keine Aktien an der Emittentin.

Der Aufsichtsrat hat aufgrund seiner Größe keine Ausschüsse gebildet, insbesondere auch keinen Audit-Ausschuss oder Vergütungsausschuss.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Am Sportpark 9, 82008 Unterhaching, erreichbar.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 30. Juni 2019 endende Rumpfgeschäftsjahr beschließen wird.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bislang keine Vergütung erhalten. Mit den Aufsichtsratsmitgliedern wurden auch keine Dienstverträge abgeschlossen.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Mai 2019 hat eine Änderung der Satzung beschlossen, wonach jedes Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft für jedes Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von EUR 7.500,00 und der Vorsitzende eine Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00 erhält.

Es bestehen keine Dienstverträge oder ähnliche Verträge mit den Aufsichtsratsmitgliedern, die Klauseln enthalten, die für den Fall der Beendigung des Mandats besondere Vergünstigungen wie Abfindungen etc. vorsehen. Auch bestehen keine Zusagen beziehungsweise Rückstellungen für Pensions- oder Rentenzahlungen an die Aufsichtsratsmitglieder.

7.2.3 Oberes Management

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA verfügt aufgrund ihrer Größe über kein oberes Management.

7.2.4 Potenzielle Interessenkonflikte

Der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, Herr Manfred Schwabl hält über die Schwabl GmbH mittelbar derzeit 750.000 Aktien an der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA. Auch nach erfolgreicher Durchführung der Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit dem IPO wird er weiterhin 750.000 Aktien der Gesellschaft halten. Aufgrund dieser Konstellation können sich möglicherweise Interessenkonflikte bei dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin zwischen seinen Verpflichtungen als Organmitglied der Emittentin einerseits und seinen privaten Interessen, insbesondere als Aktionär der Gesellschaft, ergeben. Auf Seite des Aktionärs könnte z.B. ein erhöhtes Interesse an der Ausschüttung einer (möglichst hohen) Dividende bestehen, während es im Interesse der Gesellschaft liegen könnte, Gewinne zu thesaurieren.

Das Mitglied des Aufsichtsrats, Herrn Dr. Christian Näther, hat der Emittentin ein Darlehen ausgereicht. Das Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Robert Perchtold, hat über die euprax Perchtold & Partner Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, einen Mandatsvertrag mit der Emittentin abgeschlossen. Aufgrund dieser Konstellation können sich möglicherweise Interessenkonflikte bei diesen beiden Mitgliedern des Aufsichtsrats zwischen ihren Verpflichtungen als

Organmitglieder der Emittentin einerseits und ihren privaten bzw. geschäftlichen Interessen, insbesondere als Gläubiger der Gesellschaft, andererseits ergeben.

Darüber hinaus bestehen bei den unter den Punkten 7.2.1 und 7.2.2 genannten Personen keine weiteren potenziellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen und ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin.

7.2.5 Entsende- oder Bestellungenrechte

Es bestehen keine Vereinbarungen mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen hinsichtlich der Bestellung eines Geschäftsführers der persönlich haftenden Gesellschafterin - oder Aufsichtsratsmitglieds.

7.2.6 Ergänzende Informationen hinsichtlich der Organmitglieder

Zwischen den unter den Punkten 7.2.1 und 7.2.2 genannten Personen bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen.

Gegen keine der vorgenannten Personen wurden während der letzten fünf Jahre Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten verhängt.

Während der letzten fünf Jahre sind in Bezug auf keine der unter den Punkten 7.2.1 und 7.2.2 genannten Personen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörde (einschließlich bestimmter Berufsverbände) öffentliche Anschuldigungen erhoben und / oder Sanktionen verhängt worden. Die unter den Punkten 7.2.1 und 7.2.2 genannten Personen wurden während der letzten fünf Jahre auch nicht von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

Ferner waren die unter den Punkten 7.2.1 und 7.2.2 genannten Personen in den vergangenen fünf Jahren weder in der Position als Mitglied eines Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans noch in der Position als Mitglied des oberen Managements an einer Insolvenz, einer Insolvenzverwaltung oder an einer Liquidation beteiligt.

7.3. Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat jährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres der Gesellschaft stattzufinden. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint.

Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft oder einer angrenzenden Stadt/Gemeinde statt.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben innerhalb der gesetzlichen Frist. Sind die Kommanditaktionäre namentlich bekannt, genügt die Einberufung durch eingeschriebenen Brief. In diesem Fall gilt der dritte Tag nach der Absendung als Tag der Bekanntmachung.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache anmelden.

Diese Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der Hauptversammlung

und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessene Frist vorgesehen werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Einzelheiten werden mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

Aktionäre können sich in der Hauptversammlung vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.

Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin nehmen, soweit sie nicht als Kommanditaktionäre teilnahmeberechtigt sind, an den Hauptversammlungen ohne Stimmrecht teil.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied, ersatzweise ein von der Hauptversammlung gewählter Versammlungsleiter.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.

Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen und diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und – soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist – mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist zu einem Hauptversammlungsbeschluss die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich, so erklärt diese in der Hauptversammlung, ob sie dem Beschluss zustimmt oder ihn ablehnt.

8. Aktionärsstruktur

8.1 Übersicht über die Aktionärsstruktur

Die sich nach Kenntnis der Gesellschaft ergebende Aktionärsstruktur ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Aktionär	Aktienverteilung vor Kapitalerhöhung		Aktienverteilung nach Kapitalerhöhung**	
	Aktien	% (gerundet)	Aktien	% (gerundet)
Spielvereinigung Unterhaching e.V.	2.250.000	63,46	2.250.000	50,00
Schwabl GmbH	750.000	21,15	750.000	16,66
Andreas Kögl	405.000	11,42	405.000	9,00
Free Float*	140.635	3,97	1.095.000	24,33
Gesamtaktienanzahl	3.545.635	100	4.500.000	100
<p>* Dem Free Float gemäß den Bestimmungen in Ziff. 2.3 des Leitfadens zu den Aktienindizes der Deutsche Börse AG in der zuletzt veröffentlichten Version 9.2.3 von Dezember 2018 sind die Aktien von allen Aktionären zuzurechnen, die jeweils weniger als 5 % des Grundkapitals der Emittentin halten.</p> <p>** Es wird unterstellt, dass alle 954.365 Neue Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung gezeichnet werden.</p>				

8.2 Stimmrechte der Aktionäre

Jede Aktie der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA gewährt eine Stimme. Unterschiedliche Stimmrechte bestehen bei der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht. Die Gesellschaft ist berechtigt, Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auszugeben. Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten einen Vorzug von 10% gegenüber der den Stammaktionären zustehenden Dividende.

8.3 Beherrschungsverhältnisse

Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. hält nach Kenntnis der Gesellschaft unmittelbar insgesamt 2.250.000 Aktien, das entspricht 75 % der Stimmrechte an der Gesellschaft. Er wird auch nach Durchführung der IPO-Kapitalerhöhung mindestens 50 % der Aktien der Gesellschaft halten. Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. verfügt damit allein über eine Anzahl von Stimmrechten, die für Beschlussfassungen in der Hauptversammlung ausreichen und ihm daher einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ermöglichen kann. Der beherrschende Einfluss kann insbesondere durch die Herbeiführung oder das Verhindern von Beschlüssen in der Hauptversammlung im Rahmen der Ausübung des Stimmrechts ausgeübt werden. Eine Möglichkeit, das Stimmrecht in der Hauptversammlung einzuschränken, besteht grundsätzlich nicht.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Regelungen des deutschen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes, und des Kapitalmarktrechts zur Verhinderung eines Missbrauchs der Kontrolle ausreichend sind. Besondere Maßnahmen wurden diesbezüglich seitens der Gesellschaft nicht getroffen.

8.4 Zukünftige Veränderung der Kontrollverhältnisse

Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Gesellschaft führen können, sind der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA derzeit nicht bekannt.

9. Geschäfte mit verbundenen Parteien

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Emittentin als Organträgerin und der Haching Events GmbH als Organgesellschaft

Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. als Organträger hat am 31. Juli 1991 mit der Haching Events GmbH (damals noch firmierend unter Rotblau Werbegesellschaft mbH) als Organgesellschaft einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Im Rahmen der Ausgliederung des Teilbetriebs "Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebs" sind sämtliche Rechtspositionen zwischen dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. und der Haching Events GmbH, mithin auch der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 31. Juli 1991 auf die Emittentin übergegangen. Mit Wirksamwerden der Ausgliederung besteht somit der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Emittentin und der Haching Events GmbH. Die entsprechende Eintragung erfolgte am 14. März 2019 in das Handelsregister der Haching Events GmbH.

In diesem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag hat sich die Haching Events GmbH als Organgesellschaft verpflichtet, sämtliche bei ihr entstehenden Gewinne an das beherrschende Unternehmen abzuführen, solange die Voraussetzungen für die Eingliederung der Organgesellschaft in das beherrschende Unternehmen gegeben sind. Die Haching Events GmbH darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in freie Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist.

Das beherrschende Unternehmen hat sich im Gegenzug verpflichtet, sämtliche Verluste, die während der Dauer des organschaftlichen Verhältnisses entstehen, zu übernehmen.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Emittentin als Organträgerin und der Haching Events GmbH als Organgesellschaft

Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. als Organträger hat am 04. Dezember 2017 mit der Haching Gesundheitszentrum GmbH als Organgesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Im Rahmen der Ausgliederung des Teilbetriebs "Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebs" sind sämtliche Rechtspositionen zwischen dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. und der Haching Gesundheitszentrum GmbH, mithin auch der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 04. Dezember 2017 auf die Emittentin übergegangen. Mit Wirksamwerden der Ausgliederung besteht somit der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Emittentin und der Haching Gesundheitszentrum GmbH. Die entsprechende Eintragung erfolgte am 14. März 2019 in das Handelsregister der Haching Gesundheitszentrum GmbH.

In diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat sich die Haching Gesundheitszentrum GmbH als Organgesellschaft verpflichtet, sämtliche bei ihr entstehenden Gewinne an das beherrschende Unternehmen abzuführen. Die Bestimmungen des § 301 AktG gelten sinngemäß. Die Haching Gesundheitszentrum GmbH kann mit Zustimmung der Emittentin Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtliche zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Das beherrschende Unternehmen hat sich im Gegenzug verpflichtet, im Rahmen des § 302 AktG, Verluste der Haching Gesundheitszentrum GmbH auszugleichen.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Haching Gesundheitszentrum GmbH gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat.

Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und Herrn Dr. Christian Näther

Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. hat mit Herrn Dr. Christian Näther am 04. September 2016 einen Darlehensvertrag abgeschlossen. Im Rahmen der Ausgliederung des Teilbetriebs "Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebs" ist auch der Darlehensvertrag vom 04. September 2016 auf die Emittentin übergegangen. Der ursprüngliche Darlehensbetrag in Höhe von EUR 300.000,00 wurde mit Nachtrag vom 09. November 2016 um EUR 150.000,00, mit Nachtrag vom 29. November 2016 um weitere EUR 350.000,00, mit Nachtrag vom 01. Februar 2017 um weitere EUR 200.000,00, mit Nachtrag vom 09. März 2017 um weitere EUR 200.000,00, mit Nachtrag vom 01. Juni 2017 um weitere EUR 500.000,00 und mit Nachtrag vom 25. Mai 2018 um weitere EUR 600.000,00 erhöht. Das Darlehen valutiert zum 31. März 2019 inklusive Zinsen auf ca. EUR 2,56 Mio.

Mit einem Nachtrag vom 22. Februar 2019 wurde die Laufzeit des Darlehensvertrags bis zum 15. Juli 2019 verlängert. Das Darlehen ist zugunsten des Herrn Dr. Christian Näther durch eine persönliche Bürgschaft von Herrn Manfred Schwabl besichert.

Mandatsvertrag zwischen der Emittentin und der euprax Perchtold & Partner Steuerberater Rechtsanwälte PartG mbB

Die Emittentin hat am 11. April 2019 mit der euprax Perchtold & Partner Steuerberater Rechtsanwälte PartG mbB einen Mandatsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag umfasst die Finanzbuchführung, die Lohnbuchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärung sowie die allgemeine steuerlicher Beratung. Für diese Leistungen wurde jeweils eine branchenübliche Grundpauschale vereinbart. Daneben können weitere Gebühren, je nach Sonderleistungswünschen der Emittentin, anfallen.

Die Laufzeit dieses Mandatsvertrags ist unbefristet. Er kann jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Jahres, erstmalig zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden.

Gestattungs- und Markenlizenzvertrag zwischen der Emittentin und dem Spielvereinigung Unterhaching e.V.

Die Emittentin hat mit dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. am 09. Mai 2019 einen Gestattungs- und Markenlizenzvertrag abgeschlossen. Mit diesem Vertrag werden der Emittentin u.a. das Recht an der Nutzung des Namens "Spielvereinigung Unterhaching" einschließlich seiner Abkürzungen "SpVgg Unterhaching", "Haching", "Haching 1925" und "UHG" sowie das Recht an der Nutzung an Wort- und Bildmarken des Spielvereinigung Unterhaching e.V. eingeräumt. Als Gegenleistung zahlt die Emittentin an den Spielvereinigung Unterhaching e.V. eine jährliche Lizenzgebühr in Höhe von 5 % des Nettoumsatzes. Zum Nettoumsatz im Sinne dieses Gestattungs- und Markenlizenzvertrags zählen keine TV-Gelder und Transfererlöse. Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. ist berechtigt, von der Emittentin quartalsweise Abschlagszahlungen zu verlangen.

Der Vertrag ist rückwirkend zum 01. Juli 2018 in Kraft getreten und hat eine Laufzeit von drei Kalenderjahren. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

10. Angaben zu Kapital und Satzung

10.1 Kapital

10.1.1 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 3.545.635,00 (in Worten: Euro drei Millionen fünfhundertfünfundvierzigtausend sechshundertfünfunddreißig Euro). Das Grundkapital der Gesellschaft wurde in voller Höhe erbracht durch Übertragung des aus dem Profifußballbereich sowie den Juniorenmannschaften U16, U17 und U19 mit allen zugehörigen Aktiven und Passiven bestehenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit dem Sitz in Unterhaching auf die Gesellschaft auf Basis der Schlussbilanz zum 30. Juni 2018, 24:00 Uhr, mit Wirkung zum 1. Juli 2018, 0.00 Uhr, gemäß den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes im Wege der Ausgliederung zur Neugründung nach Maßgabe des Ausgliederungsplans zur Urkunde des Notars Dr. Simon Weiler in München vom 28. November 2018, URNr. W 3002/2018.

Das Grundkapital ist eingeteilt in 3.545.635 auf den Namen lautende Stückaktien.

Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin. Über mehrere Aktien eines Kommanditaktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

Die Aktien sind derzeit wie folgt verteilt:

Aktionär	Aktienverteilung vor Kapitalerhöhung		Aktienverteilung nach Kapitalerhöhung**	
	Aktien	% (gerundet)	Aktien	% (gerundet)
Spielvereinigung Unterhaching e.V.	2.250.000	63,46	2.250.000	50,00
Schwabl GmbH	750.000	21,15	750.000	16,66
Andreas Kögl	405.000	11,42	405.000	9,00
Free Float*	140.635	3,97	1.095.000	24,33
Gesamtaktienanzahl	3.545.635	100	4.500.000	100
<p>* Dem Free Float gemäß den Bestimmungen in Ziff. 2.3 des Leitfadens zu den Aktienindizes der Deutsche Börse AG in der zuletzt veröffentlichten Version 9.2.3 von Dezember 2018 sind die Aktien von allen Aktionären zuzurechnen, die jeweils weniger als 5 % des Grundkapitals der Emittentin halten.</p> <p>** Es wird unterstellt, dass alle 954.365 Neue Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung gezeichnet werden.</p>				

10.1.2 Entwicklung des gezeichneten Kapitals

Nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung des gezeichneten Kapitals der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA seit ihrer Gründung gem. § 123 Abs. 3 Alt. 2 UmwG (Ausgliederung durch Neugründung) aufgrund der Mitgliederversammlung des Spielvereinigung Unterhaching e.V. vom 13. Dezember 2018:

Zeitpunkt	Kapitalmaßnahme	Veränderung des gezeichneten Kapitals in EUR		Anzahl Aktien nach Kapitalmaßnahme mit rechnerischem Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie	Eintragung des Beschlusses oder der Durchführung der Kapitalmaßnahme in das Handelsregister
		Kapitalerhöhungs- oder -herabsetzungsbeitrag	Grundkapital nach Kapitalmaßnahme		
13. Dezember 2018	Gründung der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA		3.000.000,-	3.000.000	27.02.2019
HV-Beschluss vom 10. Mai 2019	Pre-IPO-Kapitalerhöhung	um EUR 545.635	3.545.635,00	3.545.635,00	23.05.2019 27.05.2019
HV-Beschluss vom 24. Juni 2019	IPO-Kapitalerhöhung	um EUR 954.365	4.500.000,00	4.500.000	31. KW 2019

10.1.3 Eigene Aktien

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hält derzeit keine eigenen Aktien der Gesellschaft.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 3. Mai 2019 die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien beschlossen. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu 10 % beschränkt. Auf die hiernach erworbenen Aktien dürfen zusammen mit eigenen Aktien, die sich bereits im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, durch die Gesellschaft oder für ihre Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 30. April 2024. Sie kann auch durch Konzernunternehmen oder durch Dritte ausgeübt werden, die für Rechnung der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens handeln.

Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

- a) Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs (XETRA-Handel oder vergleichbares Nachfolgesystem) für Aktien gleicher Ausstattung um nicht mehr als 10 % über- und nicht mehr als 10 % unterschreiten.
- b) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs (XETRA-Handel oder vergleichbares Nachfolgesystem) für Aktien gleicher Ausstattung um nicht mehr als 10 % über- und nicht mehr als 10 % unterschreiten. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Das Volumen

des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtzahl der von den Aktionären zum Erwerb angebotenen Aktien dieses Volumen überschreitet, erfolgt die Annahme im Verhältnis der zum Erwerb angebotenen Aktien. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien kann vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden oder aufgrund früherer Ermächtigungen erworben wurden, neben der Veräußerung durch Angebot an alle Aktionäre oder der Veräußerung über die Börse

- a) Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie beim Erwerb von Forderungen gegen die Gesellschaft als Gegenleistung anzubieten;
- b) an Dritte zu veräußern. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreiten. Beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- c) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Aktien können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden.

Vorstehende Ermächtigungen betreffend die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. a) und b) verwendet werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Aktien gezahlt wurde, jeweils unterrichten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Einziehung anzupassen.

10.1.4 Einziehung von Aktien

Eine zwangsweise Einziehung von Aktien eines Kommanditaktionärs ist gestattet,

- a) wenn über das Vermögen des Kommanditaktionärs das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Kommanditaktionär die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
- b) wenn die Aktien des Kommanditaktionärs von dessen Gläubiger gepfändet werden und der Pfändungsbeschluss nicht binnen zwei Monaten nach Zugang aufgehoben wird, oder
- c) wenn in der Person des Kommanditaktionärs ein wichtiger Grund, insbesondere in Form schweren gesellschaftsschädigenden Verhaltens, besteht.

Als wichtiger Grund im Sinne von vorstehender lit. c) gilt dabei auch der Fall, dass der betreffende Kommanditaktionär (i) mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an einer anderen Kapitalgesellschaft der Lizenzligen von DFB, DFL e.V. und DFL, der 3. Liga oder der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder (ii) bereits an

drei anderen Kapitalgesellschaften der Lizenzligen von DFB, DFL e.V. und DFL, der 3. Liga oder der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder (iii) in sonstiger, nicht nur unerheblicher Weise gegen die Regeln von DFB, DFL e.V. und/oder DFL verstößt.

Stehen Aktien mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.

Über die Einziehung entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Einziehung dem betroffenen Kommanditaktionär gegenüber durch ein Schreiben zu erklären. Ab dem Zugang der Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin ruht das Stimmrecht des betroffenen Kommanditaktionärs.

Die Einziehung der Aktien erfolgt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung. Die Einziehungsvergütung ist in vier gleich großen Teilbeträgen zu zahlen. Der erste Teilbetrag ist, soweit gesetzlich zulässig, drei Monate nach Erklärung der Einziehung durch den persönlich haftenden Gesellschafter, andernfalls zum gesetzlich frühestmöglichen Zeitpunkt zu zahlen. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgegangenen Teilbetrags zur Zahlung fällig. Ausstehende Einziehungsvergütungen sind ab Fälligkeit per anno mit zwei (2) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten. Sofern und soweit die Zahlung einer Einziehungsvergütung gegen § 62 AktG verstoßen würde, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum gemäß Satz 5 festgelegten Zinssatz verzinslich, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

10.1.5 Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere

Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere bestehen nicht.

10.1.6 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 03. Mai 2019 von der Gesellschaft bis zum 30. April 2024 begeben werden, von ihrem Wandel- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

10.1.7 Genehmigtes Kapital

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. April 2024 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 1.500.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (Stamm- und Vorzugsaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach

§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;

- c) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
- d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

10.2 Satzung der Gesellschaft

10.2.1 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Unterhaltung einer Profifußballabteilung und von Juniorenmannschaften auf der Grundlage der Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bund e.V. („DFB“), des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. („DFL e.V.“) sowie des Bayerischen Fußball-Verbands (Landesverband) („BFV“) zur Teilnahme als Lizenznehmer bzw. Teilnehmer an der Bundesliga oder der 2. Bundesliga (Lizenzligen), der 3. Liga, der Regionalliga und anderen nationalen und internationalen Wettbewerben unter Fortführung und Weiterentwicklung des bisherigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit dem Sitz in Unterhaching unter der Bezeichnung "Spielvereinigung Unterhaching" oder hieraus abgeleiteter Kürzel (z.B. SpVgg Unterhaching) und die Verwertung bzw. Nutzung aller zur Verfügung stehenden gegenwärtigen und zukünftigen Rechte.

Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes setzt die Gesellschaft die bisher vom Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit Sitz in Unterhaching vorgenommene Pflege der Tradition fort. Die Aufrechterhaltung und Finanzierung des Amateur- und Jugendfußballbetriebs des Spielvereinigung Unterhaching e.V. soll weiterhin gewährleistet werden. Die Gesellschaft soll die Farben des Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit Sitz in Unterhaching, nämlich Rot und Blau, grundsätzlich fortführen.

Die Gesellschaft soll, soweit rechtlich möglich, Träger aller Lizenzen und Zulassungen sein, die ihre Mannschaften, insbesondere ihre Fußballmannschaften, zur Benutzung von Einrichtungen zur Durchführung internationaler oder nationaler Wettbewerbe berechtigen, insbesondere Träger der Lizenzen und Zulassungen zur Benutzung der Vereinseinrichtungen des DFB, des BFV und des DFL e.V.

Soweit es keinen Verstoß gegen die Regularien von DFB, BFV, DFL e.V. und DFL GmbH darstellt, darf die Gesellschaft andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sowie im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beachtung der Regularien von DFB, BFV, DFL e.V. und DFL GmbH ihre Geschäftstätigkeit durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen. Ausgenommen ist eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga. Als mittelbare Beteiligung gilt dabei auch die Beteiligung des Spielvereinigung Unterhaching e.V. als Mutterverein an anderen Kapitalgesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga.

10.2.2 Zugehörigkeit zu DFB und DFL, Inkompatibilität

Die Gesellschaft hat sich der Satzung, dem Statut, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFL Deutsche Fußball Liga e.V., des Deutschen Fußball-Bund e.V. und seiner Regional- und Landesverbände sowie den Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände und der DFL GmbH mit dem Sitz in Frankfurt am Main (die „DFL“) als Beauftragte des DFL e.V. unterworfen.

Satzung und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter aufgrund der Satzung der Gesellschaft ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen auf Basis der DFB-Satzung verhängt werden. Die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB unterworfen, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der

Vereinssanktionen ausgeübt wird. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Die Satzung und das Ligastatut des DFL e.V., insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstigen Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFL e.V., insbesondere der DFL, sind für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter unmittelbar verbindlich. Die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter sind der Vereinsstrafgewalt des DFL e.V. unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem DFL e.V. und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für die Gesellschaft ebenfalls verbindlich.

Aus einer etwaigen künftigen Mitgliedschaft der Gesellschaft im DFL e.V., der seinerseits Mitglied im DFB ist, und den in der Satzung des DFL e.V. enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter.

Der alleinige Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin, nämlich der Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit dem Sitz in Unterhaching ist Mutterverein der Gesellschaft im Sinne der Statuten von DFB und DFL e.V.

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen (im Sinne der Statuten von DFB und DFL e.V.) bzw. Teilnehmern an der 3. Liga oder der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen der Gesellschaft sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktionen in Organen der Gesellschaft übernehmen. Solche Personen dürfen auch nicht zu Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt werden.

Soweit die Gesellschaft Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) überträgt, muss sie an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung der Gesellschaft im eigenen Namen oder im Namen der Gesellschaft schließt. Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft einerseits und der Vermarktungsgesellschaft andererseits ergibt, dass die Gesellschaft den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, insbesondere des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Alternativ genügt eine mehrheitliche Beteiligung des Spielvereinigung Unterhaching e.V. mit dem Sitz in Unterhaching als Mutterverein an der Vermarktungsgesellschaft.

Die Gesellschaft, die persönlich haftende Gesellschafterin und die Kommanditaktionäre sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass sich kein Gesellschafter mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, der bereits mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an einer anderen Kapitalgesellschaft der Lizenzligen von DFB, DFL e.V. und DFL, der 3. Liga oder der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Kommanditaktionäre sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren ferner verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass sich kein Gesellschafter an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, der bereits an drei anderen Kapitalgesellschaft der Lizenzligen von DFB, DFL e.V. und DFL, der 3. Liga oder der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Eine mittelbare Beteiligung im vorstehenden Sinne liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

10.2.3 Änderung der Rechte von Aktieninhabern

Die Satzung der Gesellschaft enthält keine Regelungen hinsichtlich der Änderung der Rechte von Aktieninhabern, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

10.2.4 Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft

Bestimmungen im Hinblick auf einen Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft enthält die Satzung der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht.

10.2.5 Offenzulegende Schwellenwerte des Aktienbesitzes

Die Satzung der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA enthält in Bezug auf Anzeigepflichten für Anteilsbesitz keine eigenen Regelungen.

Da es sich bei dem Freiverkehr an der Börse München um keinen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG handelt bzw. die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nicht im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG börsennotiert ist, finden die Regelungen der §§ 33 ff. WpHG hinsichtlich der Anzeige und Offenlegung von Anteilsbesitz auf die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA keine Anwendung.

Die Mitteilungspflichten hinsichtlich des Aktienbesitzes an der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA richten sich demzufolge nach § 20 AktG. Danach hat ein Unternehmen, sobald ihm mehr als der vierte Teil der Aktien einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland gehört, dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die Feststellung, ob dem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Aktien gehört, gilt § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 AktG. Zudem sind bestimmte Hinzurechnungstatbestände zu beachten. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft, so hat es, sobald ihm ohne Hinzurechnungen mehr als der vierte Teil der Aktien gehört, auch dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Mitteilungspflicht tritt auch ein, wenn dem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne von § 16 Abs. 1 AktG gehört oder wenn die Beteiligung nicht mehr in einer mitteilungspflichtigen Höhe besteht. Die Gesellschaft hat das Bestehen einer ihr mitgeteilten Beteiligung bzw. die Mitteilung, dass die Beteiligung in der mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr besteht, unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

10.2.6 Satzungsregelungen hinsichtlich Kapitalveränderungen

Veränderungen im Hinblick auf das Grundkapital der Gesellschaft, insbesondere Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung oder Schaffung eines genehmigten oder bedingten Kapitals, erfolgen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch einen Beschluss der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

Die Satzung und die Gründungsurkunde der Gesellschaft enthalten keine Vorschriften, die Veränderungen im Hinblick auf das Grundkapital betreffen und strenger sind als die gesetzlichen Regelungen.

11. Angaben zu den Finanzinformationen

11.1 Hinweise zu den Finanzinformationen und zur Finanzlage

11.1.1 Finanzinformationen

Der Zwischenabschluss der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA nach HGB zum 31. März 2019 wurde durch die Dr. Kleeberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, geprüft und ist mit dem in diesem Wertpapierprospekt wiedergegebenen 29. Mai 2019 Bestätigungsvermerk versehen.

Der vorgenannte Abschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks ist in diesem Prospekt in Abschnitt 15 „Finanzinformationen“ abgedruckt.

11.1.2 Sonstige geprüfte Angaben

In diesem Prospekt sind mit Ausnahme der Angaben, die dem in Abschnitt 15 „Finanzinformationen“ dieses Prospekts abgedruckten, geprüften Abschluss entnommen wurden, keine weiteren Angaben enthalten, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft wurden und über die ein Bestätigungsvermerk erstellt wurde. In diesem Prospekt enthaltene nicht geprüfte Finanzangaben wurden jeweils von der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA selbst ermittelt und sind als ungeprüfte Angaben gekennzeichnet.

11.1.3 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Spielvereinigung Unterhaching-Gruppe

Seit dem Ende des mit den historischen Finanzinformationen bis zum 31. März 2019 abgedeckten Zeitraums sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Spielvereinigung Unterhaching-Gruppe eingetreten.

11.2 Ausgewählte Finanzinformationen

Nachfolgende Übersicht enthält ausgewählte Finanzinformationen aus dem geprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. März 2019 (nach HGB), wobei die Finanzinformationen gerundet angegeben sind.

Ausgewählte Finanzinformationen aus der Gewinn- und Verlustrechnung im Zeitraum 01. Juli 2018 bis 31. März 2019 (nach HGB)

Zeitraum	01. Juli 2018 -31. März 2019 (HGB) EUR (geprüft)
Umsatzerlöse	2.915.077
sonstige betriebliche Erträge	82.880
Personalaufwand	-2.334.828
Betriebsergebnis	-3.276.750
Jahresfehlbetrag	-3.899.422

Ausgewählte Finanzinformationen aus der Bilanz zum 31. März 2019 (nach HGB)

Stichtag	31. März 2019 (HGB) EUR (geprüft)	30. Juni 2018 (HGB) EUR (geprüft)
Immaterielle Vermögensgegenstände Spielerwerte	2.030.797	3.006.389
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	783.753	318.135
Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen	38.065	38.065
Gezeichnetes Kapital	3.000.000	3.000.000
Jahresfehlbetrag	-3.899.422	0,00
Rückstellungen	1.669.415	394.284
Bilanzsumme	6.301.113	7.419.511

11.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin**11.3.1 Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin**

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Die Finanzinformationen sind dem geprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. März 2019 (nach HGB) entnommen, wobei die Finanzinformationen gerundet angegeben sind.

Zeitraum	01. Juli 2018 -31. März 2019 (HGB) EUR (geprüft)
Umsatzerlöse	2.915.077
sonstige betriebliche Erträge	82.880
Personalaufwand	-2.334.828
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-1.076.904
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.862.975
Betriebsergebnis	-3.276.750
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.519
Aufwendungen aus Verlustübernahme	-480.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-144.173
Finanzergebnis	-620.654
Ergebnis (nach Steuern)	-3.897.404
Sonstige Steuern	-2.018
Jahresfehlbetrag	-3.899.422

Umsatzerlöse

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA erzielte im Berichtszeitraum Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 2.915 und untergliedern sich wie folgt:

- Die Erträge aus Meisterschaftsspielen in Höhe von TEUR 477 betreffen die Erlöse aus Eintrittskarten für die bis zu 31. März 2019 ausgetragenen 15 von insgesamt 19 Heimspielen in der Saison. Durchschnittlich wurden somit TEUR 32 pro Heimspiel vereinnahmt.
- Die Erträge aus Werbung in Höhe von TEUR 1.576 betreffen die Erlöse aus Werbeverträgen, insbesondere mit dem Hauptsponsor in Höhe von TEUR 400 für die laufende Saison, die anteilig bis zum 31. März 2019 mit TEUR 300 berücksichtigt wurden. Ebenfalls anteilig berücksichtigt sind weitere Verträge mit Co-Sponsoren, in Höhe von insgesamt TEUR 1.118, die durch eine Garantie des Vermarktungspartners abgesichert sind. Daneben sind Erlöse aus der Zentralvermarktung des DFB, ebenfalls anteilig, in Höhe von TEUR 158 enthalten.

- Aus der zentralen Vermarktung der TV-Rechte durch den DFB wurde für die laufende Saison ein Betrag in Höhe von TEUR 800 pro Verein in der 3. Liga festgesetzt. Anteilig sind somit TEUR 600 in den Umsatzerlösen enthalten.
- Weitere Erlöse in Höhe von TEUR 261 betreffen Transferentschädigungen in Höhe von TEUR 60, sowie Einnahmen aus dem Jugendbereich in Höhe von TEUR 171.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 83 betreffen im Wesentlichen periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 39 sowie Sachbezüge in Höhe von TEUR 30.

Personalaufwendungen

Der Personalaufwand in Höhe von TEUR 2.335 inkl. der sozialen Abgaben setzt sich zusammen aus den Aufwendungen für die Profimannschaft inkl. sämtlicher Prämien in Höhe von TEUR 1.680, für die Verwaltung in Höhe von TEUR 284 sowie im Jugendbereich in Höhe von TEUR 371.

Abschreibungen

Die Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.077 beziehen sich in Höhe von TEUR 976 auf die planmäßigen Abschreibungen der mit Wirkung zum 1. Juli 2018 aufgrund der Ausgliederung aus dem e.V. aktivierten Spielerwerte in Höhe von TEUR 3.000.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen TEUR 2.862 und beinhalten die folgenden Aufwendungen:

- Die Aufwendungen für den Spielbetrieb in Höhe von TEUR 1.286 betreffen Aufwendungen für die Nutzung des Stadions (TEUR 251), den Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst (TEUR 208), die Schiedsrichterkosten (TEUR 41), Bewirtung (TEUR 27), Verbandsabgaben (TEUR 41), Reisekosten (TEUR 375), gesundheitliche Betreuung (TEUR 158), Kleidung und Sportausrüstung (TEUR 64) sowie übrige (TEUR 221)
- Die Werbeaufwendungen betragen TEUR 649 und betreffen insbesondere die Provisionsaufwendungen für die Vermarktung (TEUR 281), Aufwendungen für den VIP-Bereich (TEUR 181), Aufwendungen für die Nutzung an der Marke „Spielvereinigung Unterhaching“ (TEUR 100) sowie die Miete für das VIP-Haus (TEUR 56)
- Die übrigen Aufwendungen in Höhe von TEUR 927 beinhalten insbesondere Verwaltungskosten (TEUR 466), Aufwendungen im Jugendbereich (TEUR 267) sowie periodenfremde Aufwendungen (TEUR 30).

Finanzergebnis

Neben Zinserträgen in Höhe von TEUR 4 fielen Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 144 an. Diese betreffen in Höhe von TEUR 113 Darlehenszinsen.

Die Aufwendungen aus der Übernahme von Verlusten in Höhe von TEUR 480 betreffen die in den sonstigen Rückstellungen ausgewiesenen bei den Tochtergesellschaften bis zum Stichtag angefallenen Verluste, die aufgrund der Ergebnisabführungsverträge von der Gesellschaft übernommen werden müssen.

Steuern

Aufgrund des negativen Jahresergebnisses ergeben sich keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag. Sonstige Steuern in Höhe von TEUR 2 betreffen Grund- und KfZ-Steuern.

Stichtag	31. März 2019 (HGB) EUR (geprüft)	30. Juni 2018 (HGB) EUR (geprüft)
Anlagevermögen	3.037.666	3.510.517
Umlaufvermögen	2.233.786	3.721.707
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	130.238	187.287
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	899.422	0
Eigenkapital	0	3.000.000
Rückstellungen	1.669.415	394.284
Verbindlichkeiten	4.374.572	4.023.726
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	257.126	1.500
Bilanzsumme	6.301.113	7.419.511

Bilanzsumme

Die Bilanzsumme zum 31. März 2019 beträgt TEUR 6.301 (01. Juli 2018: TEUR 7.420) und ist damit gegenüber dem 01. Juli 2018 um TEUR 1.119 bzw. 15,1 % gesunken. Neben dem Anlage- und Umlaufvermögen sowie dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ist aufgrund des negativen Jahresergebnisses in Höhe von TEUR 3.899 ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von TEUR 899 ausgewiesen.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen in Höhe von TEUR 3.038 ist im Vergleich zum Stichtag der Ausgliederung am 01. Juli 2018 (TEUR 3.511) um TEUR 473 bzw. 13,5 % zurückgegangen.

Dies ist im Wesentlichen auf die Reduzierung der immateriellen Vermögensgegenstände zurückzuführen, die von TEUR 3.006 zum 01. Juli 2018 auf TEUR 2.031 zurückgegangen sind. Die Position besteht fast ausschließlich aus den zum 01. Juli 2018 im Rahmen der Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs auf die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA im handelsrechtlichen Abschluss gehobenen stillen Reserven auf Spielerwerte in Höhe von TEUR 3.000, die im Geschäftsjahr planmäßig über die Restlaufzeit der Verträge abgeschrieben wurden. Die Abschreibungen auf Spielerwerte in Höhe von TEUR 976 machen somit einen Großteil der gesamten Abschreibungen auf Anlagevermögen in Höhe von TEUR 1.077 aus.

Dagegen hat sich das Sachanlagevermögen von TEUR 466 um TEUR 503 auf TEUR 969 erhöht. Die Investitionen des laufenden Geschäftsjahres in Höhe von TEUR 604 betreffen insbesondere die Erneuerung der Ost-Tribüne in Höhe von TEUR 175, die Errichtung eines neuen Parkplatzes in Höhe von TEUR 230, sowie ein neuer Trainingsplatz in Höhe von TEUR 132.

Die Finanzanlagen in Höhe von TEUR 38 betreffen unverändert zum Ausgliederungszeitpunkt die Anteile an der Haching Events GmbH (TEUR 26) sowie der Haching Gesundheitszentrum GmbH (TEUR 12), an denen die Gesellschaft 100 % der Anteile hält.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen ist ebenfalls gesunken und beträgt TEUR 2.234 gegenüber TEUR 3.722 zum Ausgliederungszeitpunkt.

Ausschlaggebend hierfür ist zum einen der Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die sich von TEUR 2.210 auf TEUR 1.018 reduzierten. Der hohe Forderungsbestand zum 01. Juli 2018 ergibt sich aus offenen Forderungen aus Transfererlösen aus dem Verkauf eines Jugendspielers in Höhe von zu diesem Zeitpunkt TEUR 2.000, die im laufenden Geschäftsjahr bezahlt wurden. Der Forderungsbestand zum 31. März 2019 betrifft im Wesentlichen die Forderungen aus Sponsorenverträgen, die durch den Vermarkter bis zum Stichtag vertraglich garantiert sind. Werthaltigkeitsrisiken wurde durch die Bildung von Wertberichtigungen angemessen Rechnung getragen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen die Verrechnungskonten mit den beiden Tochtergesellschaften Haching Events GmbH (TEUR 407, 01. Juli 2018: Verbindlichkeit in Höhe von TEUR 104), Haching Gesundheitszentrum GmbH (TEUR 12, 01. Juli 2018 Verbindlichkeit in Höhe von TEUR 45) sowie mit dem Gesellschafter Spielvereinigung Unterhaching e.V. in Höhe von TEUR 472 (01. Juli 2018: TEUR 0).

Ebenfalls zurückgegangen sind die sonstigen Vermögensgegenstände, die zum 31. März 2019 TEUR 125 (01. Juli 2018: TEUR 1.041) betragen. Der Rückgang in Höhe von TEUR 916 resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung der Liquiditätsreserve beim DFB in Höhe von TEUR 800. Die sonstigen Vermögensgegenstände bestehen zum Stichtag im Wesentlichen aus Darlehen an Mitarbeiter (TEUR 83) sowie Kautionen (TEUR 31).

Die liquiden Mittel betragen zum Stichtag TEUR 157 und sind um TEUR 298 im Vergleich zum 01. Juli 2018 zurückgegangen.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 130 (01. Juli 2018: TEUR 187) beinhalten in Höhe von TEUR 96 (01. Juli 2018: TEUR 154) die Pachtvorauszahlungen für das VIP-Haus, die bis zum 30. Juni 2020 ratierlich aufgelöst werden.

Eigenkapital

Die Gesellschaft weist für den Zeitraum vom 01. Juli 2018 bis 31. März 2019 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 3.899 auf. Das zum 01. Juli 2018 im Rahmen der Ausgliederung aus dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. eingebrachte Vermögen betreffend die aufgedeckten Spielerwerte in Höhe von TEUR 3.000, die dem gezeichneten Kapital entsprechen, ist damit zum Bilanzstichtag aufgebraucht. Die Gesellschaft weist einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von TEUR 899 aus und ist daher grundsätzlich bilanziell überschuldet. Diese bilanzielle Überschuldung wird allerdings durch die Berücksichtigung von noch vorhandenen stillen Reserven bei den Spielerwerten beseitigt. Der Gesamtwert des Kaders beträgt nach Schätzungen von transfermarkt.de EUR 5,8 Mio. Nach Abzug der bereits bilanzierten Spielerwerte in Höhe von EUR 3,0 Mio. EUR sowie fremder Rechte an den Transfererlösen in Höhe von EUR 0,8 Mio. betragen die stillen Reserven noch EUR 2 Mio. und übersteigen somit das vorhandene negative Eigenkapital. Es liegt somit keine Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung vor.

Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen betragen zum 31. März 2019 TEUR 283 (01. Juli 2018: TEUR 165) und betreffen in Höhe von TEUR 165 bereits zum 01. Juli 2018 ausgewiesene Verpflichtungen aus Körperschaft-, Gewerbe-, und Umsatzsteuer. Diese resultieren im Wesentlichen aus dem in der Saison 2017/18 durch den Spielvereinigung Unterhaching e.V. erzielten positiven Jahresergebnis, das durch den außergewöhnlichen Transfererlös in Höhe von TEUR 3.350 beeinflusst wurde. Des Weiteren werden Rückstellungen aus nicht fälliger Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 118 ausgewiesen, die im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft mit dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. als Organträger nach Fälligkeit an den Verein abzuführen ist.

Die sonstigen Rückstellungen betragen TEUR 1.386 gegenüber TEUR 230 zum 01. Juli 2018 und sind damit um TEUR 1.157 gestiegen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- *Rückstellungen für Risiken aus Ergebnisabführungsverträgen: TEUR 480 (01. Juli 2018: TEUR 0)*

Es bestehen Ergebnisabführungsverträge mit den beiden Tochtergesellschaften Haching Events GmbH sowie der Haching Gesundheitszentrum GmbH. Aufgrund der in den Zwischenabschlüssen im zu betrachtenden Zeitraum ausgewiesenen Jahresfehlbeträge wurde im Zwischenabschluss der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA eine entsprechende Rückstellung ausgewiesen.

- *Rückstellungen für Berufsgenossenschaftsbeiträge: TEUR 476 (01. Juli 2018: TEUR 159)*

Der Anstieg in Höhe von TEUR 317 betrifft die noch nicht veranlagten Beiträge zur Berufsgenossenschaft für den Berichtszeitraum.

- *Rückstellungen für ausstehende Rechnungen: TEUR 312 (01. Juli 2018: TEUR 34)*

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Kompensationsleistungen von Sponsoren in Höhe von TEUR 101 sowie für Provisionszahlungen an den Vermarkter in Höhe von TEUR 183.

- *Übrige Rückstellungen: TEUR 118 (01. Juli 2018: TEUR 70)*

Diese Position enthält insbesondere Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten, Urlaubsverpflichtungen sowie Archivierung.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 35 (01. Juli 2018: TEUR 0) resultieren aus der Finanzierung von zwei Fahrzeugen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 1.292 sind gegenüber dem 01. Juli 2018 (TEUR 624) um TEUR 668 gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf die Investitionstätigkeit der Gesellschaft sowie die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem geplanten Börsengang zurückzuführen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind von TEUR 3.250 zum 01. Juli 2018 um TEUR 202 auf TEUR 3.048 gesunken. Hierin enthalten sind im Wesentlichen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 2.757 (01. Juli 2018: TEUR 2.754). Außerdem sind Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 198 (01. Juli 2018: TEUR 405) enthalten. Zum 01. Juli 2018 beinhaltete diese Position noch die Verbindlichkeit aus Beiträgen zur Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr 2017 in Höhe von TEUR 260, die inzwischen getilgt wurde.

11.3.2 Fremdfinanzierungsbedarf

Die Emittentin selbst deckt ihren Finanzierungsbedarf bisher überwiegend aus eigenen Mitteln sowie teilweise aus Darlehen. Auf Seiten der Emittentin besteht daher ein Fremdfinanzierungsbedarf.

Die operativen Tochtergesellschaften der Emittentin finanzieren sich bislang aus eigenen Mitteln.

11.3.3 Zukünftige Finanzierungsquellen

Die Finanzierung der geplanten Sachanlagen im weiteren Verlauf des derzeitigen Geschäftsjahres 2019/2020 soll aus eigenen Mitteln gedeckt werden.

11.4 Eigenkapitalausstattung der Emittentin

11.4.1 Eigenkapital Spiegel der Emittentin zum 31. März 2013

Das Eigenkapital der Emittentin hat sich vom 01. Juli 2018 zum 31. März 2019 wie folgt verändert.

	Gezeichnetes Kapital EUR	Erwirtschaftetes Kapital EUR	Gesamt EUR
01. Juli 2018	3.000.000,00	0,00	3.000.000,00
Jahresfehlbetrag	-	-3.899.421,89	-3.899.421,89
31. März 2019	3.000.000,00	-3.899.421,89	-899.421,89

Irgendwelche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Kapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt beeinträchtigt haben oder in der Zukunft unter Umständen beeinträchtigen können, bestehen nicht.

11.4.2 Kapitalflussrechnung der Emittentin

	1. Juli 2018 - 31. März 2019 EUR
Periodenergebnis	-3.899.421,89
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.076.903,94
+ Zunahme der Rückstellungen	1.275.130,30
- Zunahme der Vorräte	-27.223,58
+ Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.191.886,63
+ Abnahme anderer Aktiva	82.161,16
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	667.932,95
+ Zunahme / - Abnahme anderer Passiva	10.210,85
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	377.580,36
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-604.053,80
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-604.053,80
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	143.314,43
- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-214.986,56
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-71.672,13
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-298.145,57
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	455.344,72
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	157.199,15

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit war im zu betrachtenden Zeitraum in Höhe von TEUR 378 trotz des negativen Ergebnisses positiv. Dies liegt neben den nicht zahlungswirksamen Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.077 und der Zunahme der Rückstellungen in Höhe von TEUR 1.275 an der Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 1.192 und der Zunahme an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 668.

Der negative Cashflow aus der Investitionstätigkeit betrifft die getätigten Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 604 (siehe vorstehende Ausführungen).

Der negative Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von TEUR 72 betrifft die Einzahlungen aus der Aufnahme an Bankkrediten in Höhe von TEUR 35 und weiteren Darlehen in Höhe von TEUR 108. Getilgt wurden dagegen Kredite in Höhe von TEUR 215.

Der Finanzmittelfonds betrifft ausschließlich die liquiden Mittel. Diese sind von TEUR 455 um TEUR 298 auf TEUR 157 zurückgegangen.

11.4.3 Beschränkungen hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung

Irgendwelche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA direkt oder indirekt beeinträchtigt haben oder in der Zukunft unter Umständen beeinträchtigen können, bestehen nicht.

11.5 Geschäftskapital, Kapitalisierung und Verschuldung

11.5.1 Erklärung zum Geschäftskapital

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA verfügt zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts über ausreichendes Geschäftskapital, um den gegenwärtigen, innerhalb der kommenden zwölf Monate fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

11.5.2 Kapitalisierung und Verschuldung

Die nachfolgenden Kennzahlen stammen aus der Finanzbuchhaltung der Gesellschaft zum 30. April 2019 und sind ungeprüft. Seit dem 30. April 2019 haben sich keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der Kapitalisierung und Verschuldung ergeben.

Kapitalisierung	30. April 2019 HGB TEUR (ungeprüft)
kurzfristige Verbindlichkeiten	2247
davon:	
- garantiert durch Dritte	0
- besichert	0
- nicht durch Dritte garantiert / unbesichert	2.247
Langfristige Verbindlichkeiten	2.786
davon:	
- garantiert durch Dritte	0
- besichert*	2.596
- nicht durch Dritte garantiert / unbesichert	190
Eigenkapital	3.000
davon:	
- Gezeichnetes Kapital	3.000
- Gesetzliche Rücklage	0
- Andere Rücklagen	0
Summe Verbindlichkeiten und Eigenkapital	8.033

*Die Besicherung betrifft eine Grundschuld/persönliche Bürgschaft von Dritter Seite.

Verschuldung	30. April 2019 HGB TEUR (ungeprüft)
A. Zahlungsmittel	82
B. Zahlungsmitteläquivalente	0
C. Wertpapiere	0
D. Flüssige Mittel (A)+(B)+(C)	82
E. Kurzfristige Finanzforderungen	0
F. kurzfristige Bankverbindlichkeiten	0
G. kurzfristiger Teil der langfristigen Verbindlichkeiten (Bank-) Verbindlichkeiten	0
H. sonstige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0
I. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (F)+(G)+(H)	0
J. Kurzfristige Nettofinanzverschuldung (I)-(E)-(D)	-82
K. langfristige Bankverbindlichkeiten	34
L. ausgegebene Anleihen	0
M. sonstige langfristige Finanzverbindlichkeiten	0
N. Langfristige Finanzverschuldung (K)+(L)+(M)	34
O. Nettofinanzverschuldung (J)+(N)	-48

11.5.3 Eventualverbindlichkeiten, Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für weitere Informationen zu Eventualverbindlichkeiten, Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen des Konzerns, siehe "9. Geschäfte mit verbundenen Parteien".

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Eventualverbindlichkeiten, wie z. B. aus Patronatserklärungen, Bürgschaften etc., die von der Emittentin zugunsten von anderen Gesellschaften gewährt wurden.

11.6 Prognose von Umsatz, Bruttomarge und Vorsteuerergebnis

Entfällt, da die Emittentin keine Gewinnprognose oder Gewinnschätzungen abgegeben hat.

12. Besteuerung

Der folgende Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Übertragung der Aktien bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei um keine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher deutscher steuerlicher Aspekte, die für Aktionäre relevant sein können. Grundlage der Zusammenfassung sind das zum Datum des Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht sowie Bestimmungen typischer Doppelbesteuerungsabkommen, wie sie derzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten bestehen. In beiden Bereichen können sich Vorschriften kurzfristig ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Potenziellen Käufern von Aktien wird empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung bzw. unentgeltlichen Übertragung von Aktien und wegen des bei einer gegebenenfalls möglichen Rückerstattung von Kapitalertragsteuer einzuhaltenden Verfahrens ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

12.1 Besteuerung von Dividenden

Deutsche Kapitalgesellschaften haben grundsätzlich für Rechnung der Aktionäre von den von ihnen vorgenommenen Gewinnausschüttungen eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% und einen auf die Kapitalertragsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und bei natürlichen Personen ggf. auch Kirchensteuer von 8% oder 9% der Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist die von der Hauptversammlung beschlossene Dividende.

Die Gesellschaft übernimmt jedoch nicht die Verantwortung für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. Seit dem 1. Januar 2012 ist der Kapitalertragsteuerabzug für Dividenden inländischer Aktiengesellschaften, deren Aktien sich in einer inländischen Sammelverwahrung i.S.d. § 5 DepotG oder in Sonderverwahrung gem. § 2 DepotG befinden, vom Gesetzgeber auf das die Dividende auszahlende (inländische) Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut, einschließlich der inländischen Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens i.S.d. § 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank ("**inländische Depotstelle**") übertragen worden. Der Kapitalertragsteuerabzug wird von der Wertpapiersammelbank vorgenommen, sofern dieser Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden und sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt, oder vom Schuldner der Kapitalerträge, soweit die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, keine Dividendenregulierung vornimmt.

Die inländische Depotstelle erhält zum Zweck des Kapitalertragsteuerabzugs von der Gesellschaft den vollen Betrag der Dividende, nimmt für den Aktionär den Steuereinbehalt in Höhe von 25% zuzüglich des auf die Kapitalertragsteuer erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% sowie ggf. zuzüglich Kirchensteuer vor, führt ihn an das zuständige Finanzamt ab und zahlt den verbleibenden Nettobetrag an den Aktionär aus. Wird Kirchensteuer einbehalten, ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25% der auf die Dividende entfallenden Kirchensteuer.

Die Kapitalertragsteuer auf Dividendeneinkünfte wird grundsätzlich unabhängig davon einbehalten und abgeführt, ob und in welchem Umfang die Dividende auf Ebene des Aktionärs steuerpflichtig ist oder nicht und ob es sich um einen im Inland oder im Ausland ansässigen Aktionär handelt.

Aufgrund des Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung setzt die volle Anrechnung der von Dividenden einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf die Steuerschuld des Aktionärs voraus, dass (i) der Aktionär innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge nicht weniger als 45 Tage ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist, (ii) der Aktionär während dieser Mindesthaltedauer unter Berücksichtigung von gegenläufigen Ansprüchen und Ansprüchen nahe stehender Personen ununterbrochen mindestens 70% des Risikos aus einem sinkenden Wert der Aktien (Mindestwertänderungsrisiko) trägt und (iii) der Aktionär nicht verpflichtet ist, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Sind nicht alle

vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, sind drei Fünftel der Kapitalertragsteuer nicht auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld anzurechnen; sie werden jedoch auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen. Einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen, bei denen insbesondere aufgrund einer Steuerbefreiung kein Steuerabzug vorgenommen oder denen ein Steuerabzug erstattet wurde und die die vorgenannten Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nicht erfüllen, haben dies gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und eine Zahlung in Höhe des unterbliebenen Steuerabzugs auf Kapitalerträge zu leisten. Die Einschränkungen hinsichtlich der Anrechnung der Kapitalertragsteuer gilt nicht, sofern die Kapitalerträge des Aktionärs im Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 20.000,00 betragen oder der Aktionär bei Zufluss der Kapitalerträge seit mindestens einem Jahr wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist.

Im Inland ansässige Aktionäre

Besteuerung von Dividenden im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten

Bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (in der Regel Personen, deren Wohnsitz oder deren gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), die ihre Aktien im Privatvermögen halten, gehören Dividenden zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Dividenden unterliegen grundsätzlich einer besonderen Besteuerung mit einem festen Einkommensteuersatz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf von 5,5% (insgesamt 26,375%) und ggf. zuzüglich Kirchensteuer.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Dividenden können steuerlich nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden; es wird lediglich ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften) pro Jahr als Freibetrag gewährt.

Die Einkommensteuer wird bei Dividenden durch die inländische Depotstelle im Wege des Kapitalertragsteuereinbehalts von den steuerpflichtigen Erträgen abgezogen. Dabei hat der Kapitalertragsteuereinbehalt grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Das bedeutet, dass mit dem Steuerabzug die Einkommensteuerschuld des Aktionärs insoweit abgegolten ist und die Dividenden in der Jahressteuererklärung des Aktionärs nicht mehr erklärt werden müssen.

Kapitaleinkünfte, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, kann der Aktionär durch Antrag in der Einkommensteuererklärung trotzdem in das Veranlagungsverfahren überführen, um z.B. einen noch nicht genutzten Sparer-Pauschbetrag zu nutzen. In diesem Fall werden diese in die Veranlagung mit aufgenommenen Einkünfte mit dem Abgeltungssteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert. Zusätzlich kann der Steuerpflichtige beantragen, dass die Dividenden nach den allgemeinen Regelungen mit dem progressiven Einkommensteuersatz (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (sogenannte „Günstigerprüfung“). Auch in diesem Fall sind die Bruttoerträge abzüglich des Sparer-Pauschbetrages für die Besteuerung maßgeblich und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Im Falle der Besteuerung nach dem individuellen Steuersatz des Aktionärs wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

Die Kapitalertragsteuer entfaltet auf Antrag des Aktionärs auch dann keine abgeltende Wirkung, wenn der Aktionär im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25% an der Gesellschaft beteiligt ist oder unmittelbar oder mittelbar zumindest mit 1% an der Gesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist. In diesem Fall kommt das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung, nach dem die Dividendeneinkünfte zu 60% der Besteuerung mit dem progressiven Einkommensteuertarif (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) unterliegen. Die mit den Kapitaleinkünften in Zusammenhang stehenden Werbungskosten sind in diesem Fall entsprechend zu 60% abzugsfähig. Der Abzug des Sparer-Pauschbetrages ist in diesem Fall nicht möglich. Ein solcher Antrag gilt, solange er nicht widerrufen wird, auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume.

Legt der Aktionär eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag mit noch nicht ausgeschöpftem Freistellungsvolumen vor, können die Dividenden ohne Abzug von Kapitalertragsteuer vereinnahmt werden.

Gelten Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto für die Ausschüttung an einen Aktionär als verwendet, der seine Anteile im Privatvermögen hält, unterliegen diese Zahlungen grundsätzlich nicht der Kapitalertragsteuer.

Für einen kirchensteuerpflichtigen Aktionär, der die Aktien im Privatvermögen hält, ist es seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr erforderlich, einen Antrag auf Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu stellen. Der Einbehalt für und die Weiterleitung an die steuererhebende Religionsgemeinschaft erfolgt automatisch. Alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag verpflichteten Stellen fragen zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Religionszugehörigkeit aller Aktionäre ab. Auf Basis der den Abzugsverpflichteten vom BZSt bereitgestellten Informationen wird die auf die Abgeltungssteuer entfallende Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Ist der Aktionär, für den der Abzugsverpflichtete beim BZSt anfragt, kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft oder hat er durch Eintragung eines Sperrvermerks beim BZSt beantragt, dass der automatisierte Datenabruf zu unterbleiben hat, dann wird das BZSt dem Anfragenden einen neutralen "Nullwert" zurückmelden. In Folge eines Nullwerts ist ein einer Religionsgemeinschaft angehöriger Aktionär verpflichtet, die Kirchensteuer im Rahmen seiner Einkommensteuerklärung nach zu erklären.

Besteuerung von Dividenden im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Betriebsvermögen halten

In den Fällen der Zugehörigkeit der Aktien zu einem Betriebsvermögen wird auf Dividendeneinkünfte grundsätzlich ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einbehalten. In diesen Fällen hat die einbehaltene Steuer jedoch keine abgeltende Wirkung. Vielmehr wird in diesen Fällen die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer) auf die jeweilige Steuerschuld des Aktionärs angerechnet bzw. bei einem Überhang erstattet.

Im Übrigen hängt die Besteuerung der Dividenden aus Aktien, die in einem Betriebsvermögen gehalten werden, davon ab, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist.

Ist der Aktionär eine steuerlich im Inland ansässige Körperschaft, ist die Dividende grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag befreit, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar mindestens 10% des Grundkapitals betragen hat. Jedoch gelten 5% der Dividende als pauschal nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen damit im Ergebnis der Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag hierauf. Tatsächlich anfallende Aufwendungen, die mit den Dividenden in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind – vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen – grundsätzlich voll abzugsfähig. Beträgt die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10% des Grundkapitals, ist die Dividende voll körperschaftsteuerpflichtig. Wird innerhalb eines Kalenderjahres eine Beteiligung von mindestens 10% an der Gesellschaft durch einen einzelnen Erwerbsvorgang erworben, gilt der Erwerb als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt. Diese Regelung hat jedoch keine Auswirkung auf die Behandlung von Anteilen, die zum Beginn des Kalenderjahres bereits bestehen und ist auch nicht anzuwenden, wenn im laufenden Kalenderjahr durch verschiedene Erwerbsvorgänge jeweils Anteile von weniger als 10% erworben werden, die Erwerbe insgesamt aber die Grenze von 10% erreichen. Ist die Körperschaft über eine Mitunternehmerschaft an der Gesellschaft beteiligt, sind die Aktien für die Bestimmung der relevanten 10%-Quote der Körperschaft nur anteilig zuzurechnen.

Dividenden sind nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen ebenfalls von der Gewerbesteuer befreit, wenn die Körperschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums (Stichtagsprinzip) zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war („gewerbesteuerliches Schachtelprivileg“). In diesem Fall gilt die 95%ige Steuerbefreiung für Körperschaftsteuerzwecke in der Regel entsprechend auch für die

Gewerbsteuer. Beträgt die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 15% des Grundkapitals, ist die Dividende voll gewerbsteuerpflichtig

Ist der Aktionär ein steuerlich im Inland ansässiger Einzelunternehmer (natürliche Person) und hält er die Aktien in seinem Betriebsvermögen, werden lediglich 60% der Dividendenzahlungen der Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag hierauf (Teileinkünfteverfahren) unterworfen. Entsprechend sind auch nur 60% der mit den Dividendeneinnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben – vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen - steuerlich abzugsfähig. Zusätzlich unterliegen die Dividenden in voller Höhe der Gewerbsteuer, es sei denn, der Aktionär war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt („gewerbsteuerliches Schachtelprivileg“). In letztgenannten Fall entfällt die auf die Dividenden bezogene Gewerbsteuer ganz. Damit zusammenhängende Betriebsausgaben mindern den Kürzungsbetrag und können so gewerbsteuerlich grundsätzlich nicht geltend gemacht werden. Etwaig anfallende Gewerbsteuer kann – abhängig von der Höhe des kommunalen Gewerbesteuersatzes und der persönlichen Besteuerungsverhältnisse – im Wege eines pauschalierten Verfahrens grundsätzlich vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Ist der Aktionär eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), so werden die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung des jeweiligen Gesellschafters hängt davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, so ist die Dividende grundsätzlich im Ergebnis zu 95% steuerfrei (siehe oben unter „Körperschaft“). Bei der Berechnung der 10%-Grenze sind dabei Beteiligungen über eine Mitunternehmerschaft den Mitunternehmern anteilig zuzurechnen. Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, so unterliegen 60% der Dividendenbezüge der Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf (siehe oben unter „Einzelunternehmer“).

Bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft unterliegen die Dividenden nach Abzug der mit den Dividenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben in voller Höhe der Gewerbsteuer, wenn nicht die Personengesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war (gewerbsteuerliches Schachtelprivileg). Greift das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg, unterliegen die Dividenden insoweit nicht der Gewerbsteuer, als an der Personengesellschaft natürliche Personen beteiligt sind. Soweit an der Personengesellschaft Körperschaften beteiligt sind, unterliegen in der Regel 5% der Dividenden als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbsteuer. Für eine natürliche Person als Gesellschafter wird die von der Personengesellschaft gezahlte und auf deren Anteil entfallende Gewerbsteuer grundsätzlich – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – nach einem pauschalierten Anrechnungsverfahren vollständig oder teilweise auf deren persönliche Einkommensteuer angerechnet.

Besonderheiten

Es bestehen Sonderregelungen für Dividendenzahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto der Gesellschaft.

Für Kirchensteuerpflichtige gelten die oben („Besteuerung von Dividenden im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten“) dargestellten Grundsätze entsprechend, wobei zu berücksichtigen ist, dass bei betrieblich gehaltenen Beteiligungen der Kapitalertragssteuerabzug regelmäßig keine abgeltende Wirkung entfaltet und die Kirchensteuer entsprechend nach dem allgemeinen Steuertarif ermittelt wird.

Im Ausland ansässige Aktionäre

Werden die Aktien des im Ausland ansässigen Aktionärs (natürliche Person oder Körperschaft) über eine inländische Betriebsstätte oder feste Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen gehalten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, gelten hinsichtlich der Besteuerung dieselben

Bestimmungen wie für in Deutschland ansässige Aktionäre, deren Aktien im Betriebsvermögen gehalten werden. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) wird bei ihnen auf die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

Bei im Ausland ansässigen Aktionären (natürlichen Personen oder Körperschaften), die ihre Aktien nicht im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, halten, gilt die deutsche Steuerschuld grundsätzlich mit Einbehaltung der (ggf. nach einem DBA bzw. der Mutter-Tochter-Richtlinie ermäßigten) Kapitalertragsteuer als abgegolten.

Auf Antrag werden ausländischen Körperschaften zwei Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer auf Dividenden erstattet. Für Dividenden, die an eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Gesellschaft im Sinne der Anlage 2 zum EStG in Verbindung mit § 43b EStG und der sogenannten Mutter-Tochter-Richtlinie ausgeschüttet werden oder an eine Kapitalgesellschaft, die in einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ansässig ist, kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (z.B. bestimmte Beteiligungshöhe, Haltedauer und Teilnahme mit eingerichtetem Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr) auf Antrag bei einer Gewinnausschüttung von der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ganz oder teilweise abgesehen oder die einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet werden.

Im Übrigen gilt für Ausschüttungen an im Ausland ansässige Aktionäre: Hat die Bundesrepublik Deutschland mit dem Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen und hält der Aktionär seine Aktien weder im Vermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland noch in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, der nach den Vorschriften des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens als Betriebsstätte gilt, kann sich der Kapitalertragsteuersatz nach Maßgabe des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens reduzieren. Die Ermäßigung der Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich in der Weise gewährt, dass die Differenz zwischen dem einbehaltenen Gesamtbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags und der unter Anwendung des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens tatsächlich geschuldeten Kapitalertragsteuer auf Antrag durch die deutsche Finanzverwaltung erstattet wird. Formulare für das Erstattungsverfahren sind beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, sowie den deutschen Botschaften und Konsulaten erhältlich.

12.2 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Im Inland ansässige Aktionäre

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien durch eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die die Aktien in ihrem Privatvermögen hält, unterliegen grundsätzlich ebenfalls und unabhängig von einer etwaigen Haltefrist als Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Im Fall der Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Steuer um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

Verluste aus der Veräußerung der Aktien dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, etwa Dividenden, und auch nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Nicht ausgeglichene Verluste des laufenden Jahres können aber in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden.

Werden die Aktien durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut einschließlich der inländischen Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens i.S.d. § 53 und § 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank ("inländische

Depotstelle") verwahrt oder verwaltet oder durch diese die Veräußerung durchgeführt und wird der Veräußerungsgewinn durch diese ausgezahlt oder gutgeschrieben, so muss dieses Institut die Kapitalertragsteuer auf Veräußerungsgewinne mit dem Abgeltungssteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) einbehalten. Durch diesen Steuereinbehalt ist die Einkommensteuer auf die Kapitaleinkünfte grundsätzlich abgegolten.

Falls die Kapitalertragsteuer auf den Veräußerungsgewinn nicht durch die inländische Depotstelle einbehalten wurde, beispielsweise weil die Aktien im Depot einer ausländischen Bank verwahrt werden, so ist der Aktionär verpflichtet, den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn wird dann im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.

Wurden die Aktien seit ihrem Erwerb bei derselben inländischen Depotstelle verwahrt oder verwaltet, bemisst sich der Steuerabzug nach der Differenz zwischen dem Veräußerungsbetrag nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten. Unter bestimmten Voraussetzungen können vorherige Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto zu reduzierten Anschaffungskosten der Aktien im Privatvermögen führen und somit den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn erhöhen. Hat sich die inländische Depotstelle seit dem Erwerb der Aktien geändert und sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder ist ein solcher Nachweis nicht zulässig, so beträgt die Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug 30% der Einnahmen aus der Veräußerung der Aktien.

Der Sparer-Pauschbetrag wird im Rahmen des Einhalts der Kapitalertragsteuer berücksichtigt, wenn der Aktionär der inländischen Depotstelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat.

Auf Antrag können Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, in das Veranlagungsverfahren aufgenommen werden, wenn dadurch z.B. Verluste ausgeglichen werden können. Die Einkommensteuer wird dann mit dem Abgeltungssteuersatz zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer veranlagt und einbehaltene Abgeltungssteuer angerechnet.

Außerdem kann der Aktionär einen Antrag auf Günstigerprüfung stellen und damit die Veräußerungsgewinne dem allgemeinen tariflichen Steuersatz im Veranlagungsverfahren unterwerfen, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerlast führt. Auch in diesem Fall ist der Veräußerungsgewinn abzüglich des Sparer-Pauschbetrages für die Besteuerung maßgeblich und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Eine zunächst einbehaltene Kapitalertragsteuer wird im Rahmen der Veranlagung auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet bzw. bei einem Überhang erstattet.

Abweichend hiervon unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien zu 60% der Besteuerung mit dem individuellen, progressiven Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer (Teileinkünfteverfahren), wenn die natürliche Person oder im Fall eines unentgeltlichen Erwerbs ihr(e) Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt während der der Veräußerung vorausgehenden fünf Jahre zu mindestens 1% unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Gesellschaft beteiligt war(en). Verluste aus der Veräußerung der Aktien sowie wirtschaftlich mit der Veräußerung zusammenhängende Aufwendungen können dementsprechend ebenfalls nur zu 60% abgezogen werden. Darüber hinaus sind für den Verlustabzug ggf. weitere Voraussetzungen zu beachten. In diesem Fall unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Bezugsrechts dem Teileinkünfteverfahren. Der Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische Depotstelle wird auch im Fall einer derartigen Beteiligung vorgenommen, er hat aber keine abgeltende Wirkung. Der Aktionär ist daher verpflichtet, den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) wird bei der Veranlagung des Aktionärs auf die Steuerschuld angerechnet oder in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Betriebsvermögen halten

In den Fällen der Zugehörigkeit der Aktien zu einem Betriebsvermögen wird grundsätzlich ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einbehalten. In diesen Fällen hat die einbehaltene Steuer jedoch keine abgeltende Wirkung. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) wird auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Für Kirchensteuer gilt das oben zu „Besteuerung von Dividenden im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Betriebsvermögen halten“ Gesagte entsprechend.

Die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien richtet sich danach, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist.

Gewinne, die von in Deutschland ansässigen **Körperschaften** bei der Veräußerung von Aktien erzielt werden, sind grundsätzlich unabhängig von der Beteiligungshöhe und der Haltedauer der veräußerten Aktien zu 95% von der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer befreit. 5% des Veräußerungsgewinns gelten pauschal als steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf sowie der Gewerbesteuer. Tatsächlich entstandene Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit der Veräußerung der Aktien stehen, können hingegen bei der Gewinnermittlung in voller Höhe abgezogen werden. Etwaige Wertminderungen der Aktien und Veräußerungsverluste bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Werden die Aktien von einem in Deutschland ansässigen **Einzelunternehmer** im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung der Aktien unabhängig von der Beteiligungshöhe und der Haltedauer zu 60% der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Es gilt dabei der persönliche progressive Einkommensteuersatz. Betriebsausgaben, die mit den Veräußerungsgewinnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sowie Wertminderungen der Aktien und Veräußerungsverluste sind dementsprechend ebenfalls nur zu 60% abzugsfähig (Teileinkünfteverfahren). Sind die Aktien einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des Aktionärs zuzuordnen, unterliegen die Veräußerungsgewinne zu 60% der Gewerbesteuer; Veräußerungsverluste mindern die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage zu 60%. Die Gewerbesteuer ist im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens grundsätzlich auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs (ganz oder teilweise) anrechenbar.

Ist der Aktionär eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte **Personengesellschaft** (Mitunternehmerschaft), so wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung hängt dabei davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter der Personengesellschaft eine Körperschaft und somit körperschaftsteuerpflichtig, sind Veräußerungsgewinne auf Ebene des Gesellschafters grundsätzlich im Ergebnis zu 95% von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag befreit. 5% der Veräußerungsgewinne gelten pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen somit der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (siehe oben unter „Körperschaften“). Ist der Gesellschafter eine natürliche Person und somit einkommensteuerpflichtig, so unterliegen die Veräußerungsgewinne grundsätzlich zu 60% der Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer). Die mit den Veräußerungsgewinnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sowie Veräußerungsverluste sind dementsprechend nur in Höhe von 60% steuerlich abzugsfähig (siehe oben unter „Einzelunternehmer“).

Zusätzlich unterliegen die Veräußerungsgewinne auf Ebene der Personengesellschaft zu 60% der Gewerbesteuer, soweit natürliche Personen beteiligt sind, und zu 5%, soweit Körperschaften beteiligt sind, wenn die Aktien im Vermögen einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft gehalten werden. Die von der Personengesellschaft gezahlte Gewerbesteuer kann anteilig – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – grundsätzlich vollständig oder teilweise im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuer des Gesellschafters angerechnet

werden, wenn es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt. Betriebsausgaben, die mit den Veräußerungsgewinnen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sowie Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen sind für Zwecke der Gewerbesteuer nicht abzugsfähig, wenn sie auf den Anteil einer Körperschaft entfallen. Sie werden zu 60% berücksichtigt, soweit sie auf den Anteil einer natürlichen Person entfallen.

Im Ausland ansässige Aktionäre

Werden Aktien von einer im Ausland ansässigen, in Deutschland beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person veräußert, die (i) ihre Aktien im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, hält, oder die (ii) selbst oder – im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs der Aktien - deren Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Aktien unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1% am Kapital der Gesellschaft beteiligt war, so unterliegen die erzielten Veräußerungsgewinne in Deutschland zu 60% der Einkommensteuer mit dem individuellen Steuersatz des Anteilseigners zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf. Zusätzlich unterliegen die Veräußerungsgewinne zu 60% der Gewerbesteuer, wenn die Aktien einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der natürlichen Person zuzuordnen sind. Die Gewerbesteuer ist im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs ganz oder teilweise anrechenbar. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen jedoch für den Fall (ii) eine umfassende Befreiung von der deutschen Besteuerung vor.

Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen und die eine im Ausland ansässige und in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaft erzielt, sind grundsätzlich zu 95% von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. 5% der Gewinne gelten pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen daher der Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und ggf. Gewerbesteuer.

Für Aktien, die nicht im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder im Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter bestellt ist, gehalten werden, schließen die meisten Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerung des Veräußerungsgewinns durch Deutschland aus.

Sonderregelungen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors

Soweit Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Aktien halten oder veräußern, die nach § 1a KWG in Verbindung mit Art. 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 oder unmittelbar nach den Art. 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Handelsbuch zuzurechnen sind, gelten weder für Dividenden noch für Veräußerungsgewinne die 40%ige Befreiung von der Einkommensteuer (sogenanntes „Teileinkünfteverfahren“) bzw. die 95%ige Befreiung von der Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer sowie die entsprechende Befreiung vom Solidaritätszuschlag. D.h., Dividendeneinnahmen und Veräußerungsgewinne unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung. Gleiches gilt für Aktien, die von Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden.

Diese Grundsätze gelten auch für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums-Abkommen. Weiterhin gelten diese Grundsätze auch für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen oder Pensionsfonds, soweit die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind.

Dividenden sind in den vorgenannten Fällen allerdings von der Gewerbesteuer befreit, wenn der Aktionär zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war. Diese Befreiung gilt allerdings nicht für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen bezüglich der Anteile, die den Kapitalanlagen zuzurechnen sind; auch für Pensionsfonds gilt die Befreiung nicht. Bestimmte Ausnahmen können ferner für

körperschaftsteuerpflichtige Aktionäre gelten, die außerhalb Deutschlands in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, wenn die Mutter-Tochter-Richtlinie (EU-Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 in der derzeit gültigen Fassung) auf sie anwendbar ist.

12.3 Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

Der Übergang von Aktien auf eine andere Person durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt derzeit der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer grundsätzlich nur, wenn

- (a) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder der sonstige Erwerber zur Zeit des Vermögensübergangs in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder
- (b) die Aktien beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war, oder
- (c) der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahe stehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG zu mindestens 10 % am Grundkapital der deutschen Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

Besondere Regelungen gelten für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, und für ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Bemessungsgrundlage der Steuer ist der gemeine Wert der Aktien. Dies ist in der Regel der Börsenkurs. Entsprechend dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber kommen unterschiedliche Freibeträge und Steuersätze zur Anwendung.

Die wenigen gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen sehen in der Regel vor, dass Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nur in Fall (a) und mit Einschränkungen in Fall (b) erhoben werden kann.

12.4 Sonstige Steuern

Beim Kauf, Verkauf oder sonstiger Veräußerung von Aktien fällt keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es allerdings möglich, dass Unternehmer zu einer Umsatzsteuerpflicht der ansonsten steuerfreien Umsätze optieren. Eine Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die Veräußerung oder die Übertragung von Aktien unterliegt in Deutschland aktuell auch keiner Börsenumsatzsteuer. Allerdings haben sich mittlerweile zehn Mitgliedsstaaten (unter ihnen auch die Bundesrepublik Deutschland) am 11. Oktober 2016 darauf verständigt, im Wege des Verfahrens der „Verstärkten Zusammenarbeit“ ein gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem einzuführen. Ursprünglich hat die Europäische Kommission am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Nach diesem Vorschlag dürfen teilnehmende Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2014 eine EU-Finanztransaktionssteuer auf alle Finanztransaktionen verlangen, bei denen (i) zumindest eine Partei der Transaktion in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist und (ii) ein im Gebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut Partei der Transaktion ist und entweder auf eigene Rechnung oder die Rechnung einer anderen Person oder im Namen einer Partei der Transaktion handelt. Der Richtlinienvorschlag ist sehr weit gefasst und kann auch bei Transaktionen von Finanzinstituten in nicht teilnehmenden Staaten anfallen, wenn keine der Parteien in einem teilnehmenden Mitgliedstaat als ansässig gilt, das betreffende Finanzinstrument aber durch eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässige Stelle ausgegeben wurde. In einem solchen Fall seien beide Parteien als in diesem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig anzusehen. Die Erträge aus Wertpapieren können durch die Anwendung dieser Steuer beeinträchtigt werden, wenn die genannten Punkte zutreffen. Der Steuersatz soll zumindest 0,01% des Nennwerts bei Finanztransaktionen in Bezug auf

Derivatekontrakte und zumindest 0,1% der Gegenleistung oder des Marktpreises bei allen anderen steuerpflichtigen Finanztransaktionen betragen und soll von den Finanzinstituten abgezogen werden. Die genaue Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer befindet sich derzeit noch in der Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten, so dass der Anwendungsbereich der einzuführenden Steuer derzeit noch nicht feststeht. Es ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Mitgliedstaaten für die Einführung der Finanztransaktionssteuer entscheiden werden.

13. Finanzinformationen

13.1 Bilanz zum 31. März 2019

AKTIVA

	<u>31.3.2019</u> EUR	<u>30.6.2018</u> EUR
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Spielerwerte	<u>2.030.796,64</u>	<u>3.006.389,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	783.753,26	318.135,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	108.139,73	100.425,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>76.912,23</u>	<u>47.503,00</u>
	<u>968.805,22</u>	<u>466.063,00</u>
III. Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>38.064,59</u>	<u>38.064,59</u>
	<u>3.037.666,45</u>	<u>3.510.516,59</u>
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
I. Vorräte Waren	<u>41.967,43</u>	<u>14.743,85</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.018.282,93	2.210.169,56
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	891.023,56	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>125.313,02</u>	<u>1.041.449,11</u>
	<u>2.034.619,51</u>	<u>3.251.618,67</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>157.199,15</u>	<u>455.344,72</u>
	<u>2.233.786,09</u>	<u>3.721.707,24</u>
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	<u>130.238,20</u>	<u>187.286,83</u>
D. <u>NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG</u>	<u>899.421,89</u>	<u>0,00</u>
	<u><u>6.301.112,63</u></u>	<u><u>7.419.510,66</u></u>

PASSIVA

	<u>31.3.2019</u> EUR	<u>30.6.2018</u> EUR
A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
I. Gezeichnetes Kapital	3.000.000,00	3.000.000,00
II. Jahresfehlbetrag	-3.899.421,89	0,00
III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	899.421,89	0,00
	<u>0,00</u>	<u>3.000.000,00</u>
B. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
1. Steuerrückstellungen	282.965,55	164.723,23
2. Sonstige Rückstellungen	1.386.448,98	229.561,00
	<u>1.669.414,53</u>	<u>394.284,23</u>
C. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.314,43	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.291.630,81	623.697,86
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	149.940,28
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.047.626,42	3.250.088,29
- davon aus Steuern: EUR 88.127,11 (Vorjahr: EUR 88.718,12)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 198.376,53 (Vorjahr: EUR 404.675,77)		
	<u>4.374.571,66</u>	<u>4.023.726,43</u>
D. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	<u>257.126,44</u>	<u>1.500,00</u>
	<u><u>6.301.112,63</u></u>	<u><u>7.419.510,66</u></u>

13.2 Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Juli 2018 bis 31. März 2019

SPIELVEREINIGUNG UNTERHACHING FUßBALL GMBH & CO. KGAA, UNTERHACHING

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1.7.2018 BIS ZUM 31.3.2019

	1.7.2018 - 31.3.2019 EUR
1. Umsatzerlöse	2.915.077,07
2. Sonstige betriebliche Erträge	82.879,69
3. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	-1.702.751,53
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-632.076,09
- davon für Altersversorgung: EUR 11.502,00	
	<u>-2.334.827,62</u>
4. Abschreibungen	
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.076.903,94
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.862.975,16</u>
6. <u>Betriebsergebnis</u>	<u>-3.276.749,96</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.518,56
8. Aufwendungen aus Verlustübernahme	-480.000,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-144.172,56</u>
10. <u>Finanzergebnis</u>	<u>-620.654,00</u>
11. <u>Ergebnis nach Steuern</u>	<u>-3.897.403,96</u>
12. Sonstige Steuern	<u>-2.017,93</u>
13. Jahresfehlbetrag	<u>-3.899.421,89</u>

13.3 Anhang für das Geschäftsjahr zum 31. März 2019

SPIELVEREINIGUNG UNTERHACHING FUßBALL GMBH & CO. KGAA

UNTERHACHING

ANHANG ZUM 31. MÄRZ 2019

Allgemeine Angaben zum Zwischenabschluss

Allgemein

Die Gesellschaft wurde zum 1. Juli 2018 durch rückwirkende Ausgliederung aus dem Spielvereinigung Unterhaching e. V. gegründet und hat als Geschäftsjahr den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni. Der vorliegende Zwischenabschluss umfasst den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis 31. März 2019.

Die im Rahmen der Ausgliederung übernommenen Aktiva und Passiva wurden handelsrechtlich mit den Zwischenwerten angesetzt, die sich aus der auf den 30. Juni 2018 aufgestellten Ausgliederungsbilanz ergeben haben. Die daraus resultierenden Eröffnungsbilanzwerte wurden unter den Vorjahreswerten dargestellt.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenkriterien als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname:	Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA
Firmensitz:	Unterhaching
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	HRB 247138

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die übernommenen immateriellen Anlagewerte wurden mit dem in der Ausgliederungsbilanz ausgewiesenen Wert angesetzt. Die nach dem Ausgliederungsstichtag erworbene immateriellen Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Sofern die Vermögensgegenstände der Abnutzung unterlagen, wurden sie um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde, soweit es im Rahmen der Ausgliederung übernommen wurde, zu dem in der Ausgliederungsbilanz ausgewiesenen Werten angesetzt. Soweit die Anschaffung nach dem Ausgliederungsstichtag erfolgte, wurde es mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Soweit eine Abnutzbarkeit zu unterstellen war, wurden die Werte um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen:

- immaterielle Vermögensgegenstände 1 Jahr bis 5 Jahre
- grundstücksgleiche Rechte 6 Jahre bis 25 Jahre
- technische Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung 2 Jahre bis 20 Jahre

Soweit bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Trivialsoftware im Einzelfall Anschaffungskosten von mehr als EUR 150,00 und maximal EUR 850,00 aufwiesen, wurden diese abweichend von vorstehenden Ausführungen im Jahr des Zugangs aktiviert und vollständig abgeschrieben.

Die Finanzanlagen wurden, soweit sie im Rahmen der Ausgliederung übernommen wurden, mit dem in der Ausgliederungsbilanz ausgewiesenen Wert, anderenfalls zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet. Soweit erforderlich, wurde der am Abschlussstichtag vorliegende niedrigere beizulegende Wert berücksichtigt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die beizulegenden Werte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Liquide Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Die Steuerrückstellungen beinhalten die bis zur Abschlusserstellung noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Aufgliederung und Entwicklung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen weisen TEUR 89 (01.07.2018: TEUR 89) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auf.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und betreffen laufende Verrechnungen. Es sind Forderungen in Höhe von TEUR 472 gegen Gesellschafter enthalten.

Von den sonstigen Vermögensgegenständen weisen TEUR 31 (01.07.2018: TEUR 138) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auf.

Angaben über die Gattung der Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.000.000,00. Es ist eingeteilt in 3.000.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00.

Es handelt sich um Namensaktien.

Angaben über das genehmigte Kapital

Die persönliche haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13. Dezember 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals bis zu insgesamt EUR 1.500.000,00 zu erhöhen (2019/I). Am Bilanzstichtag bestand noch ein genehmigtes Kapital von EUR 1.500.000,00.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten.

- Rückstellungen für Risiken aus Ergebnisabführungsverträgen (TEUR 480,0)
- Rückstellungen für Berufsgenossenschaftsbeiträge (TEUR 476,3)
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (TEUR 311,8)
- Rückstellungen für Abschluss und Prüfungskosten (TEUR 69,5)
- Rückstellungen für Personalkosten (TEUR 21,6)
- Rückstellungen für Aufbewahrungspflichten (TEUR 4,0)
- übrige Rückstellungen (TEUR 23,3)

Verbindlichkeiten

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten weisen TEUR 12 (01.07.2018: TEUR 0) eine Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren auf.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben in voller Höhe eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Von den sonstigen Verbindlichkeiten weisen TEUR 195 (01.07.2018: TEUR 2.539) eine Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren auf.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 35.314,43 sind durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert. Diese betreffen die Sicherungsübereignung von Fahrzeugen.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind keine Haftungsverhältnisse zu vermerken.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von TEUR 660 sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Im Einzelnen beinhalten diese Verpflichtungen folgende Sachverhalte:

- Miet- und Pachtverträge aus Immobilien in Höhe von rund TEUR 448
- Miet- und Leasingverträge aus Mobilien in Höhe von rund TEUR 179
- Wartungs- und Pflegeverträge in Höhe von rund TEUR 33

Aus Miet- und Pachtverträgen ergeben sich gemäß § 285 Abs. 3a HGB jährliche Verpflichtungen von rund TEUR 240.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

periodenfremden Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 39.179,39 enthalten. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 30.430,94 enthalten.

Aufwendungen aus Verlustübernahme

In der Position „Aufwendungen aus Verlustübernahme“ sind die bis zum Stichtag des Zwischenabschlusses aufgelaufenen Verluste der beiden Tochtergesellschaften Haching Events GmbH sowie Haching Gesundheitszentrum GmbH ausgewiesen. Eine tatsächliche Ergebnisabführung erfolgt erst zum Abschlussstichtag am 30. Juni.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt:

<u>Arbeitnehmergruppen</u>	<u>Zahl</u>
Angestellte	99
leitende Angestellte	0
Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit	99

Namen der Mitglieder der Unternehmensorgane

Der Geschäftsführung gehörten an: Haching Verwaltungs GmbH, Unterhaching
vertreten durch Herrn Manfred Schwabl

Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Personen an:

Robert Perchtold	ausgeübter Beruf:	Steuerberater
Prof. Dr. Florian Kainz	ausgeübter Beruf:	Hochschulprofessor
Dr. Dirk Monheim	ausgeübter Beruf:	Rechtsanwalt
Andreas Kögl	ausgeübter Beruf:	Versicherungskaufmann
Dr. Christian Näther	ausgeübter Beruf:	Dipl.-Betriebswirt
Frédéric Dervieux	ausgeübter Beruf:	Dipl.-Ingenieur

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates war im Geschäftsjahr Herr Robert Perchtold. Stellvertretender Vorsitzender war im Geschäftsjahr Herr Dr. Dirk Monheim.

Vergütungen der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates

Für die geleisteten Geschäftsführertätigkeiten sowie Aufsichtsratsstätigkeiten im Berichtsjahr wurden keine Vergütungen bezahlt.

Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen von mind. 20 Prozent der Anteile

Gemäß § 285 Nr. 11 HGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Firmenname / Sitz	Anteilshöhe	Jahresergebnis	Eigenkapital
		EUR	EUR
Haching Events GmbH	100,00 %	0,00*	25.564,59
Haching Gesundheitszentrum GmbH	100,00 %	0,00*	12.500,00

* nach Ergebnisabführung

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag des Zwischenabschlusses

Die Gesellschaft plant für den Sommer 2019 einen Börsengang in den Freiverkehr der Münchener Börse. Im Rahmen einer vorbörslichen Kapitalerhöhung wurden 545.635 Anteile gezeichnet, woraus sich Einzahlungen in das Eigenkapital in Höhe von TEUR 4.038 ergeben haben. Außerdem konnten nach dem Stichtag bisher kurzfristige Verbindlichkeiten gestundet und neue Werbeerträge für die neue Saison generiert werden. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit bis zum Ende der Saison 2019/2020 ist somit als gesichert anzusehen.

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Ein Vorschlag zur Ergebnisverwendung wurde noch nicht vorgelegt, da das Geschäftsjahr noch nicht beendet war. Daher wird auch kein Bilanzgewinn ausgewiesen.

Unterzeichnung

Haching Verwaltungs GmbH

Unterhaching, den 28. Mai 2019

Manfred Schwabl

13.4 Lagebericht zum 31. März 2019

SPIELVEREINIGUNG UNTERHACHING FUßBALL GMBH & CO. KGAA

UNTERHACHING

LAGEBERICHT ZUM 31. MÄRZ 2019

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen des Unternehmens	2
1. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen	2
2. Geschäftsmodell der Gesellschaft	3
B. Wirtschaftsbericht	4
1. Geschäftsverlauf	4
2. Lage der Gesellschaft	6
2.1 Vermögenslage	6
2.2 Finanzlage	7
2.3 Ertragslage	8
C. Risikobericht	9
D. Prognosebericht	9

A. Grundlagen des Unternehmens

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Das zum Jahresauftakt am 30. Januar 2019 veröffentlichte Konjunkturbarometer des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) lässt sich wie folgt zusammenfassen: Starker Jahresauftakt trotz schwacher Signale aus der Industrie. Nach einem schwachen Schlussquartal der deutschen Wirtschaft 2018 stehen die Zeichen nach Einschätzung des DIW zum Jahresauftakt 2019 deutlich besser. Das DIW Konjunkturbarometer gibt zunächst aber weiter nach, von 99 auf 95 Punkte. Diese Eintrübung spiegelt in erster Linie die zuletzt enttäuschenden Zahlen aus der Industrie wider, die das Barometer – konstruktionsbedingt – als konjunkturelle Abkühlung interpretiert. Tatsächlich waren aber vorübergehende Sonderfaktoren für die vermeintliche Schwäche verantwortlich. Die Automobilhersteller erhalten nur nach und nach die Zulassungen für ihre Modelle gemäß dem neuen Abgasprüfverfahren. Die lange Dürreperiode des vergangenen Jahres hat zudem zu Niedrigwasser geführt und damit für den Transport von Waren wichtige Wasserwege zeitweise lahmgelegt.

Abgesehen von diesen Sonderfaktoren entwickelt sich die deutsche Wirtschaft aber nach wie vor solide. Da die Hemmfaktoren größtenteils weggefallen sind, wird wohl auch ein guter Teil der Produktionsausfälle nachgeholt. Dies dürfte die Wirtschaft im ersten Quartal merklich anschieben. Und auch die Inlandsnachfrage wird angesichts des anhaltenden Beschäftigungsaufbaus dynamisch bleiben. Hinzu kommt ein Einkommensschub bei den privaten Haushalten. Die paritätische Finanzierung der Krankenkassenbeiträge beschert Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern seit Jahresbeginn ein merkliches Plus beim Nettoeinkommen. Alles in allem dürfte die deutsche Wirtschaft im ersten Quartal des neuen Jahres um knapp ein halbes Prozent gegenüber dem vorangegangenen Vierteljahr wachsen – und damit vergleichsweise kräftig.

Diese Einschätzung wurde im 1. Quartal 2019 zum Teil relativiert. So hat im April 2019 der DIW folgendes veröffentlicht: Das Konjunkturbarometer des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) verbleibt im April unter der 100-Punkte-Marke, die für ein durchschnittliches Wachstum der deutschen Wirtschaft steht. Damit dürfte die Wirtschaftsleistung im laufenden zweiten Quartal um 0,3 Prozent zunehmen. Die Binnenwirtschaft ist nach wie vor intakt und wird es auch bleiben – nicht zuletzt, weil die Beschäftigung in Deutschland nach wie vor steigt. Belastet wird die Entwicklung in erster Linie durch die schwächelnde Weltkonjunktur, die vor allem die deutsche Exportindustrie zu spüren bekommt.

Die Indikatoren aus der Industrie – allen voran die zuletzt deutlich rückläufigen Umsätze und die Produktionssindizes – belasten das Konjunkturbarometer somit weiter spürbar. Die Dienstleistungsbereiche hingegen tragen stabil zum Barometerstand bei; anders als im von Sondereffekten gebeutelten verarbeitenden Gewerbe spiegeln hier die Indikatoren in der Breite die solide Grunddynamik wider – etwa die Umsätze im Einzel-, aber auch im Großhandel, die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen, aber auch die positiven Erwartungen mit Blick auf die weitere Beschäftigtenentwicklung oder die Umsätze.

Auf die Fußballbranche kann nur schwer ein Rückschluss über die allgemeinen Konjunkturprognosen erfolgen. Im Wesentlichen können auf Besucherseite die Möglichkeiten im Konsumentenverhalten herangezogen werden. Diese werden sich in 2019 weiterhin positiv entwickeln, zumindest nach aktuellem Stand. Die Fußballbranche wird auch heute größtenteils als Dienstleistung am Besucher verstanden. Eine bedingungslose Verbindung mit einem Team gibt es heute nur noch bei sehr wenigen Traditionsvereinen. Dies ist übrigens unabhängig von der Geschäftsform für die Profifußballabteilung.

Im Raum München steht die Gesellschaft vor der Problematik, in einem sehr gesättigten und traditionell besetzten Markt einen USP aufzubauen und über diesen eine signifikante Masse an Interessenten zu generieren. Die besondere Leistung der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA im Bereich Nachwuchsförderung hat aber dennoch zu einer breiten Anerkennung nicht nur seitens der Presse geführt, so dass über diesen Weg ein verbessertes Interesse an einer langfristigen Partnerschaft bei Sponsoren geweckt werden konnte. Ein besonderes Beispiel ist der erfolgreichste Jugendtransfer, der auch internationale Aufmerksamkeit erreicht hat. Der Weg, mit einem der bekanntesten und erfolgreichsten Sport-Vermakter – Lagardere Sports - eine Zusammenarbeit zu starten, hat ebenfalls schon Früchte getragen.

Die erstmals ab der Spielzeit 2008/2009 ins Leben gerufene eingleisige 3. Liga partizipiert noch immer nicht am TV-Kuchen. Die 3. Liga muss sich als höchste deutsche DFB-Spielklasse weitgehend selbst vermarkten. Eine stärkere Positionierung der Marke 3. Liga ist durch den Ligasponsor bwin und die Übertragung der Spiele der dritten Liga über die Internetplattform von Telekom Sport – jetzt in MagentaSport umbenannt - in die richtige Richtung geleitet. Die bisher schlechte Positionierung der 3. Liga wirkt sich auch auf das Vermarktungspotential der Drittligavereine aus.

Mit TV-Einnahmen von derzeit rd. TEUR 1.000 je Saison lässt sich diese Liga auf Dauer nur schwer finanzieren, da der Großteil der Fernsehgelder für Pflichtaufgaben aufgewendet werden muss. Über die reale Verteilung der Gelder aus diesem Vertrag für die neue Saison 2019/2020 wird in Kürze entschieden. Für die beantragte Spielzeit wird sich allerdings nicht wesentlich etwas ändern. Lediglich die Anzahl der 2. Mannschaften der Bundesligisten kann eine geringfügige Anhebung der TV-Gelder bewirken. Eine verlässliche Plangröße ist dies allerdings nicht.

Obwohl sich der Profifußball gleichbleibend hoher Beliebtheit erfreut, sind Großsponsoren für einen Verein der 3. Liga weiterhin nur sehr schwer zu gewinnen. Der richtige Lösungsansatz wäre möglicherweise, die 3. Liga in ein Gesamtverteilungskonzept der 1. und 2. Liga in die DFL einzugliedern sowie des DFB-Pokals einzubeziehen.

2. Geschäftsmodell der Gesellschaft

Die erste Mannschaft der Gesellschaft spielt in der laufenden Saison in der 3. Liga und plante mit dem Saisonziel sportlicher Konsolidierung verbunden mit dem frühzeitig gesicherten Klassenerhalt in der 3. Liga.

Unter den aktuellen Voraussetzungen ist es für die meisten Mannschaften ausgesprochen schwer, den laufenden Finanzbedarf in der 3. Liga überhaupt zu decken. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA stellt sich als Teilnehmer und erneuter Bewerber der 3. Liga dennoch diesen herausfordernden Aufgaben und liegt im Sinne des Geschäftsmodells folgende Strategie zugrunde:

1. Vermarktungsziel
2. Vermarktungsstrategie
3. Vermarktungsmittel

Um einer Spirale der Fremdfinanzierungen und dem Mäzenatentum zu entgehen, hat der SpVgg Unterhaching e.V. zum Start der laufenden Saison den wirtschaftlichen Bereich ausgegliedert. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA wurde durch rückwirkende Ausgliederung aus dem Verein gegründet. Schon in 2018 wurde die Haching Verwaltungs GmbH ins Leben gerufen. Diese GmbH ist die Komplementärin der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA.

Über Kapitalerhöhungen kann nun die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA Eigenkapital sammeln und den Anteil der Fremdfinanzierung senken bzw. auflösen.

Es wurde dabei gemäß Ausgliederungsplan insbesondere die Profimannschaft, aber auch Teile des NLZ ab der U16 bis zur U19 mit ausgegliedert. Dies vor dem Hintergrund, dass ab der U16 im Fußball Geld verdient werden kann mittels sogenannter Förderverträge. Weiter sind im Rahmen der Ausgliederung die Haching Events GmbH und die Haching Gesundheitszentrum GmbH als eigenständige GmbHs unter die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA mit ausgegliedert worden. Die bisherigen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge zwischen diesen beiden GmbHs und dem e.V. sind auf die Kapitalgesellschaft übergegangen. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hält dabei 100% der Anteile an diesen beiden GmbHs.

Die sportliche Mission des Drittligisten Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist die Zugehörigkeit zur zweiten Fußball Bundesliga. Das sportliche Ziel der Gesellschaft muss entsprechend vermarktet werden und marktwirtschaftlich zu einer höheren Ertragszielung primär über die Umsatzrentabilität führen, sowie marktpsychologisch Bekanntheit, Image und Bindung mit Privat- und Geschäftskunden verbessern.

Die strategische Ausrichtung der Kapitalgesellschaft orientiert sich an den Kernkompetenzen und der Abgrenzung zu lokalen Mitbewerbern. Eine Weiterentwicklung dieser Kernkompetenzen soll mittel- bis langfristig eine klare Wettbewerbspositionierung ergeben. Insbesondere die jungendorientierte Ausrichtung (anerkanntes und zertifiziertes DFB-Nachwuchsleistungszentrum) ermöglicht eine extrem hohe Durchlässigkeit in den Profibereich und eine permanente Ausbildung junger Talente.

Das Leistungsangebot der Gesellschaft soll sowohl den End- als auch den Geschäftskunden ansprechen. Trotz der Unterscheidung der Kundenkontakte in B2B und B2C Kunden ist der Konzeptverkauf der Vermarktungsstrategie inhaltlich deckungsgleich zwischen beiden Zielgruppen. Für die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA sind alle Sympathisanten und Fans (insbesondere jene im jungen Alter) der Region um Unterhaching und die absprungbereiten Fans der Konkurrenz als Zielgruppe definiert. Aus Geschäftskundensicht konzentriert sich die Gesellschaft auf KMU und Investoren. Großkonzerne sind größtenteils schon bei der lokalen Fußballkonkurrenz engagiert. Zudem gibt es auch für diese Unternehmen oftmals interne Beschränkungen was Sponsoring betrifft. Dies hat uns ganz konkret auch ein in direkter Nachbarschaft befindliches IT-Unternehmen bestätigt. KMUs entsprechen zudem auch dem Regionalprinzip. Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA sieht sich in ihrem wirtschaftlichen Handeln auch für die Region verantwortlich und versucht im Einkauf und Handel dies so weit wie möglich umzusetzen. Zudem sind KMUs in ihren Möglichkeiten hinsichtlich des Sponsorings deutlich flexibler und haben auch bei den Fans in der Regel eine hohe Akzeptanz. Die Gesellschaft folgt dabei dem Grundsatz, dass jeder Partner zu ihr passen und an einem langfristigen Engagement interessiert sein sollte. Damit wird auch eine langfristige Planungssicherheit gewährleistet.

Die dafür notwendigen Vehikel (Produkte, Distribution und Kommunikation) sind klar definiert und in den Markt zu transportieren, um eine Erhöhung des unmittelbaren Umsatzes pro Kunde aus den B2C-Geschäftsfeldern (Ticketing, Hospitality, Stadiongastronomie, Merchandising, Mitgliederbetreuung, Nachwuchs) mit einer nachweisbaren treuen Kundenstruktur als greifbares und nachweisbares Argument bei der Akquisition von B2B-Geschäftskunden zu halten.

B. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Zu Beginn der Saison 2018/2019 wurde als sportliches Saisonziel der Klassenerhalt 3. Liga unter Beachtung der wirtschaftlichen Konsolidierung ausgegeben.

Die Erwartungen in die sportliche Leistungsfähigkeit der 1. Mannschaft wurden in der abgelaufenen Vorrunde der Meisterschaft voll und ganz erfüllt. Zur Winterpause war die Mannschaft eine der offensivstärksten. Nach der Winterpause ist ein sportlicher Einbruch der Mannschaft festzustellen. Dieser ist im Wesentlichen auf eine extreme Häufung von Verletzungen der Führungsspieler zurückzuführen. Diese Verletzungen haben zu langen Ausfällen und damit der konstanten Notwendigkeit der Umstellungen in der Aufstellung geführt. Eine eingespielte Mannschaft mit den gleichen Akteuren war so nicht mehr machbar. Es musste immer wieder ein „neues“ Team auf den Platz gestellt werden. Trotzdem wurde der Klassenerhalt als Saisonziel erreicht.

Das erfolgreiche Konzept, wonach sich die 1. Mannschaft vorwiegend aus jungen möglichst eigenen Nachwuchsspielern rekrutieren soll, wurde weiterhin konsequent und sehr erfolgreich fortgesetzt. Nur so war es auch hinsichtlich der Verletzungsmisere immer wieder möglich, eine konkurrenzfähige Mannschaft aufzustellen. Dies spiegelt sich auch in der Zahl der Förderverträge für junge Spieler wider. Hier konnten die erfreulich hohe Anzahl an Vertragsabschlüssen gehalten werden. Diese anhaltende Entwicklung spricht sehr dafür, dass

sich "Haching" als anerkannte Größe nicht nur der fußballtechnischen Ausbildung, sondern auch der Weiterentwicklung von Spielern etabliert hat. So wurden auch in dieser Saison wieder aktuelle oder ehemalige Spieler des NLZ für Nationalmannschaften nominiert.

Das Durchschnittsalter der 1. Mannschaft ist, trotz des Zugangs von erfahrenen Spielern, niedrig. Ebenfalls konnten weiterhin Spieler auch aus der A-Jugend im Profibetrieb eingesetzt werden. Teilweise sind diese zwischenzeitlich auch ein fester Bestandteil des Kaders geworden. In der laufenden Saison wurden erstmals zwei Spieler des Jahrgangs 2000 in der Profimannschaft eingesetzt und haben sich dabei gut bewährt. Auch dies ist ein weiteres Zeichen für die kontinuierliche und zukunftsorientierte Vorgehensweise der SpVgg Unterhaching hinsichtlich der sportlichen Entwicklung.

Zur Winterpause der vergangenen Saison konnte mit frostkrone ein neuer Hauptsponsor für die Trikotwerbung (Brust) gewonnen werden. Die Einnahmen daraus sind für die 3. Liga überdurchschnittlich. Der Vertrag mit dem neuen Hauptsponsor läuft noch über 2 Jahre und zeigt das Bestreben beider Seiten eine langfristige, erfolgreiche Partnerschaft in die Wege zu leiten. In der bisherigen Saison hat sich die Zusammenarbeit intensiviert. Insbesondere ist es eine Besonderheit, dass der geschäftsführende Gesellschafter von frostkrone Mitglied des Aufsichtsrats der SpVgg Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA geworden ist - eine Aktion, die es sonst eher selten im Profifußball gibt.

Für den Leistungsbereich des NLZ (Nachwuchsleistungszentrum) konnte mit dem lokalen mittelständischen Unternehmen Lupse & Lupse ein neuer Premiumpartner gewonnen werden. Für diesen Partner, der eine langfristige Vereinbarung von über 3 Jahren eingegangen ist, konnte nun ein Angebot zur Erweiterung des Engagements erstellt werden. Hintergrund ist, dass der Ligasponsor des DFB für die 3. Liga bwin seinen Werbeplatz auf dem Trikotärmel der 1. Mannschaft zur kommenden Saison aufgibt. Lupse & Lupse haben hierzu ein starkes Interesse signalisiert.

Grundsätzlich ist bei allen guten Ansätzen und Erfolgen festzuhalten, dass die Gewinnung von Sponsoren ein langsamer und mühsamer Prozess ist.

Deshalb wurde das Bestreben intensiviert, einen professionellen Vermarktungspartner langfristig zu bekommen. Mit Lagardere Sports konnte die Gesellschaft einen der erfolgreichsten Vermarkter für sich gewinnen, der vom Potential des Vereins und der Geschäftsführung so überzeugt ist, dass eine nicht unerhebliche Garantiesumme für die Vermarktung vereinbart werden konnte.

Die Einnahmen aus dem Spielbetrieb (Zuschauer Stadion) sind bei weiterhin steigenden Zuschauerzahlen relativ niedrig, da hier der Gedanke der Fangewinnung und das Halten derselben Vorrang hat. In der Folge ist die Gesellschaft, wie auch in der Vergangenheit der Verein, darauf angewiesen, durch ihre sehr erfolgreiche Nachwuchsarbeit eigene Talente auszubilden. Auf die Erlöse aus Transfers wurde in der laufenden Spielzeit bewusst verzichtet, um das Ziel des Aufstiegs in die 2. Liga nachhaltig angehen zu können und dort als Einheit auch in der 2. Liga bestehen zu können.

Trotz alledem gibt es am aktuellen Kader im gesamten Saisonverlauf ein reges Interesse von höherklassigen Vereinen.

Durch in der vergangenen und auch in der laufenden Saison geschlossene langfristige Verträge mit den Spielern ist der Etat für die kommende Saison grundsätzlich vorgegeben, was Gehalt und Prämien betrifft. So hat der Etat (Gehalt, Prämien, Beiträge zur Berufsgenossenschaft etc.) für die 1. Mannschaft in der Saison 2017/2018 EUR 1,81 Mio. betragen. Für die laufende Saison sind insgesamt ca. EUR 2,3 Mio. geplant. Für die Saison 2019/20 ist eine weitere Steigerung eingeplant.

Mit der Anerkennung des Nachwuchsleistungszentrums durch den DFB und die erfolgreiche Zertifizierung als anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum und die damit verbundene erhöhte finanzielle Förderung ist der eingeschlagene Weg der professionellen Ausbildung des eigenen Nachwuchses ein weiterer Baustein, der zur Attraktivität des NLZ und Steigerung der Einnahmen beitragen soll.

Durch diese Anerkennung können Jugendspieler mittels sogenannter Förderverträge früher an den Verein bzw. die Gesellschaft gebunden und dadurch früher und nachhaltiger an den Profisport herangeführt werden. Die Geschäftsführung bekennt sich ganz eindeutig zu dem Jugendkonzept der vergangenen Jahre und beabsichtigt, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die finanziellen Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, um den Aufbau-, Förder- und Leistungsbereich im NLZ weiter zu betreiben.

Mit Gründung der Tochtergesellschaft Haching Gesundheitszentrum GmbH im Juli 2017 sowie der erfolgten Anerkennung durch die Berufsgenossenschaft wurde ein weiteres Geschäftsfeld eröffnet und weitergeführt. Neben der Behandlung von eigenen Spielern können die Dienstleistungen nunmehr auch Dritten angeboten werden. Insbesondere von Profisportlern - auch aus anderen Disziplinen - wird dieses Angebot gerne angenommen.

Das negative operative Ergebnis zum 31. März 2019 in Höhe von TEUR 3.899 und das dadurch entstehende negative Eigenkapital in Höhe von TEUR 899 ist durch zum Stichtag nicht aufgedeckte stille Reserven in den Spielerwerten abgedeckt.

Die weitere Finanzierung des Spielbetriebs für die laufende Spielzeit 2018/2019 soll u.a. durch neue Erträge aus Sponsoring mit dem professionellen Vermarkter Lagardere Sports sowie durch den geplanten Börsengang gesichert werden. Die Kredite sollen durch den Einstieg von Investoren im Rahmen des Börsengangs vollständig getilgt werden.

Zum 31. März 2019 waren 99 Arbeitnehmer bei der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA beschäftigt.

Der Start in die Spielzeit 2018/2019 war abermals geprägt von der für die SpVgg Unterhaching recht erfreulichen Situation, den Kader aus der vergangenen Saison fast unverändert in die aktuelle Saison übernehmen zu können. Lediglich mit Ulrich Taffertshofer hat den Verein ein Stammspieler verlassen. Im Gegenzug konnte der Kader durch Lucas Hufnagel, Marc Endres, Maximilian Krauß, Dominik Widemann und Markus Schwabl verstärkt werden.

Die Spielerverträge beinhalten neben einem relativ geringen Grundgehalt sowie einer Staffelung der Vergütung für die 3. Liga und ggf. die 2. Liga stark leistungsbezogene Komponenten in Form von Punkteinsatzprämien.

Das Gehaltsgefüge wurde im Rahmen der eigenen Möglichkeiten und der Zielsetzung "Ligaerhalt und mittelfristiger Aufstieg in die zweite Liga" grundsätzlich angepasst.

2. Lage der Gesellschaft

2.1 Vermögenslage

In Anbetracht eines Verlustes in Höhe von TEUR 3.899 ist das gezeichnete Kapital zum Bilanzstichtag 31. März 2019 aufgebraucht und das Eigenkapital in Höhe von TEUR 899 negativ. Der SpVgg Unterhaching e.V. erzielte in der Saison 2017/18 noch einen Gewinn in Höhe von TEUR 867. Dies war zwar auf den Effekt des Verkaufs eines Nachwuchstalents zurückzuführen, zeigt aber dennoch, dass das Konzept mit der Ausbildung, der Entwicklung und ggf. des Verkaufs eines Top-Talents funktioniert und als erfolgreiches Geschäftsmodell angesehen werden kann.

Diese bilanzielle Überschuldung wird im Überschuldungsstatus durch die Berücksichtigung (Bewertung) von nicht gehobenen stillen Reserven bei den Spielerwerten beseitigt.

Konkret lassen sich die Marktwerte auf Basis der Einschätzung von www.transfermarkt.de vorsichtig auf insgesamt TEUR 5.800 beziffern. Da im Rahmen der Ausgliederung TEUR 3.000 realisiert wurden, verbleiben noch TEUR 2.800 an nicht gehobenen stillen Reserven. Davon abzuziehen sind noch Rechte Dritter an möglichen Transfers.

Der Überschuldungsstatus zum 31. März 2019 stellt sich somit wie folgt dar:

Bilanzielle Überschuldung am 31.03.2019	TEUR – 899
Nicht gehobene stille Reserven in den Spielerwerten abzgl. Transferrechte Dritter	TEUR + 2.034
Eigenkapital im Überschuldungsstatus	TEUR 1.135

Wertmäßig unberücksichtigt bleiben hierbei die Förderverträge aus dem Nachwuchsleistungszentrum.

2.2 Finanzlage

Zum Stichtag 31. März 2019 decken die liquiden Mittel in Form der Kassen- und Bankguthaben (TEUR 157 – 1.7.18: TEUR 455) zusammen mit den kurzfristigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (TEUR 1.915 – 1.7.18: TEUR 3.024) nicht die bestehenden kurzfristigen Verbindlichkeiten (TEUR 4.168 – 1.7.18: TEUR 1.485) und Rückstellungen (TEUR 1.669 – 1.7.18: TEUR 394).

Der weitere Kapitalbedarf für den Zeitraum bis zum Ende der nächsten Saison am 30. Juni 2020 wurde bis zur Aufstellung dieses Zwischenabschlusses aus einer vorbörslichen Kapitalerhöhung, der Stundung von Verbindlichkeiten über die nächste Saison hinaus sowie der Generierung weiterer Werbeeinnahmen sichergestellt. Weitere Mittel sollen aus dem geplanten Börsengang zufließen.

Bzgl. der Finanzierung für die nächste Saison konnte die Gesellschaft mit bestehenden Darlehensgebern eine Verlängerung des bisherigen Darlehensengagements über den 1. Juli 2020 hinaus erreichen.

Wie schon unter dem Kapitel Geschäftsmodell dargelegt, ist mit der Gründung der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ein neues Kapitel hinsichtlich einer wirtschaftlicher Basis aufgeschlagen worden. Über Kapitalerhöhungen besteht nunmehr die Chance, aktives Eigenkapital zu sammeln. Um hier mehr Möglichkeiten zu haben, ist für Mitte 2019 ein Börsengang in Vorbereitung. Dadurch können auf einer breiteren Basis in einem größeren Kreis die notwendigen Mittel akquiriert werden. Mit einem erfolgreichen Börsengang soll der Anteil des Eigenkapitals erhöht werden, bis die Fremdfinanzierung vollständig abgelöst werden kann und der laufende Betrieb, voraussichtlich erst ab der 2. Liga, sich selbst finanziert.

Somit werden laufend weitere Gespräche mit neuen Investoren und Sponsoren geführt, um die erforderliche Liquidität weiterhin sicher zu stellen. Durch den Vermarkter Lagardere Sports konnten hier bereits im Sponsoring Erfolge erzielt werden. Lagardere ist vom Konzept der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA so überzeugt, dass ein Vertrag über eine Garantiesumme abgeschlossen werden konnte. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis 30. Juni 2023. Aktuell wurde auch ein Verzicht auf die sofortige Provisionszahlung aus aktuellen Abschlüssen als weiterer Weg zur Liquiditätsschaffung vereinbart.

Unter Voraussetzung dieser Maßnahmen, der weiteren Konsolidierung und den aktuellen Planzahlen kann nach Auffassung der Geschäftsführung sowohl die Liquidität bis zum 30. Juni 2019 als auch für die folgende Saison bis zum 30. Juni 2020 als gesichert angesehen werden.

2.3. Ertragslage

Im Zeitraum 1. Juli 2018 bis 31. März 2019 ergab sich ein Fehlbetrag in Höhe von TEUR 3.899.

Die Verschlechterung gegenüber dem ursprünglich geplanten Ergebnis für die Saison resultiert im Wesentlichen aus den nachfolgenden Punkten:

- Notwendige Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen am Stadion
- Steigerung der Personalkosten im Bereich der Verwaltung und der Kosten des Spielbetriebs im Zusammenhang mit den erhöhten Anforderungen der 3. Liga
- erhöhte Aufwendungen im Jugendbereich, um den gestiegenen Anforderungen an das Nachwuchsleistungszentrum gerecht zu werden und die Attraktivität für Nachwuchstalente zu sichern
- Aufwendungen bzgl. der Ausgliederung des Profibereichs in die SpVgg Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA.

Die Entscheidung mit einer nahezu unveränderten Mannschaft, ergänzt durch sehr potente Verstärkungen, das Ziel des Ligaerhalts in der 3. Liga erreichen zu wollen, hat die Geschäftsführung bewusst auf signifikante Einnahmen aus Transfers verzichtet. Das Ziel ist dabei, durch gezielte Vorleistungen den Aufstieg in die 2. Bundesliga zu erreichen. Ab dort ist aus der Sicht der Geschäftsführung ein nachhaltig gesundes Wirtschaften, unter Abbau der bis dahin aufgebauten Verbindlichkeiten, auf Dauer möglich. Sofern sich die künftigen Werbeeinnahmen nicht in der intern erwarteten Größenordnung realisieren lassen, kann die auftretende Lücke durch den sinnvollen Transfer junger Top-Talente geschlossen werden. Hier existieren bereits verschiedene Anfragen.

Das Zuschauerinteresse an Meisterschaftsspielen in der 3. Liga ist weiterhin ausbaufähig, wenngleich im zurückliegenden Halbjahr ein Anstieg der Zuschauerzahlen, selbst im Vergleich zur Spielzeit in der 3. Liga vor dem Abstieg in die Regionalliga, verzeichnet werden konnte.

Der Ansatz für die Saison 2019/2020 entspricht korrespondierend dem Ansatz für die laufende Saison. Es wird von einer durchschnittlichen Spieleinnahme (inkl. Saisonkarten & VIP) von TEUR 29 pro Spiel, also ca. TEUR 550 für die gesamte Saison ausgegangen.

Ein wesentliches Ziel der Geschäftsführung ist es, eine nachhaltige Steigerung der Profitabilität zu erreichen, soweit dies in der 3. Liga überhaupt möglich ist. Daneben steht die Stärkung der Finanzkraft im Vordergrund. Das operative Ergebnis ist eine der wichtigsten Kennzahlen für die Bestimmung des Erfolges unter Berücksichtigung der strategischen Vorgaben der Geschäftsführung. Gleichwohl werden die operativen Ergebnisse auf Basis von Plan-Ist-Vergleichen laufend überwacht und diskutiert.

Die wichtigsten Hebel zur Optimierung des operativen Ergebnisses sind weitere Verbesserungen der Umsatzerlöse, im Wesentlichen dabei im Sponsoringbereich. Mit der Einführung einer LED-Werbebande im TV-Bereich sind hierbei weitere Möglichkeiten geschaffen, den aktuellen positiven Trend in der Entwicklung der Werbeeinnahmen künftig in Zusammenarbeit mit Lagardere Sports weiterhin zu fördern. Die LED-Bande wird auch zu Werbezwecke für die eigenen Marketingplattformen (Onlineshop) bzw. für unsere Gaststätte oder die neue Alm – als Event Location – genutzt. Gleiches gilt auch für die neue Videoanzeigetafel.

Der Bereich Fanartikelhandel wird durch die 100%-ige Tochter Haching Events GmbH vorgenommen. Dieser Bereich ist in der laufenden Spielzeit weiter ausgebaut worden. Die Neugestaltung des Shops vor Ort sowie insbesondere des Online-shops und die Erweiterung des Sortiments stehen hier an erster Stelle.

Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der o.g. Tochtergesellschaft Haching Events GmbH. Dieser Vertrag wurde von der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA im Rahmen der Ausgliederung des wirtschaftlichen Bereichs vom Mutterverein übernommen. Das Ergebnis der Haching Events GmbH soll sich durch die Optimierung der vorhandenen Strukturen und einer professionelleren Vermarktung der bestehenden Geschäftsfelder (insbesondere auch durch die Vermarktung des VIP-Hauses als Event-Location) erheblich verbessern.

Außerdem besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der Tochtergesellschaft Haching Gesundheitszentrum GmbH. Diese Tochtergesellschaft wurde ebenfalls im Rahmen der Ausgliederung mit übertragen. Das Gesundheitszentrum hat eine BG-Zulassung und entwickelt sich wirtschaftlich solide.

C. Risikobericht

Ein wesentliches Risiko des Fortbestehens liegt grundsätzlich in der sportlichen Entwicklung der 1. Mannschaft. Das ausgegebene Saisonziel 2018/2019, der Ligaerhalt in der 3. Liga, wurde erreicht.

Ein weiteres bestandsgefährdendes Risiko ist die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft. Diese ist im Wesentlichen von der korrekten und pünktlichen Zahlung der offenen bzw. abgerufenen Sponsoreneleistungen sowie der geplanten Finanzierungen abhängig.

Derzeit besteht das finanzielle und wirtschaftliche Risiko im Wesentlichen darin, den Pool der Sponsoren und der damit erzielbaren Einnahmen nicht weiter ausbauen zu können oder dass Verträge gekündigt werden. Dieses Risiko ist durch den Vertrag und die laufenden Arbeiten des Vermarkters Lagardere Sports jedoch deutlich gemindert. Zudem besteht für die Gesellschaft die Möglichkeit, Transfereinnahmen durch Spielerverkäufe zu erzielen, auch wenn dies aktuell kein vordergründiges Ziel ist.

Die Geschäftsführung ist sich bewusst, dass ein nicht erfolgreiches Lizenzierungsverfahren auch ein generelles Risiko für die Gesellschaft darstellt.

Ebenso gibt es Risiken, wie eine negative Berichterstattung, das ungebührliche Verhalten von Fans oder das sinkende Interesse am Fußball insgesamt. Diese Risiken werden im Kontext „Unterhaching“ als gering eingestuft. Ebenso können Spieler abermals längerfristig ausfallen und damit den sportlichen Erfolg negativ beeinflussen.

Die Erhöhung der Werbeeinnahmen auf das durchschnittliche Niveau der 3. Liga ist eine der Hauptaufgaben der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Vermarkter Lagardere Sports. Zudem kann die Gewinnung von passenden Investoren einen wichtigen zukunftsweisenden Schritt bedeuten.

Die gegenwärtigen Risiken, die in der jeweiligen Ligazugehörigkeit liegen, können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen. Daher ist trotz Rückschlägen an einer konsequenten Kostenkontrolle unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen in vielen Bereichen festzuhalten. Höchste Priorität hat zudem die deutliche Verbesserung der Einnahmensituation in allen Geschäftsfeldern. Die Geschäftsführung hat in der laufenden Spielzeit auf Einnahmen aus Transfererlösen verzichtet, um den Verbleib in der 3. Liga zu sichern und dadurch die Grundlage für einen mittelfristigen Aufstieg in die 2. Bundesliga zu erreichen. Im Aufstiegsfall wird ein nachhaltiges Wirtschaften auch den entsprechenden finanziellen Erfolg sichern.

D. Prognosebericht

Sportliche Zielvorgabe für die kommende Spielzeit 2019/2020 ist die Weiterentwicklung der Profimannschaft sowie das Erreichen eines Tabellenplatzes im oberen Drittel der 3. Liga.

Die Ergebnisse der Planungsrechnungen bis zum 30. Juni 2020 prognostizieren eine Fortführung des aktuellen Kurses unter Beibehaltung der stark budgetierten Aufwandsposition der Personalkosten für die Profimannschaft. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass trotz eines vergleichsweise niedrigen Budgets im Ligavergleich eine solide und konkurrenzfähige Mannschaft entstanden ist. Mit sinnvoll eingesetzten Personalkostenerhöhungen sind die nächsten Schritte realistisch.

Darüber hinaus ist die Realisierung der geplanten Einnahmen im gewerblichen Bereich vorrangige Aufgabe. Die Erzielung von Transfereinnahmen durch den Verkauf von Top-Talenten bleibt weiterhin ein sinnvolles Instrument. Auf Grund der hochwertigen Ausbildung, die im Bundesligabetrieb allgemein bekannt ist und auch medial verbreitet wird, ist das Interesse höherklassiger Mannschaften bereits geweckt. Gleichwohl ist die Geschäftsführung überzeugt, auch in der kommenden Saison mit dem eingeschlagenen Kurs fortzufahren und die 1. Mannschaft weitgehend zu halten, um nicht nur in der 3. Liga zu bestehen, sondern auch den nächsten Schritt nach vorne zu machen.

Für das laufende Wirtschaftsjahr wird bis Saisonende mit einem Verlust von ca. 4. Mio. gerechnet. Für das Wirtschaftsjahr 2019/2020 wird ein weiterer Verlust in ähnlicher Größenordnung geplant.

Für den Sommer 2019 ist ein Börsengang an den Freiverkehr der Börse München geplant. Die Finanzierung bis zum Ende der Saison 2019/2020 wurde bereits durch die nach dem Stichtag des Zwischenabschlusses eingeleiteten Maßnahmen aus der vorbörslichen Kapitalerhöhung, der Stundung von Verbindlichkeiten sowie der Generierung von zusätzlichen Werbeeinnahmen abgesichert, weshalb die Geschäftsführung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgeht.

Längerfristige Erfolgsprognosen werden hauptsächlich durch die Unwägbarkeiten der sportlichen Ergebnisse bestimmt. Losgelöst von einer sportlich anspruchsvollen Erwartungshaltung hat sich die Gesellschaft die Prämisse gesetzt, den sportlichen Erfolg unter Orientierung an den finanziellen Gegebenheiten bestmöglich zu erfüllen und weiterhin nachhaltig in die Nachwuchsarbeit zu investieren.

Derzeit finden Gespräche mit der Gemeinde Unterhaching statt, um die langfristige Nutzung des Stadions für die Gesellschaft sicherzustellen. Ziel beider Parteien ist es, eine langfristige und für beide Partner finanziell tragfähige Lösung auf Basis eines Erbbaurechtsvertrages zu erreichen.

Auf der Grundlage einer weiterhin soliden und kontinuierlichen Geschäftspolitik unter Beibehaltung der eigenen Identität und der erfolgreichen Umsetzung der eingeleiteten Schritte sollte der Erfolg auch in Zukunft zu gewährleisten sein.

Unterhaching, den 28. Mai 2019

Haching Verwaltungs GmbH

Manfred Schwabl

13.5 Eigenkapitalpiegel zum 31. März 2019

SPIELVEREINIGUNG UNTERHACHING FUßBALL GMBH & CO. KGAA

UNTERHACHING

EIGENKAPITALSPIEGEL ZUM 31. MÄRZ 2019

	<u>gezeichnetes Kapital</u> <u>EUR</u>	<u>erwirtschaftetes</u> <u>Eigenkapital</u> <u>EUR</u>	<u>Gesamt</u> <u>EUR</u>
01.07.2018	<u>3.000.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>3.000.000,00</u>
Jahresfehlbetrag		-3.899.421,89	-3.899.421,89
31.03.2019	<u>3.000.000,00</u>	<u>-3.899.421,89</u>	<u>-899.421,89</u>

13.6 Kapitalflussrechnung vom 01. Juli 2018 bis 31. März 2019

SPIELVEREINIGUNG UNTERHACHING FUßBALL GMBH & CO. KGAA
UNTERHACHING

KAPITALFLUSSRECHNUNG

VOM 1.7.2018 BIS 31.03.2019

	1.7.2018 - 31.03.2019 EUR
Periodenergebnis	-3.899.421,89
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.076.903,94
+ Zunahme der Rückstellungen	1.275.130,30
- Zunahme der Vorräte	-27.223,58
+ Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.191.886,63
+ Abnahme anderer Aktiva	82.161,16
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	667.932,95
+ Zunahme / - Abnahme anderer Passiva	10.210,85
	377.580,36
	377.580,36
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-604.053,80
	-604.053,80
	-604.053,80
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	143.314,43
- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-214.986,56
	-71.672,13
	-71.672,13
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-298.145,57
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	455.344,72
	157.199,15
	157.199,15

13.7 Bestätigungsvermerk

ANLAGE 7
Blatt 1

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, Unterhaching

Prüfungsurteile

Wir haben den Zwischenabschluss der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, Unterhaching, – bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel für den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 31. März 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, Unterhaching, für den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 31. März 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Zwischenabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. März 2019 sowie ihrer Ertragslage für den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 31. März 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Zwischenabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Zwischenabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Zwischenabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Zwischenabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Zwischenabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

ANLAGE 7
Blatt 2

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Zwischenabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Zwischenabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Zwischenabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Zwischenabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Zwischenabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Zwischenabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

ANLAGE 7
Blatt 3

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Zwischenabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Zwischenabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Zwischenabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Zwischenabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 29. Mai 2019

DR. KLEEBERG & PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

ppa.

Wittmann
Wirtschaftsprüfer

Nagengast
Wirtschaftsprüfer



14. Trendinformationen

14.1 Wichtigste Trends in jüngster Vergangenheit

Die Profimannschaft der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat am 03. Juni 2019 die Zulassung für die 3. Liga der Saison 2019/2020 erhalten.

Die Ausgliederung des Geschäftsbetriebs Profifußball auf die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist mit der Eintragung in das Handelsregister des Emittenten beim Amtsgericht München am 27. Februar 2019 wirksam geworden.

Abgesehen von dem Wirksamwerden der Ausgliederung und den hierdurch bedingten Auswirkungen hat es seit dem 30. Juni 2018 keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.

Nach Beendigung der Saison 2018/2019 hat die Emittentin den 1998 geborenen Mittelfeldspieler Orestis Kiomourtoglou für EUR 150.000,00 zzgl. etwaiger Bonuszahlungen an den in der ersten niederländischen Liga spielenden SC Heracles Almelo verkauft. Der Verkaufserlös in Höhe von EUR 150.000,00 ist am 15. Juli 2019 fällig. Die Bonuszahlungen werden u.a. bei dem Erreichen der internationalen Wettbewerbe oder bei einer Weiterveräußerung des SC Heracles Almelo mit einer Verkaufssumme ab EUR 150.000,00 fällig.

Des Weiteren konnte die Emittentin für die Saison 2019/2020 ablösefrei den belgischen Stürmer Arnde Naudts verpflichten. Arnde Naudts (Jahrgang 1993) unterzeichnete einen Zweijahresvertrag. Zudem hat die Emittentin eine vertraglich vereinbarte Option, den Spieler ein weiteres Jahr an den Verein zu binden.

Ebenfalls ablösefrei verpflichtete die Emittentin den auf der linken Außenbahn spielenden Offensivspieler Jannik Bandowski (Jahrgang 1994). Jannik Bandowski unterzeichnete einen Zweijahresvertrag mit der Option der Emittentin, den Spieler darüber hinaus ein weiteres Jahr an den Verein zu binden.

Des Weiteren konnte die Emittentin den rechten Außenbahnspieler Moritz Heinrich (Jahrgang 1997) sowie den linken Verteidiger Paul Grauschkopf (Jahrgang 1998) verpflichten. Beide Spieler erhielten einen 2-Jahresvertrag. Zudem hat die Emittentin eine vertraglich vereinbarte Option, beide Spieler ein weiteres Jahr an den Verein zu binden.

Die Profimannschaft der Emittentin wird vom 02. – 07. Juli 2019 in Schlanders (Südtirol) ein Trainingslager abhalten. Am 13. Juli 2019 soll ein Vorbereitungsspiel gegen den SSV Jahn Regensburg stattfinden.

14.2 Bekannte Trends im laufenden Geschäftsjahr

Wesentliches Ereignis wird der geplante Erwerb des Stadions "Sportpark Unterhaching" mittels eines Erbbaurechtsvertrags von der Gemeinde Unterhaching sein. Der Abschluss des Erbbauvertrags wird im 4. Quartal 2019 erwartet.

Am 14. Juli 2019 wird die Emittentin im Sportpark Unterhaching einen Tag der offenen Tür veranstalten. Neben einem Spiel gegen eine Münchener Amateurauswahl steht an diesem Tag insbesondere das Sozialprojekt "Haching schaut hin" im Vordergrund. Es werden auch Inklusionsspiele stattfinden, in dessen Rahmen u.a. ein persönliches Kennenlernen mit den Spielern der Profimannschaft der Emittentin sowie dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, Herrn Manfred Schwabl, möglich sein wird.

15. Glossar

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AntiDopG	Anti-Doping-Gesetz
AStG	Außensteuergesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Börse München	Bayerische Börse AG
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DCF-Modell	Discounted Cash-Flow (DCF) oder Abgezinster Zahlungsstrom beschreibt ein investitionstheoretisches Verfahren zur Wertermittlung. Es baut auf dem finanzmathematischen Konzept der Abzinsung (englisch discounting) von Zahlungsströmen (englisch cash flow) zur Ermittlung des Kapitalwerts auf.
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DFB	Deutscher Fußball-Bund (DFB)
DFL	DFL Deutsche Fußball Liga GmbH
EStG	Einkommensteuergesetz
f. (ff.)	folgende (Plural)
Free-TV	Der Begriff Free-TV, auch frei empfangbares Fernsehen genannt, bezeichnet die Eigenschaft eines Fernsehprogramms, unverschlüsselt empfangen werden zu können.
HD	High Definition (engl. für hohe Auflösung)
HGB	Handelsgesetzbuch
HKaG	Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz)
Hospitality	Der Begriff bedeutet übersetzt Gastlichkeit und steht für eine Einnahmequelle mit maßgeblichem Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg von Sportvereinen im Rahmen von VIP-Bereichen mit Catering und Servicepersonal.
IPO	Börsengang (engl.: initial public offering)
IPO-Barkapitalerhöhung	Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 954.365,00 durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. Juni 2019 zur Schaffung der bis zu 954.365 Neuen Aktien

IP-TV	Die Abkürzung steht für "Internet Protocol Television" und bezeichnet die Übertragung von Fernsehprogrammen und Filmen mit Hilfe des Internet Protokolls.
ISIN	Abkürzung für International Security Identification Number. Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen numerischen Kennung.
KW	Kalenderwoche
m:access	Bei m:access handelt es sich um ein Freiverkehrssegment der Börse München, das auf die Mittelstandsfinanzierung fokussiert ist.
MAX-ONE	Name der Zeichnungsfunktionalität des börslichen Handelssystems der Börse München
Mio.	Millionen
NZL	Nachwuchsleistungszentrum
Pay-TV	Bei Pay-TV (von englisch Pay television), auch Bezahlfernsehen genannt, handelt es sich um private Fernsehsender, für deren Empfang ein kostenpflichtiger Vertrag abgeschlossen werden muss.
Privatplatzierung	Eine Privatplatzierung, auch <i>Private Placement</i> genannt, ist ein privater, nicht öffentlicher Verkauf (Platzierung) von Vermögensgegenständen (hier: Aktien).
Profimannschaft	Bei der "Profimannschaft" handelt es sich um die 1. Herrenmannschaft der Emittentin, die in der Saison 2018/2019 die Zulassung für die 3. Liga erhalten hatte und die in der Saison 2019/2020 ebenfalls die Zulassung für die 3. Liga erhalten hat.
Prospekthaftung	Haftung der Emittentin für absichtlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig erteilte Angaben in Verkaufs- oder Wertpapierprospekten.
regulierten Markt	Marktsegment an deutschen Wertpapierbörsen mit geringen Zulassung- und Zulassungsfolgepflichten
sexualisierte Gewalt	Sexualisierte Gewalt wird als ein Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität aufgefasst. Dabei werden sowohl Handlungen mit Körperkontakt als auch ohne Körperkontakt und grenzverletzendes Verhalten mit einbezogen. Zu sexualisierter Gewalt zählen verbale oder gestische sexualisierte Übergriffe, sexualisierte Handlungen ohne Körperkontakt (z.B. das Zeigen pornografischer Inhalte), sexualisierte Berührungen am Körper, Entblößen, versuchte oder erfolgte Penetration und physische Verletzungen und Misshandlungen mit sexuellem Hintergrund. (vgl. Studie "»Safe Sport« Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland" der Deutschen Sporthochschule Köln, S. 7, abrufbar über https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevencion_Intervention/sexualisierte_Gewalt/SafeSport-Ergebnisbericht_23.11.2016-Final.pdf)
SIX Swiss Exchange	Größte Schweizer Börse

sog.	sogenannte
SpVgg	Spielvereinigung
UmwG	Umwandlungsgesetz
Web-TV	Übertragung von Fernsehprogrammen über das Internet
WKN	Abkürzung für Wertpapierkennnummer. Die WKN dient der eindeutigen Identifizierung eines Wertpapiers. Sie ist eine sechsstellige Zahl und wird ausschließlich für in Deutschland handelbare Wertpapiere verwendet.
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz